

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20.10.2005

in einem Verfahren nach Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag

(Sache COMP/C.38.281/B.2) – Rohtabak Italien

Inhalt

1. SACHVERHALT	6
1.1. <i>Gegenstand und Verfahren</i>	6
1.2. <i>Die Parteien.....</i>	10
1.2.1. In der Erstverarbeitung von Rohtabak tätige Unternehmen	10
1.2.1.1. Deltafina und die Muttergesellschaft Universal Corporation	11
1.2.1.2. Dimon und die Muttergesellschaft Dimon Incorporated	12
1.2.1.3. Transcatab und die Muttergesellschaft Standard Commercial Corporation	12
1.2.1.4. Romana Tabacchi	13
1.2.1.5. APTI	14
1.2.2. Die Rohtabakerzeuger – UNITAB	15
1.3. <i>Der Rechtsrahmen der Gemeinschaft und der nationale Rechtsrahmen für den Rohtabaksektor</i>	15
1.3.1. Gemeinsame Marktordnung für Rohtabak	15
1.3.2. Branchenvereinbarungen im Kontext der italienischen Vorschriften für landwirtschaftliche Produkte.....	20
1.3.2.1. Gesetz Nr. 88/88 und die Branchenvereinbarungen	20
1.3.2.2. Sektorale Maßnahmen: die Verwaltungsakte (“circolari”).....	24
1.4. <i>Die Rohtabakindustrie in Italien.....</i>	25
1.4.1. Produktion von Rohtabak und Rohtabaksorten	25
1.4.2. Produktionszyklus in Italien.....	27
1.4.3. Die Bedeutung der Zwischenhändler auf dem italienischen Markt.....	28
1.4.4. Die Tabakpreise in Italien	28
1.4.5. Grenzüberschreitender Handel.....	29
1.5. <i>Beschwerdegründe.....</i>	30
1.5.1. Das Kartell der Weiterverarbeiter	30
1.5.2. Die Jahre 1993-1994	31
1.5.3. Das Jahr 1995.....	32
1.5.3.1. Erste Kontakte und Gespräche.....	32
1.5.3.2. Zuordnung von Drittpackern und Mengen	32
1.5.3.3. Preise und sonstige Einkaufsbedingungen für Drittpacker	34
1.5.4. Das Jahr 1996.....	34
1.5.4.1. Laufende Kontakte zwischen den Verarbeitungsunternehmen zur Vorbereitung der Kampagne 35	
1.5.4.2. Höchstpreise für Burley	35
1.5.4.3. Überschussproduktion	36
1.5.4.4. Umsetzung und Überwachung.....	36
1.5.4.5. Koordinierung der Preise und Mengen für Bright in Umbrien und Latium auf der Ebene der Einkaufsleiter.....	37
1.5.5. Das Jahr 1997.....	37
1.5.5.1. Neuer Vorschlag von Deltafina für eine Vereinbarung über das gemeinsame Vorgehen....	37
1.5.5.2. Die tatsächliche Vereinbarung zu Höchstpreisen an die Lieferanten, Zuordnung der Lieferanten, gemeinsamen Einkäufen und Überschussmengen.....	38
1.5.5.3. Weitere Vereinbarungen und Kontakte zu Bright-Tabak und Informationsaustausch zu Burley	39
1.5.6. Das Jahr 1998.....	40
1.5.6.1. Skepsis der Verarbeitungsunternehmen im Hinblick auf ein weiteres gemeinsames Vorgehen	40
1.5.6.2. Die Vereinbarung von Villa Grazioli zu den Burley-, Bright- und DAC-Preisen	40
1.5.6.2.1. Verhandlungen und Abschluss der Vereinbarung	40
1.5.6.2.2. Burley-Preise.....	42
1.5.6.2.3. Bright-Preise.....	43
1.5.6.2.4. DAC-Preise	43
1.5.6.2.5. Mengen und Lieferanten	43
1.5.6.2.6. Informationsaustausch.....	44
1.5.6.2.7. Lieferungen von Romana Tabacchi.....	44
1.5.6.3. Vereinbarung zu den Überschussmengen.....	44

1.5.6.4.	Folgemaßnahmen nach der Vereinbarung von Villa Grazioli und der Vereinbarung zur Überschussproduktion	45
1.5.6.4.1.	Bright-Preise.....	45
1.5.6.4.2.	Überschussproduktion	46
1.5.6.5.	Koordinierung der Gebote für die ATI-Versteigerung	47
1.5.6.6.	Gemeinsame Verhandlungen mit den Lieferanten.....	47
1.5.7.	Das Jahr 1999.....	49
1.5.7.1.	Laufende Gespräche und Koordinierung	49
1.5.7.2.	Januar-Vereinbarung zur Überschussproduktion der Burley-Ernte 1998	50
1.5.7.3.	Februar-Vereinbarung zu Preisgestaltung und Einkaufsverhalten.....	50
1.5.7.4.	Februar: Branchenvereinbarungen zur Überschussproduktion der Burley-Ernte 1998	51
1.5.7.5.	Die Rahmenbranchenvereinbarung.....	51
1.5.7.6.	Branchenvereinbarung für die Burley-Ernte 1999.....	52
1.5.7.7.	Branchenvereinbarung für die Bright-Ernte 1999	54
1.5.7.8.	Branchenvereinbarung für die Havannah-Ernte 1999.....	55
1.5.7.9.	Branchenvereinbarung für die Kentucky-Ernte 1999	56
1.5.7.10.	COGENTAB	57
1.5.7.11.	Oktober: Vereinbarung der Verarbeitungsunternehmen zu den Burley- und Bright-Preisen, zur Zuordnung der Drittpacker und zum Boykott der Drittpacker, die COGENTAB nicht angehörten.	58
1.5.7.11.1.	Burley-Preise.....	58
1.5.7.11.2.	Bright-Preise.....	59
1.5.7.11.3.	Die Lieferanten.....	60
1.5.7.11.4.	Informationsaustausch.....	60
1.5.7.12.	Folgemaßnahmen nach der Vereinbarung über Burley und Bright vom Oktober und Fortsetzung der Gespräche.....	61
1.5.8.	Das Jahr 2000.....	62
1.5.8.1.	Laufende Gespräche und Koordinierung	62
1.5.8.2.	Branchenvereinbarung für die Burley-Ernte 2000.....	63
1.5.9.	Das Jahr 2001	64
1.5.9.1.	Laufende Gespräche und Koordinierung	64
1.5.9.2.	Branchenvereinbarungen für die Burley-Ernte 2001	66
1.5.10.	Das Jahr 2002	67
2.	RECHTLICHE BEURTEILUNG.....	68
2.1.	<i>Verstöße gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag</i>	<i>68</i>
2.1.1.	Unternehmen und Unternehmensvereinigungen	68
2.1.2.	Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen.....	68
2.1.3.	Zusammenfassung der Zuwiderhandlungen.....	70
2.1.3.1.	Die Zuwiderhandlungen der Verarbeitungsunternehmen	71
2.1.3.1.1.	Festlegung gemeinsamer Endpreise und anderer Geschäftsbedingungen	72
2.1.3.1.2.	Zuordnung und Aufteilen von Lieferanten und Mengen	72
2.1.3.1.3.	Einrichtung eines regelmäßigen Informationsaustauschs und gegenseitiger Konsultationen zur Koordinierung des Wettbewerbs	73
2.1.3.1.4.	Festlegung von Mengen und Preisen für die Überschussproduktion.....	73
2.1.3.1.5.	Koordinierung der Gebote für öffentliche Versteigerungen in den Jahren 1995 und 1998. 73	
2.1.3.2.	Die Zuwiderhandlung von APTI	74
2.1.3.3.	Die Zuwiderhandlung von UNITAB	74
2.1.4.	Einziges und fortgesetztes Zuwiderhandlung (Allgemeine Grundsätze).....	75
2.1.4.1.	Einziges und fortgesetztes Zuwiderhandlung der Verarbeitungsunternehmen	76
2.1.4.2.	Einziges und fortgesetztes Zuwiderhandlungen von APTI.....	77
2.1.4.3.	Einziges und fortgesetztes Zuwiderhandlung von UNITAB	78
2.1.5.	Einschränkung des Wettbewerbs.....	78
2.1.6.	Spürbare Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten	81
2.1.7.	Dauer der Zuwiderhandlungen.....	83
2.2.	<i>Verordnung Nr. 26 des Rates und Verordnung (EWG) Nr. 2077/92 des Rates</i>	<i>84</i>
2.2.1.	Verordnung Nr. 26 des Rates	84
2.2.2.	Verordnung (EWG) Nr. 2077/92 des Rates	86

2.3.	<i>Auswirkungen des italienischen Gesetzesrahmens</i>	87
2.4.	<i>Adressaten der Entscheidung</i>	88
2.5.	<i>Anwendung von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003</i>	93
2.6.	<i>Anwendung von Artikel 23 Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17)</i>	94
2.6.1.	Allgemeine Überlegungen.....	94
2.6.2.	Verhängung von Geldbußen für die Zuwiderhandlungen von APTI und von UNITAB.....	94
2.6.3.	Verhängung von Geldbußen wegen der Zuwiderhandlung der Verarbeitungsunternehmen.....	95
2.6.3.1.	Schwere der Verletzung.....	95
2.6.3.2.	Individuelle Gewichtung und Abschreckung.....	96
2.6.3.3.	Dauer der Zuwiderhandlung.....	97
2.6.3.4.	Grundbetrag.....	97
2.6.3.5.	Mildernde Umstände.....	97
	<i>Anwendung mildernder Umstände auf Deltafina wegen aktiver Mitwirkung am Verfahren außerhalb des Anwendungsbereichs der Kronzeugenregelung</i>	99
2.6.3.6.	Gesamthöhe der Geldbußen und Anwendung der Obergrenze.....	101
2.6.3.7.	Anwendung der Kronzeugenregelung.....	101
2.6.3.7.1.	Antrag von Deltafina auf Erlass der Geldbuße.....	102
a)	<i>Relevante Fakten</i>	102
(i)	Das Treffen zwischen Deltafina und den Dienststellen der Kommission am 14. März 2002 und nachfolgende Ereignisse.....	102
(ii)	Die Erklärungen von Deltafina gegenüber Dimon und Transcatab am 4. April 2002.....	105
b)	<i>Nichterfüllung der Bedingungen gemäß Abschnitt a Randnummer 11 der Kronzeugenregelung durch Deltafina</i>	107
(i)	Umfang der Verpflichtung zur Zusammenarbeit gemäß Randnummer 11 Buchstabe a) der Kronzeugenregelung.....	107
(ii)	Nichterfüllung der Bedingung gemäß Randnummer 11 Buchstabe a) der Kronzeugenregelung durch Deltafina.....	109
2.6.3.7.2.	Nichtgewährung einer Ermäßigung der gegen Deltafina verhängten Geldbuße gemäß den Bestimmungen von Abschnitt B der Kronzeugenregelung.....	113
2.6.3.7.3.	Anwendung der Kronzeugenregelung auf Dimon und Transcatab.....	116
a)	Keine Gewährung eines Erlasses für Dimon – Keine Höherstufung der Ermäßigung für Transcatab.....	116
b)	Ermäßigung der Geldbuße für Dimon und Transcatab.....	117
3.	SCHLUSSFOLGERUNG --	118

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20.10.2005

in einem Verfahren nach Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag

(Sache COMP/C.38.281/B.2) – Rohtabak Italien

Nur der englische und der italienische Text sind verbindlich

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN --

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in Artikel 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln,¹ insbesondere auf Artikel 7 und Artikel 23 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung Nr. 26 des Rates vom 4. April 1962 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen,² insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 25. Februar 2004, das Verfahren in dieser Sache einzuleiten,

nachdem den betroffenen Unternehmen gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den von der Kommission in Betracht gezogenen Beschwerdepunkten zu äußern³,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

in Kenntnis des Abschlussberichts des Anhörungsbeauftragten in dieser Sache⁴,

¹ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1; Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2004 (ABl. L 68 vom 6.3.2004, S. 1).

² ABl. 30 vom 20.4.1962, S. 993/62; Verordnung geändert durch die Verordnung Nr. 49 (ABl. 53 vom 1.7.1962, S. 1571/62).

³ ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18.

⁴ ABl. ...

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. SACHVERHALT

1.1. Gegenstand und Verfahren

- (1) Von 1995 bis Anfang 2002 haben vier große, mit der Verarbeitung von Rohtabak befasste italienische Unternehmen (nachstehend zusammenfassend als „die Verarbeitungsunternehmen“ bezeichnet) Vereinbarungen getroffen beziehungsweise aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen vereinbart, deren Ziel darin bestand, die Bedingungen für den Einkauf von Rohtabak in Italien folgendermaßen festzulegen:
- (a) Festlegung gemeinsamer Einkaufspreise, die die Verarbeitungsunternehmen bei der Lieferung von Tabak zahlen, und weiterer Geschäftsbedingungen;
 - (b) Zuordnung von Lieferanten und Mengen;
 - (c) Austausch von Informationen zur Abstimmung der Vorgehensweise beim Einkauf;
 - (d) Festlegung der Mengen und Preise der Überschussproduktion; und
 - (e) Koordinierung der Gebote bei öffentlichen Versteigerungen in den Jahren 1995 und 1998.
- (2) Diese Entscheidung betrifft zwei getrennte Zuwiderhandlungen, die zum einen aus den Beschlüssen bestanden, mit denen der Verband der italienischen Tabakverarbeiter (*Associazione Professionale Trasformatori Tabacchi Italiani*, im Folgenden "APTI") die Vertragspreise festsetzte, die er bei den Verhandlungen mit dem Dachverband der italienischen Tabakerzeugervereinigungen, *Unione Italiana Tabacco*, ("UNITAB") zum Abschluss von Branchenvereinbarungen zugrunde legte, und zum anderen aus den Beschlüssen, mit denen in den gleichen Jahren UNITAB die Verkaufspreise für seine Mitglieder festsetzte, die es bei den Verhandlungen mit APTI betreffend diese Branchenvereinbarungen zugrunde legte, und zum anderen aus den Beschlüssen, mit denen in den gleichen Jahren UNITAB die Verkaufspreise für seine Mitglieder festsetzte, die er bei den Verhandlungen mit APTI betreffend diese Branchenvereinbarungen zugrunde legte.
- (3) Der Kommission gingen Informationen zu, denen zufolge APTI der Verband der Rohtabakverarbeiter APTI seit 1999 mit UNITAB Preisspannen für unterschiedliche Qualitätsstufen einer oder mehrerer Rohtabaksorten vereinbart hatte. Am 15. Januar 2002 richtete die Kommission Auskunftsverlangen nach Artikel 11 der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 (Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages⁵) an Unitab und APTI. Am 12. Februar 2002 beantworteten beide Verbände das Ersuchen.

⁵ ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204/62.

- (4) Am 19. Februar 2002 beantragte das italienische Verarbeitungsunternehmen und APTI-Mitglied Deltafina SpA ("Deltafina") nach Abschnitt A der Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen⁶ (nachstehend „Kronzeugenregelung“) den Erlass der Geldbuße oder alternativ nach Abschnitt B dieser Mitteilung eine Ermäßigung. Deltafina erklärte, die vorgelegten Beweismittel ermöglichten es der Kommission im Sinne von Randnummer 8 Buchstabe b) der Kronzeugenregelung, eine Zuwiderhandlung beziehungsweise mehrere Zuwiderhandlungen gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag in Form eines mutmaßlichen, die Gemeinschaft betreffenden Kartells festzustellen. Die von Deltafina vorgelegten Beweismittel bestanden aus einer paraphierten Vereinbarung zwischen den italienischen Rohtabakverarbeitungsunternehmen und einem erläuternden Vermerk.
- (5) Am 22. Februar 2002 wurde der Antrag um weitere Dokumente (handschriftliche Vereinbarungen, Vermerke zu den Sitzungen und Besprechungen der italienischen Rohtabakverarbeitungsunternehmen) ergänzt. Am selben Tag übermittelte die Kommission gemäß Randnummer 14 der Kronzeugenregelung die schriftliche Empfangsbestätigung des Antrags auf Geldbußenerlass an Deltafina. Am 19., 21., 25. und 26. März sowie am 18. April und am 17. Mai 2002 legte Deltafina weitere Beweismittel vor.
- (6) Nach Prüfung des Antrags auf Geldbußenerlass und der vorgelegten Beweismittel gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass Deltafina gemäß Randnummer 8 Buchstabe b) der Kronzeugenregelung als erstes Unternehmen Beweismittel vorgelegt hat, die es der Kommission ermöglichten, eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag festzustellen. Angesichts dieses Sachverhalts setzte die Kommission Deltafina mit ihrer Entscheidung vom 6. März 2002 davon in Kenntnis, dass sie dem Unternehmen am Ende des Verfahrens die Geldbußen für alle Zuwiderhandlungen erlassen werde, die bei der Untersuchung der von Deltafina vorgelegten Beweismittel zu Tage treten, vorausgesetzt, Deltafina würde die Bedingungen gemäß Randnummer 11 der Kronzeugenregelung erfüllen.
- (7) Am 4. April 2002 erhielt die Kommission um 16.15 Uhr von dem italienischen Tabakverarbeitungsunternehmen und APTI-Mitglied Dimon Italia S.r.l. ("Dimon") einen Antrag auf Erlass der Geldbuße gemäß Randnummer 8 der Kronzeugenregelung beziehungsweise hilfsweise gemäß den Randnummern 20 bis 27 der Regelung einen Antrag auf Ermäßigung der Geldbuße, die andernfalls gemäß den Ziffern 20-27 der Kronzeugenregelung verhängt worden wäre. Die Ausführungen von Dimon bestanden (i) aus einer einleitenden Bemerkung, in der der italienische Tabakverarbeitungsmarkt, die Bildung eines Kartells in diesem Sektor und seine Funktionsweise in den Jahren 1993 bis 2001 beschrieben werden, sowie (ii) aus fünf Anhängen mit Beweismaterial.
- (8) Am 9. April 2002 bestätigte die Kommission den Eingang des von Dimon gestellten Antrags auf Erlass der Geldbuße und setzte das Unternehmen gemäß Randnummer 12 der Kronzeugenregelung davon in Kenntnis, dass ein Erlass der Geldbuße nicht in Betracht komme, weil die Bedingungen gemäß Randnummer 8 Buchstabe a) und Randnummer 9 bzw. gemäß Randnummer 8 Buchstabe b) und Randnummer 10 der Kronzeugenregelung nicht erfüllt seien. Darüber hinaus bestätigte die Kommission

6 ABl. C 45 vom 19.2.2002, S. 3 (nachstehend "die Kronzeugenregelung" genannt).

gemäß Randnummer 25 der Kronzeugenregelung den Empfang des hilfsweise gestellten Antrags auf Ermäßigung der andernfalls verhängten Geldbuße.

- (9) Am 8. April 2002 ergänzte Dimon seine Ausführungen vom 4. April 2002 durch eine weitere Erläuterung und zehn Anhänge als zusätzliche Beweismittel. Am 17. April 2002 bestätigte die Kommission den Empfang der Unterlagen des Unternehmens vom 8. April 2002.
- (10) Am 4. April 2002 um 18.47 Uhr erhielt die Kommission von dem italienischen Tabakverarbeitungsunternehmen und APTI-Mitglied Transcatàb S.p.A. ("Transcatàb") einen Antrag auf Ermäßigung der andernfalls gemäß Randnummern 20 bis 27 der Kronzeugenregelung verhängten Geldbuße. Am 9. April 2002 bestätigte die Kommission den Empfang des Antrags gemäß Randnummer 25 der Kronzeugenregelung. Am gleichen Tag legte Transcatàb einen neuen Antrag bestehend aus 44 Anhängen und einer Erläuterung vor. Am 30. April 2002 erging die Empfangsbestätigung durch die Kommission gemäß Randnummer 25 der Kronzeugenregelung.
- (11) Am 18. und 19. April 2002 führte die Kommission bei vier betroffenen Unternehmen Vor-Ort-Nachprüfungen durch: gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 bei den Firmen Dimon und Transcatàb und gemäß Absatz 3 desselben Artikels bei den Firmen Trestina Azienda Tabacchi S.p.A. ("Trestina") und Romana Tabacchi s.r.l. ("Romana Tabacchi").
- (12) Nach Prüfung der am 4. April 2002 von Dimon vorgelegten Beweismittel gelangte die Kommission zu dem vorläufigen Ergebnis, dass Dimon als erstes Unternehmen Beweismittel für die mutmaßliche Zuwiderhandlung vorgelegt hatte, die im Sinne von Randnummer 22 der Kronzeugenregelung gegenüber den bereits in Besitz der Kommission befindlichen Beweismitteln einen erheblichen Mehrwert darstellten. Vor diesem Hintergrund setzte die Kommission Dimon am 8. Oktober 2002 von ihrem Beschluss in Kenntnis, gemäß Randnummer 23 Buchstabe b) der Kronzeugenregelung dem Unternehmen am Ende des Verwaltungsverfahrens eine Ermäßigung in Höhe von 30-50 % der Geldbuße zu gewähren, die bei der von der Kommission ermittelten Zuwiderhandlung andernfalls verhängt worden wäre, sofern Dimon entsprechend der in Randnummer 21 genannten Bedingung seine Beteiligung an der mutmaßlich rechtswidrigen Handlung spätestens zum 4. April 2002 eingestellt hätte.
- (13) Nach Prüfung der am 10. April 2002 von Transcatàb vorgelegten Beweismittel gelangte die Kommission zu dem vorläufigen Ergebnis, dass Transcatàb als zweites Unternehmen Beweismittel für die mutmaßliche Zuwiderhandlung vorgelegt habe, die im Sinne von Randnummer 22 der Kronzeugenregelung gegenüber den bereits im Besitz der Kommission befindlichen Beweisen einen erheblichen Mehrwert darstellten.⁷ Vor diesem Hintergrund setzte die Kommission Transcatàb am 8. Oktober 2002 von ihrem Beschluss in Kenntnis, gemäß Randnummer 23 Buchstabe b) der Kronzeugenregelung dem Unternehmen am Ende des Verwaltungsverfahrens eine Ermäßigung in Höhe von 20-30 % der Geldbuße zu gewähren, die bei der von der Kommission ermittelten Zuwiderhandlung andernfalls verhängt worden wäre, sofern Transcatàb entsprechend der in Ziffern 21 der Kronzeugenregelung genannten

⁷ Die am 4. April 2002 von Transcatàb vorgelegten Informationen wiesen keinen erheblichen Mehrwert auf.

Bedingung seine Beteiligung an der mutmaßlich rechtswidrigen Handlung spätestens zum 10. April 2002 einstellen würde.

- (14) Am 4. März 2003 übermittelte die Kommission dem italienischen Ministerium für Landwirtschaft und Forsten (nachstehend "das Ministerium") über die italienische Wettbewerbsbehörde ein Auskunftsverlangen zur italienischen Gesetzgebung über Branchenvereinbarungen, das das Ministerium am 12. Mai 2003 beantwortete. Am 31. Juli 2003 erhielt die Kommission vom Ministerium weitere Informationen.
- (15) Am 25. Februar 2004 leitete die Kommission ein Verfahren in diesem Fall ein und richtete eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an die Adressaten dieser Entscheidung sowie an die Boselli S.A.L.T.O. s.r.l. ("Boselli") und an Trestina.
- (16) Die Unternehmen hatten durch eine CD-ROM Zugriff auf die Ermittlungsunterlagen der Kommission. Diese CD-ROM umfasste sämtliche verfügbaren Materialien. Der Anhörungsbeauftragte verlängerte die Frist für die Einreichung von Antworten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte auf den 17. Mai 2004.
- (17) Nachdem die Adressaten dieser Mitteilung der Beschwerdepunkte schriftlich darauf geantwortet hatten, nahmen sie (mit Ausnahme von Dimon Incorporated ("Dimon Inc."), Standard Commercial Corporation ("SCC") und Boselli an einer mündlichen Anhörung teil, die am 22. Juni 2004 stattfand.
- (18) Am 21. Dezember 2004 erließ die Kommission einen Nachtrag zur Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 25. Februar 2004 (nachstehend "der Nachtrag" genannt), in dem sie den Zugang zu den darin genannten zusätzlichen Unterlagen ermöglichte und die Adressaten um Antwort ersuchte.
- (19) Die Kommission erhielt schriftliche Antworten von Deltafina, Universal Corporation ("Universal"), Transcatab, Mindo s.r.l. ("Mindo", Rechtsnachfolgerin von Dimon) und Romana Tabacchi.
- (20) Am 1. März 2005 fand eine mündliche Anhörung zu dem Nachtrag statt. Daraufhin erhielt die Kommission am 18. März 2005 von Universal und Deltafina zur Ergänzung ihrer Verteidigung die vom Anhörungsbeauftragten erbetenen weiteren Stellungnahmen.
- (21) Weitere Stellungnahmen zur Klärung bestimmter, in der mündlichen Anhörung am 1. März 2005 von Deltafina und Universal erwähnter Sachverhalte gingen am 5. April 2005 von Dimon Inc. und am 14. April 2005 von SCC ein. Diese Unterlagen wurden Universal und Deltafina am 27. April 2005 zusammen mit einem Dokument aus den Ermittlungsunterlagen der Kommission und dem Ersuchen um Stellungnahme zugesandt. Die beiden Unternehmen reagierten mit Schreiben vom 11. Mai 2005.
- (22) Die wichtigsten Elemente der Antworten der Parteien sind in den entsprechenden Randnummern der Entscheidung aufgeführt.
- (23) Am 3. Juni 2005 und 13. September 2005 richtete die Kommission weitere Auskunftsersuchen an die Adressaten (mit Ausnahme von APTI und UNITAB), die innerhalb der gesetzten Fristen beantwortet wurden.

- (24) Schließlich wurde am 29. September 2005 ein Klarstellungsschreiben an APTI gerichtet, das mit Schreiben vom 6. Oktober 2005 beantwortet wurde.
- (25) Nachdem den betroffenen Unternehmen Gelegenheit gegeben worden war, sich zu den von der Kommission vorgebrachten Beschwerdegründen zu äußern, entschied die Kommission, die Verfahren gegen Boselli und Trestina einzustellen, weil für eine Beteiligung der beiden Unternehmen an den Verhaltensweisen, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, keine ausreichenden Beweise vorlagen.

1.2. Die Parteien

1.2.1. In der Erstverarbeitung von Rohtabak tätige Unternehmen

- (26) Die italienischen Rohtabakverarbeiter kaufen Rohtabak von Landwirten und landwirtschaftlichen Vereinigungen in Italien (sowie vorbehandelten Tabak von anderen Verarbeitungsunternehmen), verarbeiten ihn (weiter) und verkaufen ihn aufbereitet und abgepackt an die Tabakindustrie in Italien und im Ausland. Weil sie den Tabak als Erste verarbeiten (im Gegensatz zur Zweitverarbeitung durch die Zigarettenindustrie), werden sie auch als "Erstverarbeitungsunternehmen"⁸ bezeichnet, und wegen ihrer Rolle als Vermittler zwischen den Landwirten und den Tabakwarenherstellern auch als Tabakhändler.⁹
- (27) Die Verarbeitung besteht aus mehreren Schritten. Die ersten Schritte bestehen aus der Auslese und Beseitigung von mangelhaften Blättern, Unreinheiten und anderen Fremdbestandteilen aus dem Tabak. Dann kann der Tabak nach den Anforderungen der Kunden gemischt und gedroschen oder in ganzen Blättern verarbeitet werden. Beim Dreschen wird das Blattgut mechanisch von den Blattrippen getrennt. Dabei entstehen größere Blattstücke, die so genannten "Strips", und die kleineren "Scraps", die ausgesiebt werden. Strips und Rippen durchlaufen nun den Prozess der Maschinenfermentation (Redrying) und werden separat gepackt. Beim "Redrying" wird die nach der Lufttrocknung im Tabak verbliebene natürliche Feuchtigkeit weiter reduziert. Das Ziel ist dabei, den Tabak mit der richtigen Feuchtigkeit zu packen, damit er lange gelagert werden kann.
- (28) Im italienischen Rohtabaksektor gibt es 49 staatlich anerkannte Verarbeitungsunternehmen.¹⁰ Mit dem Begriff "Exporteur" werden im Allgemeinen

⁸ Nach der Definition in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 (in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1636/98 des Rates) ist ein "Erstverarbeitungsunternehmen" "jede zugelassene natürliche oder juristische Person, die die Erstverarbeitung von Tabak vornimmt und in eigenem Namen und auf eigene Rechnung einen oder mehrere Betriebe zur Erstverarbeitung von Rohtabak betreibt und über die dazu geeigneten Anlagen und Ausrüstungen verfügt".

⁹ Für die Zwecke dieses Verfahrens sind die Termini "Verarbeitungsunternehmen" und "Erstverarbeitungsunternehmen" austauschbar.

¹⁰ Im Zeitraum 1993-2005 ist die Zahl der Verarbeitungsunternehmen von etwa 140 auf 49 gesunken. Eine Liste aller 49 Erstverarbeitungsunternehmen findet sich im Amtsblatt C 117 vom 19.5.2005, S. 7. Diese Veröffentlichung erfolgte gemäß Artikel 54 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 vom 22. Dezember 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates hinsichtlich der Prämienregelung, der Produktionsquoten und der Sonderbeihilfen für Erzeugergemeinschaften im Rohtabaksektor. In Italien gibt es seit der Tabakernte 1993 ein System zur Anerkennung der Verarbeitungsunternehmen, das durch Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92

Verarbeitungsunternehmen bezeichnet, die über Dreschvorrichtungen verfügen, mit denen das Endprodukt (Strips) für die Zigarettenindustrie hergestellt wird. Verarbeitungsunternehmen, die nur ganze Blätter verarbeiten können, werden als Drittpacker oder einfach als Packer bezeichnet. Sie führen die ersten Verarbeitungsschritte (z. B. Entfernen der Unreinheiten und Sortieren) durch; dann wird der Tabak von den Exporteuren so weiter verarbeitet, dass er den Tabakwarenherstellern angeboten werden kann. In dieser zweiten Phase müssen einige bereits in den ersten Verarbeitungsschritten durchgeführten Prozesse (wie Befeuchten mit Wasser oder Dampf und Trocknen) wiederholt werden.

- (29) Deltafina, Dimon, Transcatab und Romana Tabacchi zählen zu den größten italienischen Exporteuren.

1.2.1.1. Deltafina und die Muttergesellschaft Universal Corporation

- (30) Deltafina wurde 1960 unter einem anderen Namen¹¹ gegründet. 1984 wurde das italienische Unternehmen eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Universal (zum damaligen Zeitpunkt Universal Leaf Tobacco Corporation Inc.). Universal handelt als weltgrößtes unabhängiges Tabakhandelsunternehmen nicht nur mit Tabak, sondern auch mit Bauholz und landwirtschaftlichen Erzeugnissen und erzielte in dem am 31. März 2005 endenden Geschäftsjahr einen Umsatz von ca. 3,276 Mrd. USD. Der Konzern mit Hauptsitz in Richmond (Virginia) betreibt Anlagen in den USA, Europa, Afrika, Lateinamerika und Asien.
- (31) Deltafina besitzt eine Anlage zum Entrippen und Mischen von Tabak in Assisi sowie zwei Verarbeitungsanlagen in Francolise (Caserta) und Ospedalicchio di Bastia Umbra (Perugia). Das Unternehmen, das nach eigenen Angaben etwa 30 Mio. kg Tabak verarbeitet, kauft 25 % seines italienischen Tabaks direkt beim Erzeuger und 75 % bei Drittpackern.¹² Deltafina exportiert 43 Mio. kg Tabak, davon 60 % nach Europa und 40 % in außereuropäische Länder. 70 % des von Deltafina verkauften Tabaks (etwa 30 000 t) stammen aus Italien, die übrigen 30 % werden aus anderen Ländern bezogen. Nach Berechnungen der Transcatab SpA, die vor diesem Verfahren angestellt wurden, hielt Deltafina im Erntejahr 1998 einen Marktanteil von 38 % beim Einkauf von italienischem Burley, 22 % bei italienischem Bright, 45 % bei italienischem dunklen luftgetrockneten Tabak (*dark air cured - DAC*) und 10 % bei italienischem Oriental.¹³ Im Erntejahr 2001 (dem letzten gesamten Kalenderjahr der Zuwiderhandlung) hielt Deltafina nach eigenen Angaben beim Kauf von italienischem Rohtabak einen Marktanteil von etwa 25 %. Das Unternehmen erzielte in dem am 31. März 2005

verbindlich vorgeschrieben wurde. Das zuständige Organ für die Anerkennung der Verarbeitungsunternehmen AIMA hat auf der Grundlage der Anweisungen des Ministerium für Landwirtschaft und Forsten entsprechende Leitlinien verabschiedet (*siehe* Rundschreiben Nr. 167/G-1 vom 2. März 1999, Rundschreiben Nr. 626/G vom 24. Mai 1995 und Schreiben Nr. 199/G-1 vom 5. März 1998).

¹¹ Er umfasste die fünf vom italienischen Tabakmonopol erteilten Konzessionen.

¹² Ausführungen von Deltafina vom 18. April 2002 [Dok. 38281/639]

¹³ Siehe die bereits vor dieser Untersuchung vorliegenden Informationen von Transcatab zu den Einkäufen 1998 [Dok. 38281/3516-3520]. Zur Darstellung der Tabaksorten siehe Ziff. (87).

endenden Geschäftsjahr einen Umsatz von 95 634 Mio. EUR, davon entfallen ca. 66 Mio. auf den Absatz von in Italien verarbeiteten Tabak.¹⁴

1.2.1.2. Dimon und die Muttergesellschaft Dimon Incorporated

- (32) Dimon war zum Zeitpunkt der Ereignisse, die Gegenstand dieses Falls sind, eine hundertprozentige italienische Tochtergesellschaft des weltweit zweitgrößten unabhängigen Tabakhandelsunternehmens Dimon Inc. das für das am 31. März 2005 endende Geschäftsjahr einen Umsatz von 1 311 388 000 USD auswies. Dimon Inc. beschäftigte in Anlagen in den USA, Europa, Afrika, Lateinamerika und Asien fast 17 000 Mitarbeiter und war bis 29. September 2004 über die zu hundert Prozent in seinem Besitz befindliche Holdinggesellschaft Intabex Netherlands B.V. auch Eigentümer von Dimon.
- (33) Die Gründung von Dimon erfolgte im Jahr 1995, als das Dimon Inc. die Reditab S.r.l. zu 100 % übernahm, die zuvor als Jointventure jeweils zur Hälfte der Fa. Dibrell Brothers (mittlerweile mit Dimon Inc. fusioniert) und einem italienischen Partner, der Familie Reale, gehört hatte. Dimon kauft als Tabakverarbeiter in Italien den Rohtabak meist direkt bei den Erzeugern, manchmal aber auch bei Drittpackern, und verzeichnet einen hohen Anteil von Einkäufen direkt bei italienischen Landwirten. Das Unternehmen kauft auch verarbeiteten Tabak (ganze Blätter und Strips) bei Drittpackern. Es verarbeitet den Tabak in seinem Werk in Sparanise. Nach Berechnungen der Transcatob SpA, die vor diesem Verfahren angestellt wurden, hielt Dimon im Erntejahr 1998 einen Marktanteil von 16 % beim Einkauf von italienischem Burley, 13 % bei italienischem Bright, 11 % bei italienischem DAC und 10 % bei italienischem Oriental.¹⁵
- (34) Am 30. September 2004 verkaufte Intabex Netherlands B.V. seinen gesamten Dimon-Anteil an vier Einzelpersonen, sämtlich Italiener ohne jegliche Beziehung zum Dimon-Konzern. Seither hat das Unternehmen seinen Namen geändert und firmiert jetzt als Mindo S.r.l. ("Mindo"). Für die Zwecke dieser Entscheidung wird das Unternehmen weiter als Dimon bzw. Dimon (Mindo) oder auch nur als Mindo bezeichnet.
- (35) Nach eigenen Angaben hielt Dimon beim Einkauf von italienischem Rohtabak der Ernte 2001 einen Marktanteil von etwa 11,28 %. Der Umsatz des Unternehmens belief sich in dem am 31. März 2004 endenden Geschäftsjahr auf 39,99 Mio. EUR.¹⁶

1.2.1.3. Transcatob und die Muttergesellschaft Standard Commercial Corporation

- (36) Transcatob (jetzt Transcatob S.p.A. in Liquidazione genannt) war zum Zeitpunkt der Ereignisse, die Gegenstand dieses Falls sind, eine italienische Tochtergesellschaft von SCC, des drittgrößten unabhängigen Tabakhandelsunternehmens weltweit mit einem Gesamtumsatz von rund 9 Mrd. in dem zum 31. März beendeten Geschäftsjahr. Die

¹⁴ Siehe die Mitteilung von Deltafina an die Kommission vom 13. Juni und 16. September 2005.

¹⁵ Siehe die Informationen von Transcatob zu den Einkäufen 1998 [Dok. 38281/3516-3520].

¹⁶ Siehe die Mitteilung von Mindo an die Kommission vom 13. Juni, 14. und 16. September 2005.

1910 gegründete SCC agiert in den Bereichen Einkauf, Verarbeitung, Lagerung, Verkauf und Transport von Tabak, der in mehr als 30 Ländern angebaut wird, und betreibt 25 Verarbeitungsanlagen in North Carolina, Kentucky, Brasilien, Simbabwe, Malawi, der Türkei, Argentinien, Italien, Russland, Spanien und Thailand, mit deren Produkten sie die Zigarettenhersteller beliefert.

- (37) Im Erntejahr 1998 hielt Transcatab nach eigenen Berechnungen, die vor diesem Verfahren angestellt wurden, einen Marktanteil von 23 % beim Einkauf von italienischem Burley, 6 % bei italienischem Bright, 10 % bei italienischem DAC und 3 % bei italienischem Oriental.¹⁷ Transcatab hat beim Direktbezug von Burley bei italienischen Landwirten den höchsten Anteil. Bei der Ernte 2001 hielt Transcatab nach eigenen Angaben beim Kauf von italienischem Rohtabak einen Marktanteil von etwa 10,8 %. Das Unternehmen erzielte in dem am 31. März 2005 endenden Geschäftsjahr einen Umsatz von 32,338 Mio. EUR.¹⁸
- (38) Am 13. Mai 2005 fusionierte SCC mit Dimon Inc. zu der neuen Einheit Alliance One International, Inc..

1.2.1.4.Romana Tabacchi

- (39) Romana Tabacchi ist ein unabhängiges, 1976 von der Familie Baiani gegründetes Privatunternehmen, das sich noch immer zu 100 % im Besitz der Familie Baiani befindet. Von 1976 bis 1997 fungierte Romana Tabacchi als Vertreter für Intabex Holdings Worldwide S.A. ("Intabex"), das viertgrößte Tabakhandelsunternehmen weltweit. 1997 führte die Übernahme von Intabex durch Dimon Inc. zur Beendigung aller Vertragsbeziehungen mit Romana Tabacchi. Ab dem Jahr 2000 begann Romana Tabacchi mit dem Ein- und Verkauf von Tabak auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit der Azienda Tabacchi Italiani (ATI), einer Teilstruktur des früheren italienischen Tabakmonopols, und im Januar 2001 schlossen Romana Tabacchi und ATI eine Vermarktungsvereinbarung, die im Juli 2001 verlängert wurde.¹⁹
- (40) Nach eigenen Angaben hielt Romana Tabacchi beim Einkauf von italienischem Rohtabak der Ernte 2001 einen Marktanteil von etwa 8,86 %, überwiegend Ankäufe bei Drittpackern (s. Ziff. (28))²⁰ Der Umsatz des Unternehmens belief sich in dem am 31. März 2005 endenden Geschäftsjahr auf 20,568 Mio. EUR.²¹

¹⁷ Siehe die Informationen von Transcatab zu den Ankäufen 1998 [Dok. 38281/3516-3520].

¹⁸ Siehe die Mitteilungen von Transcatab an die Kommission vom 13. Juni und vom 12. September 2005.

¹⁹ Zum Wortlaut der neuen Vermarktungsvereinbarung "*Accordo di Commercializzazione*" siehe Dok. 38281/3310-3325.

²⁰ In den Ankäufen bei Drittpackern ist der Anteil an Rohtabak größer, da die Verunreinigungen überwiegend beseitigt sind.

²¹ Siehe Mitteilungen von Romana Tabacchi an die Kommission vom 13. Juni und 16. September 2005.

1.2.1.5. APTI

- (41) Dem 1944 gegründeten Branchenverband der italienischen Tabakverarbeitungsunternehmen APTI (Associazione Professionale Trasformatori Tabacchi Italiani) gehören die wichtigsten Unternehmen des Tabaksektors als Mitglieder an, darunter Tochtergesellschaften internationaler Konzerne, unabhängige italienische Unternehmen und Verarbeiterkooperativen. APTI vertritt sowohl Exporteure als auch Drittpacker.
- (42) Auf nationaler Ebene ist APTI Mitglied der beiden breiter gefassten Branchenverbände Associazione Interprofessionale Nazionale del settore tabacco (ASSINTABAC) und Comitato di Gestione Nazionale per il Tabacco Burley (COGENTAB)²² sowie der nicht tabakspezifischen landesweiten Organisation im Agrarsektor Confederazione Generale dell'Agricoltura Italiana (CONFAGRICOLTURA).
- (43) Auf internationaler Ebene ist APTI über seinen Vertreter bei der FETRATAB (Federazione Europea dei Trasformatori del Tabacco) auch Mitglied in der MMT (Maison des Métiers du Tabac - Tobacco House), einem europäischen Verband von Erzeugern, Verarbeitern, Tabakwarenherstellern und Einzelhändlern.
- (44) Laut Satzung besteht das Ziel von APTI darin, die italienischen Rohtabakverarbeiter und -exporteure auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten und die Unternehmen der Tabakbranche in allen Bereichen ihrer Geschäftstätigkeit (wirtschaftlich, technisch, handels- und verbandstechnisch) zu unterstützen. In Artikel 1 Buchstabe b) der Satzung heißt es: APTI *“bestimmt und vereinbart für die Verarbeitungsunternehmen alle aus regionalem und nationalem sowie aus Gemeinschaftsrecht abzuleitenden (Branchen-)Vereinbarungen sowie alle auf nationaler und europäischer Ebene gültigen Gewerkschaftsvereinbarungen und Wirtschaftsverträge”* (APTI *“definisce e sottoscrive, in rappresentanza delle categorie, gli accordi, ivi compresi quelli interprofessionali, che scaturiscono da normative Europee, nazionali e regionali e i contratti tanto sindacali che economici aventi validità nazionale ed europea”*). Nach Artikel 21 der Satzung sind die vom Verband ergriffenen Maßnahmen für die Mitglieder verbindlich. (*“Gli Associati si impegnano ad assumere comportamenti in armonia con la politica dell’Associazione, per la salvaguardia del settore e gli interessi degli Associati.”*) Die von APTI gefassten Beschlüsse sind jedoch nur für die Mitglieder des Verbands bindend.
- (45) Mitglied von APTI sind die folgenden 17 der insgesamt 49 italienischen Verarbeitungsunternehmen (in alphabetischer Reihenfolge):
1. A.T.I. - Azienda Tabacchi Italiani S.p.a.
 2. A.T.I. - Azienda Tabacchi Italiani S.r.l.
 3. Agri Campello S.c. a r.l.
 4. Agrindustria S.r.l.
 5. Agritrading S.r.l.
 6. Consorzio Monte Grappa S.c. a r.l.
 7. Consorzio PRO TAB S.c. a r.l.

²² Weitere Einzelheiten siehe Ziff. (184).

8. Contab Sud S.r.l.
9. Deltafina S.p.A. - (Universal Corp.)
10. Dimon Italia S.r.l. - (Dimon Inc.) (jetzt Mindo)
11. Eurotabac S.c. a r.l.
12. Gianni L. & F. S.r.l.
13. L.A.G.I. S.r.l.
14. S.L.I.T.O. - Società Lavorazione Italiana Tabacchi Orientali S.r.l.
15. Sacit Sud S.r.l.
16. Transcatab S.p.A. - (Standard Commercial Corp.)
17. Trestina Azienda Tabacchi S.p.A.

1.2.2. Die Rohtabakerzeuger – UNITAB

- (46) In Italien gibt es etwa 27 000 Rohtabakerzeuger²³. Ihre Zahl ist im Zeitraum 1993-2000 um etwa 50 % gesunken. Art und Größe der Unternehmen hängen vom geografischen Standort und der erzeugten Tabaksorte ab. Zu den Einzelheiten siehe Ziff. (83).
- (47) UNITAB Italia ist der Dachverband der italienischen Tabakerzeugervereinigungen. Er wurde 1995 mit dem Zusammenschluss der beiden Verbände UNATA (*Unione Nazionale Tabacchicoltori*) und CNT (*Consorzio Nazionale Tabacchicoltori*) gegründet. Im Februar 2002 vertrat UNITAB 18 (von insgesamt 29) Erzeugervereinigungen, die zusammen etwa 24 000 Erzeuger umfassten. Damit sind 80 % aller italienischen Rohtabakerzeuger über die Mitgliedschaft in einer der Erzeugervereinigungen in UNITAB organisiert.
- (48) UNITAB Italia ist Mitglied der International Union of Tobacco Planters (UNITAB), einem Verband, dem vor allem europäische Erzeugervereinigungen angehören, sowie des italienischen Branchenverbands ASSINTABAC und des nationalen Burley-Fachausschusses COGENTAB (*Comitato di Gestione Nazionale per il Tabacco Burley*).²⁴

1.3. Der Rechtsrahmen der Gemeinschaft und der nationale Rechtsrahmen für den Rohtabaksektor

1.3.1. Gemeinsame Marktordnung für Rohtabak

- (49) Die gemeinsame Marktordnung für Rohtabak wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die gemeinsame Marktordnung für Rohtabak im Jahr 1970 eingeführt.²⁵ Sie wurde im Jahr 1992 durch Verordnung

²³ Quelle: Bericht Nomisma *Il sistema tabacco italiano verso la competizione globale*, 2003.

²⁴ Zu weiteren Einzelheiten siehe Ziff. (184).

²⁵ ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 1.

(EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktordnung für Rohtabak ersetzt²⁶, die 1998 in erheblichem Maße geändert wurde²⁷.

- (50) Die Verordnung (EG) Nr. 864/2004 des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2005 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zu ihrer Anpassung des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union²⁸ reformierte die Gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak. Unter dem neuen System, das ab 2006 in Kraft tritt, wird während einer Übergangsfrist von vier Jahren ein erheblicher Teil der derzeit produktionsbezogenen Zahlungen durch ein System von entkoppelten (nicht produktionsbezogenen) Zahlungen an die Erzeuger ersetzt. Ab 2010 wird die Tabakbeihilfe komplett von der Produktion getrennt: die Hälfte der Beihilfe für den Sektor wird auf entkoppelte Zahlungen übertragen und die andere Hälfte wird für Umstrukturierungsprogramme im Rahmen der Landentwicklungspolitik verwendet. Da diese Reform sich nicht auf die Sachverhalte bezieht, um die es in dieser Entscheidung geht, wird sie nicht näher betrachtet. Es wird vielmehr das System beschrieben, das zum Zeitpunkt des Auftretens der hier relevanten Sachverhalte angewendet wurde.

(a) Produktionsquoten und Prämienregelung

- (51) Seit 1992 enthält die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak Maßnahmen zur Kontrolle der Produktion. Zunächst wurden Quoten für die Verarbeitung von Rohtabak festgelegt. Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, den in ihren Ländern tätigen Verarbeitungsunternehmen Quoten zuzuweisen. Seit 1995 handelt es sich bei diesen Quoten um Produktionsquoten. Ein solches Quotenschema gilt für Erzeuger von Rohtabak²⁹ und seit 1999 auch für deren Erzeugergemeinschaften oder die Erzeuger, die nicht in einer Erzeugergemeinschaft organisiert sind.
- (52) Die gemeinsame Marktorganisation sieht auch eine Prämienregelung für Erzeuger vor. Die Regelung wird seit 1970 eingesetzt. Vor der Ernte im Jahr 1994 waren die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Rohtabakverarbeitungsunternehmen Prämien zu zahlen. Seit 1995 können die Prämien entweder direkt an die Erzeuger³⁰ oder

²⁶ ABl. L 215 vom 30. Juli 1992, S. 70), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 864/2004 des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 161 vom 30. April 2004, S. 48).

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 1636/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung von Verordnung 2075/92, hiernach als "Verordnung 1636/98" bezeichnet (ABl. L 210 vom 28. Juli 1998, S. 23) und Verordnung (EG) Nr. 2848/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 hinsichtlich der Prämienregelung, der Produktionsquoten und der Sonderbeihilfe für Erzeugergemeinschaften im Rohtabaksektor, hiernach als "Verordnung 2848/98" bezeichnet (ABl. L 358 vom 31. Dezember 1998, S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1983/2002 der Kommission vom 7. November 2002 (ABl. L 306 vom 8. November 2002, S. 8).

²⁸ ABl. L 161 vom 30. April 2004, S. 48.

²⁹ Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung 2075/92, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 711/95 des Rates vom 27. März 1995 (ABl. L 73 vom 1.4.1995, S. 13).

³⁰ Verordnung (EG) Nr. 711/95 des Rates vom 27. März 1995 (ABl. L 73 vom 1. April 1995, S. 13f).

weiterhin an die Rohtabakverarbeitungsunternehmen ausgezahlt werden (von Italien gewählte Lösung). Die Prämien wurden vom Rat für jedes Erntejahr und für jede Sortengruppe Rohtabak fest vorgegeben.

- (53) Seit 1998 ist die Prämie, die den Erzeugern gezahlt wird, an die Qualität des erzeugten Tabaks gekoppelt, d. h. sie wird nach dem Kaufpreis - dem einzigen objektiven Gradmesser für die Qualität - gestaffelt.
- (54) Im Einzelnen besteht die Gesamtprämie aus den folgenden vier Komponenten:
- a) Sonderbeihilfe, die maximal 2 % der Prämie beträgt;³¹
 - b) Betrag, der zur Finanzierung des gemeinschaftlichen Tabakfonds zurückgehalten wird und der bei 2 % der Gesamtprämie für die Ernten der Jahre 1999 bis 2002 und bei 3 % für die Ernten der Jahre 2003 bis 2005 liegt;
 - c) eine veränderliche Komponente, die die Produktqualität widerspiegeln soll und 30 % bis 45 % der Gesamtprämie ausmacht;
 - d) eine feste Komponente, die den Restbetrag der Gesamtprämie ausmacht und von der Größe der veränderlichen Komponente abhängt.³²
- (55) Die Kommission legt den genauen Prozentsatz der veränderlichen Komponente der Prämie für jedes Jahr, jede Tabaksortengruppe und jedes Land fest.³³ Die Erzeugergemeinschaften verteilen diese veränderliche Komponente an ihre Mitglieder. Einzelerzeuger, die nicht Mitglied einer Erzeugergemeinschaft sind, haben keinen Anspruch auf die veränderliche Komponente. Die feste Komponente wird entweder an die Erzeugergemeinschaft, die diese wiederum gemäß der verkauften Tabakmenge auf die Mitglieder verteilt, oder an Einzelerzeuger ausgezahlt, die nicht Mitglieder einer Erzeugergemeinschaft sind.
- (56) Die Erzeugergemeinschaften müssen sich an bestimmte Regelungen halten, wenn sie die veränderliche Komponente der Prämie auf ihre Mitglieder verteilen.³⁴ Das Grundprinzip besteht darin, dass jeder Erzeuger Anspruch auf eine Summe hat, die von dem Verhältnis seiner "Einzeleinkünfte" zu den "Gesamteinkünften" (generiert von allen Erzeugern, die Mitglied einer Erzeugergemeinschaft sind) abhängt. Von diesen Einzeleinkünften sind jedoch alle Verkäufe ausgeschlossen, für die der Erzeuger einen Preis erhält, der eine bestimmte Höhe nicht überschreitet. In diesem

³¹ Siehe Artikel 4a Absatz 5 von Verordnung 2075/92, geändert durch Verordnung 1636/98.

³² Artikel 4a Absatz 3 von Verordnung 2075/92, geändert durch Verordnung 1636/98 und Anhang V Buchstabe A Absatz 1 von Verordnung 2848/98.

³³ Siehe Artikel 4a Absatz 2 von Verordnung 2075/92, geändert durch Verordnung 1636/98 und Anhang V Buchstabe A Absatz 1 von Verordnung 2848/98. Der genaue Prozentsatz für jedes Jahr, jede Sorte und jedes Land ist in Anhang V Buchstabe B von Verordnung 2848/98 angegeben, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2162/1999 der Kommission vom 12. Oktober 1999 (ABl. L 265 vom 13.10.1999, S. 20).

³⁴ Anhang V Buchstabe C der Verordnung 2848/98 enthält eine mathematische Formel für die Berechnung des Betrags der variablen Komponente, der an die einzelnen Erzeuger ausgezahlt werden muss.

Fall wird angenommen, dass die Produktqualität zu schlecht ist, als dass die Auszahlung einer variablen Prämie gerechtfertigt wäre.

- (57) Grundsätzlich werden keine Prämien für Tabakmengen gewährt, die die Produktionsquote des Erzeugers überschreiten. Der Erzeuger kann jedoch in jeder Sortengruppe eine Überschussmenge liefern, die maximal 10 % über seiner Quote liegen darf, vorausgesetzt, diese Überschussmenge wird von der Quote für die nächste Ernte abgezogen. Vorbehaltlich dieser Grenzwerte besteht für diese Überschussproduktion Anspruch auf eine Prämie, die zusammen mit den Zahlungen für die folgende Ernte ausgezahlt wird.³⁵
- (58) Schließlich sehen die Regelungen der Gemeinschaft vor, dass die Mitgliedstaaten eine Prämienvorschussregelung zugunsten der Erzeuger anwenden.³⁶ Ab 16. Oktober des Erntejahres kann der Prämienvorschuss auf Antrag direkt an den Erzeuger oder die Erzeugergemeinschaft ausgezahlt werden.³⁷ Für die Ernten der Jahre 1999 und 2000 war durch die Regelungen vorgesehen, dass die Prämienvorschüsse über die Verarbeitungsunternehmen an die Erzeuger ausgezahlt wurden. Als die Verordnung (EG) Nr. 2848/98 angenommen wurde, lag der Höchstbetrag für den Prämienvorschuss zunächst bei 50 % der auszahlenden Prämie. Seit der Änderung der Verordnung im Jahr 2000³⁸ entspricht der Höchstbetrag der Höhe der festen Komponente der auszahlenden Prämie.

(b) Anbauverträge

- (59) Im Rahmen der Reform im Jahr 1998 wurden auch die Regelungen für Anbauverträge, die 1995 entworfen worden waren, weiterentwickelt.³⁹ Solche Verträge werden jedes Jahr zwischen Verarbeitungsunternehmen und Erzeugergemeinschaften oder Einzelerzeugern geschlossen, die nicht Mitglied einer Erzeugergemeinschaft sind. Sie betreffen den Verkauf von Rohtabak. Wenn kein Anbauvertrag vorliegt, haben die Erzeuger keinen Anspruch auf die Prämie der Gemeinschaft. Die Anbauverträge müssen u. a. "den der Qualität entsprechenden Kaufpreis" enthalten. Die Verträge müssen in der Regel bis zum 30. Mai jedes Jahres abgeschlossen werden, d. h. frühzeitig vor der Ernte und dem eigentlichen Verkauf des Tabaks.⁴⁰ Die Verpflichtung zum Abschluss von Anbauverträgen im Vorfeld sorgt für eine höhere Stabilität bei den Einkünften der Erzeuger, die so ihre Bemühungen oder Investitionen verstärken können, qualitativ hochwertigen Tabak zu liefern. In Italien werden

³⁵ Artikel 10 Absatz 2 von Verordnung 2075/92, geändert durch Verordnung 1636/98.

³⁶ Artikel 19 von Verordnung 2848/98, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 531/2000.

³⁷ Für die Ernte des Jahres 2000 können die Verarbeitungsunternehmen ebenfalls einen entsprechenden Antrag einreichen.

³⁸ Änderung durch Verordnung (EG) Nr. 531/2000 der Kommission vom 10. März 2000 (ABl. L 64 vom 11.3.2000, S. 13).

³⁹ Siehe Artikel 9 bis 12 von Verordnung 2848/98.

⁴⁰ Die Ausnahme bilden eine Reihe von Jahren, in denen die Verträge bis zum 30. Juni abgeschlossen sein mussten.

Anbauverträge zwischen jedem Verarbeitungsunternehmen und jeder Erzeugergemeinschaft abgeschlossen.

(c) Branchenverbände

- (60) Die Branchenverbände im Tabaksektor unterliegen der Verordnung (EWG) Nr. 2077/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über Branchenverbände und -vereinbarungen im Tabaksektor.⁴¹ In diesen Verbänden werden Vertreter aus den Sektoren Tabakerzeugung, -verarbeitung und -vermarktung zusammengeführt. Um von den Mitgliedstaaten anerkannt zu werden, müssen diese Verbände eine Reihe von Aktivitäten durchführen, die das Gemeinschaftsrecht vorsieht, z. B. die Ausarbeitung von Standardverträgen in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht. Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2077/92 bezieht sich Artikel 81 Absatz 1 des EG-Vertrages nicht auf Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen anerkannter Branchenverbände, die der Kommission mitgeteilt worden sind. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die "Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen können, die zur Erreichung der von der Branchenmaßnahme verfolgten Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik nicht unabwendbar sind" oder die "die Festsetzung von Preisen und Quoten umfass[en], vorbehaltlich der von den Branchenverbänden zur Anwendung des spezifischen Gemeinschaftsrechts getroffenen Maßnahmen".⁴²
- (61) Die Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2077/92 in italienisches Recht erfolgte mit Gesetz Nr. 449/97 vom 27. Dezember 1997 und späteren Verordnungen⁴³, gefolgt von weiteren Änderungen.⁴⁴
- (62) Das italienische Ministerium für Landwirtschaft und Forsten (nachstehend "das Ministerium") gab an, bislang nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2077/92 die folgenden Branchenverbände anerkannt zu haben: (i) Associazione interprofessionale tabacchicoltori (AIT), (ii) Interbright, (iii) Interburley, und (iv) Interorientali. Nach den vom Ministerium vorgelegten Informationen haben diese Verbände bis dato keine Branchenvereinbarung getroffen.⁴⁵
- (63) Weder UNITAB noch APTI sind gemäß Art. 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2077/92 als Branchenverband anerkannt. Dasselbe gilt für ASSINTABAC, die größte Branchenorganisation im Tabaksektor, der sowohl Erzeuger als auch Verarbeiter angehören. ASSINTABAC wurde im Jahr 1996 von UNITAB, APTI und zwei

⁴¹ ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 80.

⁴² Siehe Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2077/92.

⁴³ Gesetzesverordnung Nr. 173/1998, in der Branchenverbände näher definiert sind und die Kriterien und Modalitäten der Anerkennung von Branchenverbänden, Erzeugergruppen und Gewerkschaften auf nationaler Ebene dargelegt werden.

⁴⁴ Gesetz Nr. 57/01 und Gesetzesverordnung Nr. 228/2001, denen zufolge die Gründung von Branchenverbänden gemäß den Bestimmungen in Artikel 14ff des italienischen Zivilgesetzbuchs erfolgen muss und pro Erzeugnis nur ein Branchenverband anerkannt wird.

⁴⁵ Siehe Schreiben des Ministeriums vom 22. Juli 2003 an die italienische Wettbewerbsbehörde zur Beantwortung des Auskunftsverlangens der Kommission vom 4. März 2003.

Verbänden von Erzeugerkooperativen im Tabaksektor (Federagroalimentare Confcooperative und Anca Lega Coop) gegründet.

1.3.2. Branchenvereinbarungen im Kontext der italienischen Vorschriften für landwirtschaftliche Produkte

1.3.2.1. Gesetz Nr. 88/88 und die Branchenvereinbarungen

- (64) Das am 16. März 1988 verabschiedete Gesetz Nr. 88/88 regelt die Branchenvereinbarungen, die Anbauverträge und den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte.⁴⁶ Das Gesetz gilt nicht nur für den Tabaksektor, sondern auch für andere Branchen.
- (65) Nach Artikel 6 des Gesetzes Nr. 88/88 erfolgt der Abschluss von Branchenvereinbarungen auf nationaler Ebene zwischen den anerkannten Erzeugervereinigungen (beziehungsweise den nationalen Verbänden der Erzeugervereinigungen oder ihren Gewerkschaften) auf der einen Seite und den Verarbeitungs- oder Vermarktungsunternehmen auf der anderen, sofern die Verbände durch ihre Satzung oder durch spezifische Beschlüsse der Mitglieder dazu ermächtigt sind. (*“Gli accordi interprofessionali sono conclusi a livello nazionale tra le unioni nazionali riconosciute delle associazioni di produttori agricoli, le associazioni nazionali riconosciute di produttori agricoli [...] da un lato, e le imprese di trasformazione o commercializzazione o loro associazioni nazionali, a ciò delegate per statuto o per atto espresso, dall’altro [...]”*).
- (66) Gemäß Artikel 10 des Gesetzes sind Branchenvereinbarungen von den vertragschließenden Parteien beim Ministerium und anderen Ämtern einzureichen.
- (67) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) des Gesetzes verfolgen Branchenvereinbarungen unter anderem folgenden Zweck: (i) bei landwirtschaftlichen Produkten die Produktionsmenge gemäß der Nachfrage im In- und Ausland zu regulieren und so den Markt zu stabilisieren, (ii) die Kriterien und allgemeinen Bedingungen für Erzeugung und Verkauf von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen festzulegen und (iii) im Voraus den Preis der Produkte oder die Kriterien zur Festlegung der Preise zu bestimmen, um dann die Bewirtschaftungspläne zu erstellen. (*“Gli accordi interprofessionali hanno il compito di: (a) disciplinare la quantità della produzione agricola, per farla corrispondere alla domanda sui mercati interni ed esteri, e per perseguire condizioni di equilibrio e stabilità del mercato; [...] (c) stabilire i criteri e le condizioni generali della produzione e vendita dei prodotti e delle prestazioni dei servizi; (d) determinare in anticipo i prezzi dei prodotti o i criteri per la loro determinazione onde fissare i programmi di coltivazione”*).
- (68) Damit diese Ziele erreicht werden können, müssen Branchenvereinbarungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) des Gesetzes Nr. 88/88 die folgenden Punkte

⁴⁶ Legge 16 marzo 1988 n. 88 sugli accordi interprofessionali e sui contratti di coltivazione e vendita dei prodotti agricoli (G.U. 23.3.1988, n. 69, Serie Generale).

enthalten: das entsprechende Produkt, Art und Zeitpunkt der Lieferung, den Mindestpreis⁴⁷ (beziehungsweise im Fall von mehrjährigen Vereinbarungen die Kriterien, nach denen er festgelegt wird), die Menge und die Qualität der Produkte, die Fristen für den Abschluss des Anbauvertrags, die Kontrollsysteme zur Sicherung der Produktqualität und die durch Erzeuger und Verarbeiter paritätisch besetzten Gremien zur Kontrolle der Vertragsanwendung. (*“per il raggiungimento delle finalità delle presente legge, gli accordi interprofessionali stabiliscono, in particolare:*

a) il prodotto oggetto dell’accordo e dei contratti di coltivazione e vendita, le modalità e i tempi di consegna;

b) il prezzo minimo o, in caso di accordi poliennali, i criteri per la sua determinazione, con particolare riferimento alla dinamica dei costi di produzione, i tempi, le modalità di pagamento e le eventuali anticipazioni di prezzo;

(c) i quantitativi ed i requisiti qualitativi dei prodotti;

(d) il termine entro il quale dovranno essere stipulati i contratti di coltivazione e vendita;

(e) i sistemi di controllo dei requisiti qualitativi dei prodotti;

[...]

(i) la costituzione di organismi paritetici per la verifica periodica dell’attuazione degli accordi e dei contratti e per ogni altra iniziativa utile al raggiungimento degli obiettivi degli accordi.”

- (69) Wenn es den Parteien nicht gelingt, innerhalb der in Artikel 3 des Gesetzes Nr. 88/88 festgelegten Frist eine Branchenvereinbarung abzuschließen, beruft das Ministerium gemäß Artikel 4 des Gesetzes auf Wunsch einer Partei eine Tagung der Vertragsparteien ein, um den Abschluss einer Vereinbarung zu erleichtern (*“Il Ministro dell’agricoltura e delle foreste, se non interviene la stipula degli accordi interprofessionali nei termini di cui all’art. 3, convoca le parti su richiesta di una di esse per favorire l’accordo”*).
- (70) Nach Artikel 7 des Gesetzes Nr. 88/88 hat der Regionalassessor für Landwirtschaft auch für den Abschluss ergänzender Vereinbarungen oder von Vereinbarungen auf regionaler oder überregionaler Ebene eine Sitzung der Vertragsparteien einzuberufen, wenn eine der Parteien dies wünscht.
- (71) Gemäß Artikel 8 des Gesetzes Nr. 88/88 sollen sich die Vertragsparteien einer Branchenvereinbarung für den Abschluss von Anbauverträgen zum Verkauf der Produkte einsetzen und kontrollieren, dass die abgeschlossenen Anbauverträge mit der Vereinbarung übereinstimmen, insbesondere im Hinblick auf den Preis.

⁴⁷ Mit der Festlegung des Mindestpreises gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) kann das in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) genannte allgemeine Ziel erreicht werden, den Preis der Produkte im Voraus zu bestimmen.

- (72) Nach Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 88/88 werden Modernisierungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für Verarbeitungs- und Vermarktungsmaßnahmen im Ernährungsgewerbe bevorzugt Unternehmen gewährt, die Anbauverträge abgeschlossen haben, die mit den Branchenvereinbarungen im Einklang stehen.
- (73) Nach Artikel 12 Absatz 2 sind Agrarbeihilfen für landwirtschaftliche Erzeuger gemäß den in den geltenden Gesetzen festgelegten Kriterien vorrangig den Mitgliedern der Verbände zu gewähren, die Anbauverträge abgeschlossen haben, die mit den Branchenvereinbarungen im Einklang stehen.
- (74) Gemäß den Gesetzesverordnungen Nr. 143/1997 vom 4. Juni 1997⁴⁸ und Nr. 300/1999 vom 30. Juli 1999⁴⁹ liegt die Zuständigkeit für landesweite Branchenvereinbarungen (*“accordi interprofessionali di dimensione nazionale”*) ausdrücklich beim Ministerium für Landwirtschaft und Forsten.
- (75) Im März 2001 wurde die italienische Regierung durch Gesetz Nr. 57/01⁵⁰ dazu ermächtigt, innerhalb von 120 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Gesetzesverordnung zur Modernisierung des Agrarsektors und insbesondere zur Änderung des Gesetzes Nr. 88/88 zu erlassen, um das reibungslose Funktionieren des Marktes sicherzustellen und seine Transparenz zu erhöhen.⁵¹
- (76) Im Mai 2001 erließ die italienische Regierung die zur Modernisierung des Agrarsektors bestimmte Gesetzesverordnung Nr. 228/01.⁵² Diese umfasste zwar Bestimmungen zu Branchen- und Erzeugerverbänden, enthielt aber keine Änderungen zum Gesetz Nr. 88/88. Gleichwohl sieht die Verordnung vor, dass Vereinbarungen innerhalb eines Branchenverbands keine nachteiligen Auswirkungen auf den

⁴⁸ Decreto Legislativo 4 giugno 1997, n. 143 "Conferimento alle regioni delle funzioni amministrative in materia di agricoltura e pesca e riorganizzazione dell'Amministrazione centrale" (pubblicato nella Gazzetta Ufficiale n. 129 del 5 giugno 1997). Artikel 2 Absatz 3 lautet: *“Spettano al Ministero [per le Politiche Agricole] i compiti di riconoscimento e di sostegno delle unioni, delle associazioni nazionali e degli organismi nazionali di certificazione; spettano, altresì i compiti relativi: agli accordi interprofessionali di dimensione nazionale”*.

⁴⁹ Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b) des Decreto Legislativo 30 luglio 1999, n. 300 "Riforma dell'organizzazione del Governo, a norma dell'articolo 11 della legge 15 marzo 1997, n. 59" (pubblicato nella Gazzetta Ufficiale n. 203 del 30 agosto 1999 - Supplemento Ordinario n. 163).

⁵⁰ Legge 5 marzo 2001, n. 57 - Disposizioni in materia di apertura e regolazione dei mercati (Gazzetta Ufficiale Italiana n. 66 vom 20. März 2001).

⁵¹ Artikel 8 von Gesetz Nr. 57/01 lautet: *“(Principi e criteri direttivi)*

1. Nell'attuazione della delega di cui all'articolo 7, il Governo si atterrà ai principi e criteri contenuti nel capo I e nell'articolo 20, comma 5, della legge 15 marzo 1997, n. 59, e successive modificazioni, nonché ai seguenti principi e criteri direttivi: [...]

(q) revisione della legge 16 marzo 1988, n. 88, relativa agli accordi interprofessionali e dell'articolo 12 del decreto legislativo 30 aprile 1998, n. 173, relativo agli organismi interprofessionali, per assicurare il migliore funzionamento e la trasparenza del mercato”.

⁵² Decreto legislativo 18 maggio 2001, n. 228 - Orientamento e modernizzazione del settore agricolo, a norma dell'articolo 7 della legge 5 marzo 2001, n. 57. (Supplemento Ordinario n. 149/L alla Gazzetta Ufficiale Italiana n. 137 del 15 giugno 2001).

Wettbewerb haben dürfen, es sei denn, sie beruhen auf einer Prognose und koordinierten Planung der Produktion vor dem Hintergrund der am Markt vorhandenen Absatzmöglichkeiten oder auf einem Programm zur Verbesserung der Qualität, das unmittelbar zur Verringerung des Produktangebots am Markt führen würde (*“Gli accordi conclusi in seno ad una organizzazione interprofessionale non possono comportare restrizioni della concorrenza ad eccezione di quelli che risultino da una programmazione previsionale e coordinata della produzione in funzione degli sbocchi di mercato o da un programma di miglioramento della qualità che abbia come conseguenza diretta una limitazione del volume di offerta”*).⁵³

- (77) Im Dezember 2001 schlug die italienische Regierung schließlich vor, das Parlament solle sie durch ein weiteres Gesetz dazu ermächtigen, das Gesetz Nr. 88/88 per Gesetzesverordnung zu ändern.⁵⁴ (Dazu war ein neues Gesetz erforderlich, weil in Gesetz Nr. 57/01 die Ermächtigung der Regierung zur Änderung von Gesetz Nr. 88/88 auf sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 57/01 befristet wurde und die Frist bereits abgelaufen war.)
- (78) Das neue Gesetz wurde am 13. Februar 2003 vom Parlament verabschiedet und am 7. März 2003 vom italienischen Präsidenten verkündet.⁵⁵ Es ermächtigt die Regierung dazu, die gesetzlichen Bestimmungen zu Branchenverbänden und Branchenvereinbarungen sowie zu Anbau- und Verkaufsverträgen zu überarbeiten, um das reibungslose Funktionieren des Marktes sicherzustellen und angemessene Wettbewerbsbedingungen zu schaffen (*“rivedere la normativa in materia di organizzazioni e accordi interprofessionali, contratti di coltivazione e vendita, al fine di assicurare il corretto funzionamento del mercato e creare le condizioni di concorrenza adeguate”*).⁵⁶
- (79) Das Gesetz Nr. 88/88 wird in einer Reihe von landwirtschaftlichen Sektoren wie Kartoffeln, Zuckerrüben, Milch und Sonnenblumenkerne angewendet.⁵⁷ Im Tabaksektor wurde am 4. April 1990 zwischen APTI auf der einen und den Vorgängern von UNITAB (CNT und UNATA) auf der anderen Seite eine Rahmenbranchenvereinbarung für die Ernte 1990 geschlossen,⁵⁸ mit der die Vertragsparteien beauftragt wurden, Vereinbarungen für die einzelnen Tabaksorten abzuschließen. Die Rahmenvereinbarung 1990 wurde in Form eines Ministerialerlasses umgesetzt.⁵⁹ Am 6. Mai 1999 schlossen APTI und UNITAB

⁵³ *Ibidem*.

⁵⁴ Artikel 21 des Disegno di legge n. 2122, den die italienische Regierung am 19. Dezember 2001 der Camera dei Deputati vorgelegt hat. Der Vorschlag wurde am 14. Januar 2002 in der Commissione Permanente der Camera dei Deputati behandelt, die beschloss, die Ermächtigung zur Änderung von Gesetz Nr. 88/88 nicht in diesen Vorschlag aufzunehmen, sondern erst in einen späteren, mit dem Haushaltsgesetz 2002 zusammenhängenden Vorschlag.

⁵⁵ Legge n. 38 del 7 Marzo 2003 (G.U. n. 61 del 14 Marzo 2003).

⁵⁶ Artikel 1 Buchstabe e) von Gesetz Nr. 38/03 vom 14. März 2003.

⁵⁷ Siehe die Erwiderung von Transcatà auf die Beschwerdepunkte, S. 23.

⁵⁸ *Ibidem*

⁵⁹ D. M. 5 Aprile 1990 (G.U. n. 95 del 24 Aprile 1990)

darüber hinaus eine nationale Branchenvereinbarung für losen getrockneten Rohtabak der Ernten 1999-2000-2001 (*“Accordo Quadro Interprofessionale Nazionale per il tabacco greggio allo stato secco sciolto produzione 1999-2000-2001”*).⁶⁰ Branchenvereinbarungen für einzelne Sorten folgten in den Jahren 1999, 2000 und 2001 (siehe Abschnitte 1.5.7.5, 1.5.7.6, 1.5.7.7, 1.5.7.8, 1.5.7.9, 1.5.8.2 und 1.5.9.2).

1.3.2.2. Sektorale Maßnahmen: die Verwaltungsakte (“circolari”)

- (80) Zur wirksamen Umsetzung hat die Italienische Republik zum Zwecke der Klarstellung neben anderen nicht-sektoralen nationalen Maßnahmen zu den Branchenvereinbarungen und -organisationen auch eine Reihe von detaillierten Verwaltungsakten (so genannte “circolari”) erlassen, die sich speziell auf den Rohtabaksektor beziehen.
- (81) Die Verwaltungsakte zur Durchführung und Auslegung der Verordnungen zur Gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak werden entweder vom italienischen Landwirtschaftsminister oder vom Leiter der AGEA (Agenzia per le erogazioni in agricoltura, d.h. der Behörde zur Auszahlung der Agrarsubventionen) erlassen.⁶¹ Für die sie herausgebenden Verwaltungsorgane und ihre Mitarbeiter sind sie verbindlich, für Dritte im Allgemeinen aber nicht.
- (82) In einigen dieser Verwaltungsakte wird bestätigt, dass (i) der in den Anbauverträgen angegebene Preis auch auf der Grundlage sektoraler Vereinbarungen zwischen den Vereinigungen der Erzeuger und der Verarbeiter festgelegt werden kann,⁶² beziehungsweise ist vorgesehen, dass (ii) einzelne Erzeuger, die einer nicht anerkannten Vereinigung angehören, auf der Grundlage eines direkt mit den Verarbeiterverbänden abgeschlossenen Anbauvertrags den festen Teilbetrag der Prämie erhalten können,⁶³ und dass (iii) die einzelnen Erzeugervereinigungen als

⁶⁰ Zu einem unterzeichneten Exemplar der Vereinbarung siehe Dok. 38281/1425-1431 und Dok. 38281/195-201.

⁶¹ Eine Liste der jüngsten Verwaltungsakte und ihr Wortlaut findet sich auf der Website des italienischen Landwirtschaftsministeriums (Ministero delle Politiche Agricole e Forestali) unter: http://www.politicheagricole.it/norme/CercaNormativa.asp?Ope=NOFORM&Settore=TABACCO&TipoDoc=*

⁶² Siehe zum Beispiel: Circolare del 6 agosto 1999 recante "Reg. (CE) n. 2848/98, della Commissione, del 22 dicembre 1998, applicabile dal raccolto 1999 Cooperative e consorzi di cooperative per la trasformazione: “Appare opportuno evidenziare, inoltre, che il pagamento del "prezzo contrattuale", indicato nel contratto di coltivazione e conferimento sopra specificato, anche sulla base di accordi settoriali conclusi tra associazioni di produttori ed associazioni di trasformatori, abilita i produttori individuali ad ottenere il premio [...]” (Unterstreichung hinzugefügt).

⁶³ *Ibidem*, “gli organismi associativi di produzione non riconosciuti non hanno diritto ad ottenere, per sè, nè il premio nè l’aiuto specifico. I produttori individuali ad essi direttamente aderenti possono ottenere la parte fissa del premio, sulla base del contratto di coltivazione e conferimento da essi stipulato direttamente con gli organismi associativi di trasformazione” (Unterstreichung hinzugefügt).

Voraussetzung für die Registrierung der Anbauverträge für ihre jeweiligen Mitglieder die Mindestverkaufspreise festlegen.⁶⁴

1.4. Die Rohtabakindustrie in Italien

1.4.1. Produktion von Rohtabak und Rohtabaksorten

- (83) Im Erntejahr 2002 betragen die für Gemeinschaftsprämien in Betracht kommenden italienischen Produktionsquoten 130 604 t;⁶⁵ das entspricht etwa 38 % der gesamten Tabakproduktion in der Gemeinschaft und einem geschätzten Produktionswert von 87 826 Mio. EUR.⁶⁶
- (84) In Italien gibt es knapp 27 000 Rohtabakerzeuger. Art und Größe der Unternehmen hängen, vom geografischen Standort und der erzeugten Tabaksorte ab. 87,5 % der gesamten italienischen Produktion wird in vier Regionen (Kampanien, Umbrien, Veneto und Apulien) erzeugt.
- (85) In der Regel wird die Produktionsquote um mehrere tausend Tonnen überschritten (so genannte "Überschussmenge"). Diese Überschussmengen kommen nicht für die Prämien in Betracht,⁶⁷ die im Durchschnitt 80 % des Einkommens der Erzeuger darstellen.
- (86) In Italien werden verschiedene Tabaksorten angebaut, im Allgemeinen aber durchweg nicht strategische Sorten, d.h. sie verleihen den Zigaretten kein bestimmtes Aroma, sondern dienen nur als Füllstoff. Die Zigarettenhersteller kaufen verschiedene Tabaksorten in unterschiedlichen Qualitäten, die sie dann zum Endprodukt mischen. Die Qualität des Tabaks schwankt innerhalb einer Sorte und sogar in einer einzigen Pflanze je nach Position des Blatts am Stängel.⁶⁸ Da jede Tabaksorte andere

⁶⁴ Siehe Circolare AGEA (Agenzia per le erogazioni in agricoltura) maggio 2002, n. 14 Contratti di coltivazione tabacco raccolto 2002. Adempimenti. Modulistica e standard dei contratti.: *"Inoltre, è indispensabile, ai fini della registrazione e validazione, che ai contratti presentati dalle associazioni sia allegata una delibera dell'assemblea dei soci, o del consiglio se espressamente previsto dallo statuto, con la quale si stabiliscono i prezzi minimi per varietà e grado qualitativo da rispettare in fase di commercializzazione."*

⁶⁵ Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 546/2002 vom 25. März 2002 zur Festsetzung der Prämien und Garantieschwellen für Tabakblätter nach Sortengruppen und Mitgliedstaaten für die Ernten 2002, 2003 und 2004 sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 (ABl. L 084 vom 28.03.2002, S. 4). Zur Entwicklung der Quoten im Zeitraum 1993-2002 siehe "Document de travail des services de la Commission, Rapport au Parlement Européen et au Conseil sur le fonctionnement de l'organisation commune du marché dans le secteur du tabac brut", SEC (2002) 1183.

⁶⁶ Kommissionsinterne Information.

⁶⁷ Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktordnung für Rohtabak (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70).

⁶⁸ So weisen die tiefer liegenden Blätter zum Beispiel einen anderen Nikotingehalt auf.

Anbaubedingungen benötigt, werden sie an unterschiedlichen geografischen Standorten in Italien angebaut.

- (87) Der Rohtabak wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 in die folgenden Hauptsorten und mit der folgenden Nummerierung unterteilt:
- (01) Flue-cured ist in Heißluftöfen getrockneter Tabak, der vor allem aus Virginia und Bright besteht. Bei diesem Verfahren sind erhebliche Investitionen für Erwerb und Instandhaltung der Öfen erforderlich. Hochwertige Flue-cured Tabake werden in der norditalienischen Region Veneto von mittleren bis größeren landwirtschaftlichen Betrieben angebaut, die sich zur Verarbeitung des Tabaks mitunter auch in Kooperativen zusammenschließen. In Mittelitalien gibt es vor allem kleine und mittlere Erzeuger, die zur Verarbeitung Kooperativen bilden und deren Produktion von örtlichen Drittpackern organisiert wird.
 - (02) Light air-cured ist unter Dach getrockneter Tabak, der keiner Fermentation unterworfen wird. Er besteht aus Burley, Badischem und Maryland. Der Großteil (etwa 90 %) wird in Süditalien (Kampanien) von zahlreichen kleinen Erzeugern angebaut. Die Verarbeitung erfolgt vornehmlich durch Drittpacker und Exporteure.
 - (03) Dark air-cured ("DAC") ist unter Dach getrockneter Tabak, der vor der Vermarktung einer Fermentation unterworfen wird. Er besteht unter anderem aus Badischem Geudertheimer, Nostrano del Brenta, Beneventano und Havannah. DAC wird zum größten Teil in Kampanien angebaut.
 - (04) Fire-cured ist feuergetrockneter Tabak. Er besteht vor allem aus Kentucky und Hybriden, Moro di Cori und Salento. Kentucky wird traditionell in der Toskana und im Norden von Umbrien sowie in Kampanien angebaut. Die Verarbeitung erfolgt durch Kooperativen und unabhängige Packer.
 - (05) Sun-cured ist sonnengetrockneter Tabak. Er umfasst die auch als Oriental bekannte Sortengruppe. Die Oriental-Tabake werden fast ausschließlich in Apulien von kleinen Familienbetrieben erzeugt und meist von örtlichen Kooperativen verarbeitet.
- (88) In der folgenden Tabelle ist die italienische Rohtabakproduktion des Jahres 2001 (in Prozent) nach Sorten und Regionen untergliedert.⁶⁹

⁶⁹ Quelle: Nomisma VIIIth report, La filiera del tabacco in Italia, Impatto socioeconomico e aspetti di politica fiscale, 2002

Region	Sorte 01	Sorte 02	Sorte 03	Sorte 04	Sorte 05
Veneto	34,7%	3,8%	-	11,1%	-
Toskana	7,8%	-	-	34,1%	-
Umbrien	47,4%	-	-	-	-
Kampanien	-	90,9%	93,2%	36,4%	1,1%
Apulien	-	-	1,1%	-	90,5%
Sonstige	10,1%	5,5%	5,7%	18,4	8,4%

- (89) Heißluftgetrockneter Tabak (Bright) und heller luftgetrockneter Tabak (Burley) sind die wichtigsten in Italien erzeugten Sorten mit Garantieschwellen von 49 002 t beziehungsweise 49 436 t für die Ernte 2002. DAC, feuergetrocknete (Kentucky) und sonnengetrocknete Tabake (Oriental) folgen mit 16 256 t beziehungsweise 6 255 t und 9 157 t.⁷⁰ Die Tabakanbaufläche in Italien nimmt ab und dürfte vor allem in den Gebieten, in denen DAC- und Oriental-Tabake erzeugt werden, wegen der rückläufigen Nachfrage nach diesen Sorten auch in den nächsten Jahren weiter sinken.

1.4.2. Produktionszyklus in Italien

- (90) In Italien werden die Tabaksämlinge zwischen Mitte April und Juni ins Freiland gepflanzt. Die Ernte beginnt zwischen August und Oktober. Der Ankauf der Ernteerträge findet üblicherweise in den Monaten Oktober bis Januar statt, und die Lieferung endet im März. Die Anbauverträge für den Direktbezug zwischen einzelnen Erzeugern beziehungsweise Erzeugervereinigungen auf der einen und Verarbeitern auf der anderen Seite werden im Allgemeinen zwischen März und Mai des jeweiligen Erntejahres abgeschlossen.
- (91) Die Anbauverträge enthalten einen "Vertragspreis", zu dessen Zahlung sich die Verarbeitungsunternehmen je nach Qualität des Tabaks verpflichten. Zwischen 1999 und 2001 wurden die "Vertragspreise" für Rohtabak in Italien (auch) durch "Branchenvereinbarungen" zwischen APTI und UNITAB vereinbart.
- (92) Der Preis, der bei Lieferung des Tabaks tatsächlich gezahlt wird und der unmittelbar von der Qualitätsstufe des Tabaks und anderen Faktoren (zum Beispiel weiteres Verhandeln) abhängt, wird als "Lieferpreis" bezeichnet. Er wird gewöhnlich im Zeitraum Dezember-Februar festgelegt. Die Unterzeichnung der Verträge mit anderen Verarbeitern für den indirekten Bezug erfolgt üblicherweise zwischen September und Juni.
- (93) Wie oben festgestellt, bestimmt Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2848/98, dass der Erzeuger außer im Fall höherer Gewalt seinen Prämienanspruch

⁷⁰ Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 546/2002 vom 25. März 2002 zur Festsetzung der Prämien und Garantieschwellen für Tabakblätter nach Sortengruppen und Mitgliedstaaten für die Ernten 2002, 2003 und 2004 sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 (ABl. L 084 vom 28.03.2002, S. 4).

verliert, wenn er seine gesamte Erzeugung bei den Sortengruppen VI, VII und VIII nicht bis spätestens 30. April des auf das Erntejahr folgenden Jahres und bei den übrigen Sortengruppen nicht bis spätestens 15. April des auf das Erntejahr folgenden Jahres an das Erstverarbeitungsunternehmen geliefert hat.

1.4.3. Die Bedeutung der Zwischenhändler auf dem italienischen Markt

- (94) In vielen Fällen verkaufen die Erzeuger von Burley-Tabak und die Drittpacker ihre Produktion unter Einschaltung von Verkaufsagenten oder Zwischenhändlern. Nach Angaben von Dimon können die fünf Unternehmen, die 95 % des italienischen Burley exportieren, nur 18 % der Liefermenge direkt vom Erzeuger beziehen.⁷¹
- (95) Nach den Ausführungen von Deltafina hat die Bedeutung der Zwischenhändler nach Inkrafttreten der gemeinsamen Marktordnung für Rohtabak im Jahr 1993 dramatisch zugenommen. Seit der Einführung des Quotensystems seien auch solchen Zwischenhändlern Produktionsquoten zugeteilt worden, die sich in der Vergangenheit mittels gefälschter Rechnungen und unzutreffender Erklärungen, Tabakerzeuger zu sein, ungerechtfertigte Gemeinschaftsprämien verschafft hatten. Laut Deltafina ließen die Zwischenhändler Erzeuger ganz ohne Quote oder mit einer Produktionsquote, die unter ihrer Produktionskapazität lag, ihre Produktion über die eigene Quote verkaufen und stellten den Verarbeitungsunternehmen dann die Rechnung im eigenen Namen.⁷²
- (96) Für Bright-Tabak existiert eine andere Form des Zwischenhandels. Laut Deltafina werden 50 % der Produktion dieser Sorte von den Erzeugern und Erzeugervereinigungen an Kooperativen verkauft, die den Tabak verarbeiten und an Exporteure weiter verkaufen.⁷³

1.4.4. Die Tabakpreise in Italien

- (97) Laut ISTAT sind die in Italien an die Erzeuger gezahlten Rohtabakpreise im Zeitraum 1990-2000 um 53,5 % gestiegen; der durchschnittliche Preisanstieg aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse lag im gleichen Zeitraum nur bei durchschnittlich 15,9 %.⁷⁴
- (98) Die Preise für "Flue-cured"-Tabak stiegen in der Gemeinschaft im Zeitraum 1993-2000 um durchschnittlich 296,7 %; der deutlichste Anstieg war in Italien (und

71 Siehe die bei der Nachprüfung in den Geschäftsräumen von Dimon gefundene interne Präsentation [Dok. 38281/2855]. Nach anderen Statistiken wird der an internationale Tabakwarenhersteller verkaufte italienische Burley und Bright zu 28,8 % beziehungsweise zu 32,9 % direkt vom Erzeuger gekauft (*siehe* die Ausführungen von Deltafina vom 18. April 2002, Dok. 38281/639). Direkt vom Erzeuger bezogener Tabak wird als "direkter Tabak" bezeichnet, der über andere Packer bezogene als "indirekter Tabak".

72 Siehe die Ausführungen von Deltafina vom 18. April 2002 [Dok. 38281/635].

73 Siehe die Ausführungen von Deltafina vom 18. April 2002 [Dok. 38281/636].

74 Siehe die Ausführungen von Deltafina vom 18. April 2002 [Dok. 38281/682].

Griechenland) zu verzeichnen. Bei "Light-cured"-Tabak war gemeinschaftsweit von 1993 bis 2000 ein durchschnittlicher Preisanstieg um 189,8 % zu verzeichnen, auch hier am deutlichsten bei den italienischen (und griechischen) Produkten. Im gleichen Zeitraum sank der Durchschnittspreis für "Dark air-cured" um 6,1 %, wobei die italienischen Produkte die niedrigsten Preise erzielten. Der Preis von "Fire-cured"-Tabak erhöhte sich von 1993 bis 2000 in der Gemeinschaft um durchschnittlich 497,7 %, während der Durchschnittspreis für "Sun-cured"-Tabak im gleichen Zeitraum um 48,6 % sank.⁷⁵

- (99) In Italien sind die Rohtabakpreise je nach Region und Sorte sehr unterschiedlich. So war zum Beispiel im Zeitraum 1999-2000 der Preis für "Flue-cured"-Bright aus dem Veneto doppelt so hoch wie von Tabak derselben Sorte aus Umbrien und etwa fünfmal so hoch wie bei dem in Apulien angebauten entsprechenden Produkt. Der Preis für "Fire-cured"-Tabak aus Umbrien liegt um das 2,4-fache über dem in Kampanien erzielten Preis. Bei "Dark-cured"- und "Light-cured"-Tabak gibt es in Italien kaum regionale Preisunterschiede (mit Ausnahme von "Light-cured" aus dem Veneto).
- (100) Die Angabe der Qualität des Tabaks erfolgt in Qualitätsstufen, die mit einem Symbol, einem Buchstaben oder einer Zahl beziehungsweise mit einer Kombination dieser drei Indikatoren gekennzeichnet werden. Qualitätskriterien sind die Farbe des Tabaks, seine Textur und seine Elastizität, die Position des Stängels und die Größe der Blätter. Anders als z. B. in den Vereinigten Staaten, wo der *Agricultural Marketing Service* (AMS) des Landwirtschaftsministeriums die Qualität von Rohtabak nach den offiziellen USDA-Standards oder den vertraglichen Spezifikationen untersucht, einstuft und zertifiziert, bestehen in der Gemeinschaft weder offizielle Normen für die qualitative Einstufung von Tabak noch gibt es ein staatliches Zertifizierungssystem zur Sicherstellung einheitlicher Bewertungskriterien.
- (101) Neben der Qualität wirken sich auch noch weitere Faktoren wie die zu erwartende Nachfrage, die weltweite Preisentwicklung, die Vorjahrespreise sowie in geringerem Maße auch die Lagerbestände, die den Verarbeitungsunternehmen zur Verfügung stehen, erheblich auf den Endpreis aus.

1.4.5. Grenzüberschreitender Handel

- (102) Im Jahr 2002, dem letzten Jahr, auf das sich die in dieser Entscheidung herangezogenen Tatsachen beziehen, war Italien mit einem prozentualen Anteil von 38,2 % des gesamten in der Gemeinschaft erzeugten Tabaks der größte Tabakproduzent der Gemeinschaft. So stammen aus italienischer Produktion 99,5 % der "Fire-cured", 60,6 % der "Light-cured" sowie fast 49 % der DAC-Tabake, die in der Gemeinschaft erzeugt werden. Für die genannten Sorten ist Italien zudem der wichtigste Tabakexporteur in der Gemeinschaft. So hat das Land z. B. im Jahr 2001

⁷⁵ Quelle: Mitteilung an die Kommission gemäß Verordnung (EG) Nr. 2636/1999 der Kommission vom 14. Dezember 1999 über die Mitteilung von Angaben im Tabaksektor ab der Ernte 2000 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1771/93 (ABl. L 323 vom 15.12.1999, S. 4-7) sowie Verordnung (EWG) Nr. 1771/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 über die Mitteilung von Angaben im Tabaksektor ab der Ernte 1993 (ABl. L 162 vom 3.7.1993 S. 13-16).

Tabakblätter von insgesamt 109,5 t⁷⁶ ausgeführt, einen erheblichen Anteil davon in andere Mitgliedstaaten. Die Tabakexporte haben sich mit der Zeit erhöht, weil nach dem Ende des italienischen Zigarettenmonopols, das zuvor von der Ente Tabacchi Italiani S.p.A. (ETI) gehalten wurde, die den Großteil der italienischen Produktion aufkaufte, die Verarbeiter ins Ausland verkaufen mussten, um den Rückgang der Ankäufe durch ETI auszugleichen.

1.5. Beschwerdegründe

1.5.1. Das Kartell der Weiterverarbeiter

- (103) Die der Kommission vorliegenden Akten enthalten keine Beweise dafür, dass Vereinbarungen von den Verarbeitungsunternehmen bereits vor 1993 getroffen oder dass Verhaltensweisen zwischen ihnen vor dem Jahr 1993 abgestimmt wurden. Deltafina erklärte gegenüber der Kommission, bis zu diesem Jahr sei die Konkurrenz zwischen den Verarbeitern sehr stark gewesen.⁷⁷ Tabakmangel und Überkapazitäten in der verarbeitenden Industrie scheinen infolge konkurrierender Nachfrage zum Problem geworden zu sein, weil erst 1993 ein Quotensystem eingeführt wurde.⁷⁸
- (104) Seit 1993 haben sich die Verarbeitungsunternehmen regelmäßig bei folgenden Gelegenheiten getroffen:
- den offiziellen APTI-Versammlungen, bei denen Protokoll geführt und die Verordnungen, Lobby-Initiativen und Branchenvereinbarungen diskutiert wurden;⁷⁹
 - den begleitenden Sitzungen, die im Rahmen der APTI-Versammlungen stattfanden und in denen die wichtigsten Verarbeitungsunternehmen bemüht waren, eine im Branchenverband zu vertretende gemeinsame Position festzulegen;
 - den informellen Treffen der Exporteure, um Informationen auszutauschen und nach Möglichkeit Vereinbarungen über die an Erzeuger und Drittpacker zu zahlenden Preise und über eine Nichtangriffspolitik im Hinblick auf die Lieferanten zu treffen.⁸⁰ Im Frühjahr ging es bei diesen Treffen vor allem um die Anbauverträge und die Branchenvereinbarungen, im Herbst vor allem um die Öffnung des Einkaufsmarkts.⁸¹

⁷⁶ Quelle: Bericht Nomisma *Il sistema tabacco italiano verso la competizione globale*, 2003.

⁷⁷ Siehe die Ausführungen von Deltafina vom 18. April 2002 [Dok. 38281/630].

⁷⁸ Siehe die Ausführungen von Deltafina vom 18. April 2002 [Dok. 38281/639].

⁷⁹ Siehe die Ausführungen von Deltafina vom 18. April 2002 [Dok. 38281/642].

⁸⁰ Siehe die Ausführungen von Deltafina vom 26. März 2002 [Dok. 38281/601].

⁸¹ Siehe die Ausführungen von Deltafina vom 26. März 2002 [Dok. 38281/602].

- (105) Die Kontakte zwischen den Exporteuren wurden dadurch erleichtert, dass der Markt sehr klein und transparent ist.⁸² Außerdem kannten sich die leitenden Mitarbeiter der Verarbeitungsunternehmen sehr gut und wechselten häufig von einer Firma zur anderen, was die Möglichkeit wechselseitiger Kontakte zusätzlich verstärkte (so übernahm z. B. der Deltafina-Vorsitzende von 1992 zwei Jahre später den Vorsitz von Dimon).
- (106) Die Treffen fanden auf zwei Ebenen statt: Es trafen sich zum einen in monatlichem Turnus die Vorsitzenden⁸³ und zum anderen die Einkaufsleiter, die die Vereinbarungen der Vorsitzenden umsetzten und Informationen über die Einkaufsbedingungen auf dem Markt austauschten. Sie wurden im Allgemeinen telefonisch vereinbart und fanden in Restaurants, Hotels oder gelegentlich auch in den Geschäftsräumen eines der beteiligten Unternehmen statt. Ein offizielles Protokoll wurde nicht geführt, doch alle Teilnehmer fertigten handschriftliche Notizen an.
- (107) Mit Inkrafttreten der Reform der Gemeinsamen Marktordnung zur Ernte 1993 galt für die italienische Produktion ein Quotensystem, und die auf der Grundlage der vorhergehenden Marktordnung in Italien produzierte Rohtabakmenge nahm ab. Den Angaben von Deltafina zufolge kam es infolge dieses Produktionsrückgangs zu einem Tabakmangel und zu Überkapazitäten in der verarbeitenden Industrie.⁸⁴

1.5.2. Die Jahre 1993-1994

- (108) Im Zeitraum 1993-1994 *“wurden dann Gespräche und Verhandlungen mit den wichtigsten Akteuren auf dem Markt geführt”*.⁸⁵ Transcatab räumt ein, dass in diesem Zeitraum zwischen den Verarbeitungsunternehmen ein Informationsaustausch über die Preise stattfand, zu denen der Tabak gekauft werden sollte beziehungsweise zu denen ihn die einzelnen Unternehmen kaufen wollten (*“scambi di informazioni relative ai prezzi ai quali acquistare tabacco”*,⁸⁶ und *“scambi di informazioni relativi al prezzo al quale ciascuna ditta intendeva acquistare tabacco”*⁸⁷). Dimon erklärte, das Unternehmen habe seit 1993 *“informelle Kontakte mit anderen italienischen Verarbeitungsunternehmen unterhalten, insbesondere mit Transcatab, Deltafina und*

⁸² Die Transparenz des Markts ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass wegen der Produktions- und Verkaufszyklen dieses Sektors die Kontakte zwischen Erzeugern und Tabakanbauern immer in bestimmten Perioden des Jahres stattfinden, in denen Angebot und Nachfrage (und die Preise) auf dem Markt problemlos überwacht werden können.

⁸³ Als "Vorsitzende" werden in diesem Dokument ohne weitere Unterscheidung alle leitenden Angestellten bezeichnet, die im Unternehmen eine Führungsrolle wahrnehmen und es nach außen vertreten.

⁸⁴ Siehe die Erklärung von Deltafina [Dok. 38281/635].

⁸⁵ Siehe die Ausführungen von Deltafina vom 21. März 2002 [Dok. 38281/539-540].

⁸⁶ Siehe die Ausführungen von Transcatab vom 4. April 2002 [Dok. 38281/892].

⁸⁷ Siehe die Ausführungen von Transcatab vom 9. April 2002 [Dok. 38281/1273].

RT".⁸⁸ In seiner Erwiderung auf die Beschwerdepunkte stritt Dimon aber jegliche illegale Praktik in diesen Jahren ab.⁸⁹

1.5.3. Das Jahr 1995

- (109) Im Herbst 1995 fanden regelmäßige Treffen zwischen Deltafina, Dimon und Transcatab statt, um Gespräche über die Geschäftskonditionen einschließlich Lieferungen und Preise für Bright, Burley und DAC zu führen und entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

1.5.3.1. Erste Kontakte und Gespräche

- (110) Am 29. September 1995 trafen sich die Vorsitzenden von Deltafina, Dimon, Transcatab und Toscana Tabacchi.⁹⁰ Die Tagesordnung dieses Treffens umfasste unter anderem die folgenden Punkte: 1) Preise an Agenten und Landwirte sowie 2) Gebote für eine Tabakversteigerung von AIMA.⁹¹ Laut einem am 2. Oktober 1995 datierten internen Memorandum von Dimon kam es bei dieser Gelegenheit zwischen den Verarbeitern zu einem Informationsaustausch über die Mengen, Qualitätsstufen und Preise der von ihnen gekauften Burley- und Bright-Tabake und über die von ihnen an die Zwischenhändler gezahlten Provisionen. In dem Bericht heißt es: "*Transcatab und Dimon sollten ihre Zusammenarbeit verbessern.*"⁹²

1.5.3.2. Zuordnung von Drittpackern und Mengen

- (111) In einem weiteren internen Dimon-Memorandum vom 3. Oktober 1995 ist von einem Treffen zwischen Deltafina, Dimon und Transcatab in den Geschäftsräumen von Dimon in Rom die Rede, während dessen die Unternehmen vereinbart hätten, beim Tabakeinkauf von Drittpackern nicht miteinander zu konkurrieren ("*è stato stabilito che le tre ditte cercheranno di non farsi concorrenza nell'acquisto di*

⁸⁸ Siehe die Ausführungen von Dimon vom 4. April 2002 [Dok. 38281/751].

⁸⁹ Siehe die Erwiderung von Dimon auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Seite 6.

⁹⁰ Toscana Tabacchi ist ein weiteres italienisches Verarbeitungsunternehmen, das laut Informationen von Deltafina 1997 in Konkurs ging. Zu dem von Dimon angefertigten handschriftlichen Protokoll des Treffens *siehe* Dok. 38281/2513-2514.

⁹¹ Azienda di Stato per gli Interventi nel Mercato Agricolo, die italienische Agentur für Eingriffe in den Agrarmarkt, jetzt AGEA. Zur Tagesordnung des Treffens *siehe* Dok. 38281/2576.

⁹² Dok. 38281/823, 2575. Zu einem weiteren Beispiel für den Austausch von Informationen im Jahr 1995 *siehe* Dok. 38281/1339-1342 und die entsprechende Darstellung von Transcatab [Dok. 38281/1274], derzufolge die Verarbeiter Informationen zu den voraussichtlich im kommenden Jahr verfügbaren Burley- und Bright-Mengen austauschten.

tabacchi da terzi”).⁹³ Bei diesem Treffen, dessen Datum nicht angegeben wird, teilte Deltafina die Namen der Drittpacker mit, von denen das Unternehmen Burley und Bright bezogen hatte, und gab die gezahlten Preise bekannt. Am 6. oder 7. Dezember 1995 wurden bei einem Treffen der Einkaufsleiter von Deltafina, Dimon und Transcatab an einem nicht genannten Ort Vorgespräche über die einvernehmliche Aufteilung von Lieferanten und Mengen geführt.⁹⁴ Ein internes Telefax des Einkaufsleiters von Deltafina an den Vorsitzenden des Unternehmens vom 29. November 1995 enthält zur Vorbereitung des Treffens eine Liste aller Verarbeitungsunternehmen und ihrer jeweiligen Lieferanten.⁹⁵ Jeder Erzeuger ist einem oder mehreren Verarbeitern zugeordnet.⁹⁶ Das Dokument enthält das Datum des bevorstehenden Treffens (6. Dezember 1995 nachmittags/7. Dezember 1995 vormittags) und eine Liste der teilnehmenden Einkaufsleiter.

- (112) Am 19. Dezember 1995 übermittelte Dimon an Deltafina, Transcatab und Latina Tabacchi (ein mit der Universal Group verbundenes Unternehmen) ein zwischen Deltafina, Dimon und Transcatab abgestimmtes Dokument mit Angaben zu den Mengen, die den einzelnen Verarbeitern zugeteilt waren.⁹⁷ Dieses Dokument wurde in Rahmen eines weiteren Treffens der Vorsitzenden von Deltafina, Dimon und Transcatab im Jahr 1995 besprochen.⁹⁸
- (113) Das in Ziff. (112) genannte Dokument enthält auch eine Liste der Drittpacker für Burley, Bright und DAC sowie Angaben dazu, welche Packer bereits angesprochen worden waren beziehungsweise von einem bestimmten Verarbeitungsunternehmen bevorzugt kontaktiert werden sollten. Auch die Tabakmengen sind genannt, die auf dieser Grundlage dem bevorzugten Verarbeiter geliefert werden sollten. Im Hinblick auf bestimmte Packer wurde vereinbart, dass gegenwärtig kein Verarbeiter am Bezug bei ihnen interessiert sei. Falls ein Verarbeitungsunternehmen seine Einstellung ändern und ein Angebot unterbreiten wollte, war es allerdings nach dem erwähnten Dokument verpflichtet, zunächst die anderen Verarbeiter zu konsultieren (*“Non interessa in questo momento – Chiunque ci ripensa deve consultare gli altri”*). Außerdem wurde im Hinblick auf bestimmte Packer vereinbart, dass Dimon oder Transcatab für alle Gruppenmitglieder verhandeln würden (*“DMN tratta per conto del gruppo“*, *“TCATAB tratta per conto del gruppo“*).

⁹³ Dok. 38281/757 und Dok. 38281/2561.

⁹⁴ Siehe die Ausführungen von Deltafina vom 26. März 2002 [Dok. 38281/606].

⁹⁵ Dok. 38281/422.

⁹⁶ Romana Tabacchi wird als Intabex bezeichnet, als dessen Vertreter das Unternehmen fungiert (s. oben).

⁹⁷ Dok. 38281/816-821, Dok. 38281/1273, Dok. 38281/1284-1291, eine leicht abweichende Version desselben Dokuments mit anders lautenden handschriftlichen Anmerkungen findet sich in Dok. 38281/424-426.

⁹⁸ Dok. 38281/606. Deltafina datiert das Dokument auf 1995, ohne das exakte Datum anzugeben, und konnte auch das Datum des Treffens nicht angeben, bei dem das Dokument besprochen wurde.

- (114) Nach Aussagen von Transcatab haben Deltafina, Dimon, Transcatab, Trestina⁹⁹ und Romana Tabacchi 1995 auch vereinbart, die Aufteilung der Tabakmengen neu auf dem Markt auftretender Lieferanten miteinander abzusprechen.¹⁰⁰

1.5.3.3. Preise und sonstige Einkaufsbedingungen für Drittpacker

- (115) Weiter heißt es in dem in Ziff. (112) genannten Dokument, die am Rohtabakbezug bei bestimmten Drittpackern (darunter auch viele in der Liste genannte Packer) interessierten Verarbeitungsunternehmen sollten ein Angebot zu einem gemeinsam abgestimmten Preis unterbreiten (*“Gli interessati faranno offerta concordata”*). Außerdem enthält das Dokument die folgenden Angaben zu den Preisen und zur Zahlungsweise: (i) Reduzierung des Preises für Ballen mit Schnüren (*“Presenza di spaghi: penalizzazione di 350 Lit/kg”*); (ii) Zahlung nach Lieferung zum Ende des jeweiligen Monats (*“Pagamento dopo consegna a fine ogni mese”*); (iii) Angebot von Deltafina und Transcatab: 1 950 beziehungsweise 1 800 ITL pro kg (*“DF 1.950, Transcatab 1.800”*); und (iv) weitere preisrelevante Bedingungen (*“Prezzi ROC medio alto lavorato senza F.G. (C3) al 13% senza cartoni FCO stabilimento”*). In dem Dokument heißt es zudem, Deltafina habe angeboten, bei bestimmten Drittpackern 1 400 t zu 1 950 ITL pro kg zu beziehen, und werde bis zum 18. Dezember 1995 mitteilen, ob das Angebot akzeptiert wurde oder nicht (*“DF offerto X 1.400 T at 1.950 – comunica il 18/12 se offerta accettata o meno”*).
- (116) Diesem Dokument zufolge wurde für den 15. Januar 1996 ein weiteres Treffen angesetzt, und vor diesem Datum sollten die Verarbeitungsunternehmen bestimmten Drittpackern keine Angebote unterbreiten (*“Salvo quanto sopra nessuna offerta prima della prossima riunione (15.1.96)”*).¹⁰¹

1.5.4. Das Jahr 1996

- (117) 1996 fanden mehrmals Treffen und Gespräche zwischen den Verarbeitungsunternehmen statt, in denen es unter anderem um die Höchstpreise für Burley und um die Überschussproduktion ging. Ähnlich wie im Vorjahr scheint es im letzten Quartal, d.h. in der Einkaufsperiode, verstärkt zu Kontakten gekommen zu sein.¹⁰²

⁹⁹ Trestina wurde 1971 gegründet und war bis 1999 Teil der Universal Corporation Group, der auch Deltafina angehört. 1999 wurde die Trestina Azienda Tabacchi SpA von der italienischen Familie Garinei übernommen. In der Erwiderung auf die Beschwerdepunkte bestritt Trestina seine Beteiligung an dieser und allen anderen wichtigen Phasen des Kartells der Verarbeitungsunternehmen.

¹⁰⁰ Siehe die Ausführungen von Transcatab vom 9. April 2002 [Dok. 38281/1274].

¹⁰¹ Dok. 38281/816-821, Dok. 38281/1273, Dok. 38281/1284-1291, zu einer leicht abweichenden Version desselben Dokuments, das von Deltafina mit verschiedenen handschriftlichen Anmerkungen vorgelegt wurde, siehe Dok. 38281/424-426.

¹⁰² Siehe Abschnitt 1.4.2

1.5.4.1. Laufende Kontakte zwischen den Verarbeitungsunternehmen zur Vorbereitung der Kampagne

- (118) In einem vom 13. März 1996 datierten internen Dimon-Memorandum zu den *“Tabak-Exporten 1997”* wird erwähnt, der Vorsitzende von Deltafina habe sich *“sehr interessiert an einem Treffen gezeigt”*.¹⁰³ Beigefügt ist der Entwurf für ein Dokument, das bei einem bevorstehenden Treffen der Verarbeitungsunternehmen besprochen werden sollte. In diesem Entwurf mit dem Titel *“Die Zukunft der italienischen Exporte”* heißt es: *“Es ist Zeit, dass eine begrenzte Gruppe, die mit ihren Exporten die wichtigsten Tabakwarenhersteller beliefert, bei einem Treffen die Frage bespricht, ob nicht die Preise, zu denen wir exportieren müssen, letztlich die Tabakwarenhersteller dazu veranlassen, auf Italien als Versorgungsquelle zu verzichten, und damit ist unsere Branche ohne entsprechende Gegenmaßnahmen zum Tode verurteilt. Wir müssen uns die folgenden Fragen stellen: [...] Welche Preise müssen die italienischen Tabakbauern erzielen, damit sie weiter Tabak anbauen können? Wie viel von unseren Tabakkosten entfällt auf die Bauern, und wie viel auf Agenten und Zwischenhändler? Wie können wir - ohne strenge Verhaltensregeln zu verhängen, die letztlich niemand einhält – dafür sorgen, dass Bauern und Exporteure ihre Abhängigkeit von den Parasiten des Tabakhandels abschütteln können? Ein Problem besteht darin, dass die in jüngster Zeit sehr angespannten Beziehungen zwischen einigen von uns konstruktive Gespräche erschwert haben. Deshalb wird vorgeschlagen, dass sich die folgenden Personen dringend darum bemühen, an einem Treffen am um h in den Geschäftsräumen von APTI teilzunehmen, die uns freundlicherweise für solch ein privates und informelles Treffen zur Verfügung stehen.”*¹⁰⁴

1.5.4.2. Höchstpreise für Burley

- (119) Ein internes Memorandum von Deltafina zum Thema *“Burley Raccolto 96”*, das mit dem 5. November 1996 datiert und vom Vorsitzenden des Unternehmens unterzeichnet ist, enthält einen Bericht über ein Treffen am selben Tag im Deltafina-Werk in Bastia Umbra, an dem die Vorsitzenden von Deltafina, Dimon und Transcatab die Marktsituation für die Burley-Ernte 1996 besprachen.¹⁰⁵ Es wurde beschlossen, angesichts der ungünstigen Marktprognosen nach Möglichkeit zu verhindern, dass der italienische Burley durch den heftigen Wettbewerb zwischen einigen Händlern für die Zigarettenhersteller zu teuer würde (*“DI e TC concordano con DF che le previsioni del mercato non consentono facili ottimismo e s’impegnano ad adoperarsi affinché insieme si possa impedire che la concorrenza sfrenata e scorretta di alcuni commercianti non comporti rischi che il Burley italiano diventi non competitivo sui mercati internazionali”*)¹⁰⁶). Deshalb legten sie den Höchstpreis für den Einkauf von Burley der Ernte 1996 bei den Erzeugern einvernehmlich auf 350 ITL/Kg

¹⁰³ Dok. 38281/804, 2592-2593.

¹⁰⁴ Dok. 38281/805.

¹⁰⁵ Dok. 38281/428.

¹⁰⁶ Dok. 38281/428, 1274, 1344.

fest (*“A tal fine si ritiene unanimemente che un prezzo di 350 Lit/Kg per i coltivatori della campagna 1996 sia il massimo che il mercato possa sopportare”*)¹⁰⁷.

1.5.4.3. Überschussproduktion

- (120) Bei demselben Treffen erörterten die Verarbeitungsunternehmen, das eine Fortsetzung der derzeitigen Gepflogenheit, die Produktionsquoten der Gemeinschaft zu überschreiten, sehr gefährlich wäre. Aus diesem Grund und zur Wiederanpassung an die Gemeinschaftsquoten hatten sie ihren Erzeugern bereits mitgeteilt, dass sie nur eine maximal 5 % über der vertraglich vereinbarten Menge liegende Überschussmenge kaufen würden. (*“Le ditte inoltre ritengono molto pericoloso il costume degli ultimi anni di produrre tabacco al di là della quota di produzione e, al fine di ritornare alle produzioni previste, hanno già comunicato ai loro coltivatori che il massimo che verrà accettato all’acquisto è un 5% di tabacco prodotto in più della quota contrattata”*).¹⁰⁸ So heißt es in einem anderen internen Memorandum von Dimon zum Thema *“Fuori Quota Crop ‘96”* auch: *“Bei Lieferung der Ernte 1996 beschloss der Verwaltungsrat [von Dimon], jedem Agenten 5 % der Überschussmengen abzunehmen, die seine vertraglich vereinbarte Quote überstiegen.”*¹⁰⁹

1.5.4.4. Umsetzung und Überwachung

- (121) Bei derselben Gelegenheit vereinbarten die drei Unternehmen, nach Möglichkeit weitere Verarbeiter zur Mitarbeit zu bewegen, um die Wettbewerbsfähigkeit des italienischen Burley auf dem Weltmarkt zu erhalten. In dem Memorandum vom 5. November 1996 heißt es auch, Deltafina habe angekündigt, seine Bezugsmengen zu verringern, und bekannt gegeben, welche Burley-Mengen aus der diesjährigen Ernte das Unternehmen von welchen Lieferanten beziehen werde.¹¹⁰ Dem Memorandum zufolge verpflichtete sich Deltafina, nicht mehr als die angegebenen Mengen zu kaufen.¹¹¹
- (122) Nach Angaben von Transcatlab leiteten die Unternehmen zur Überwachung der korrekten Umsetzung der Vereinbarung einander wechselseitig die von den jeweiligen Lieferanten erhaltenen Rechnungen zu.¹¹² In einem vom 26. Februar 1998 datierten Telefax von Deltafina an Dimon machte der Vorsitzende Deltafina geltend, Dimon habe gegen die von beiden Unternehmen unterzeichnete Vereinbarung zur Burley-Ernte 1996 verstoßen. Dimon habe offenbar Erzeugern in der Region Caserta andere Bedingungen vorgeschlagen als die mit Deltafina vereinbarten.¹¹³ In seinem

¹⁰⁷ Zur unterzeichneten Version des von Deltafina vorgelegten Dokuments *siehe* Dok. 38281/428, zur selben, nicht unterzeichnete Version des Dokuments, die von Transcatlab vorgelegt wurde, *siehe* Dok. 38281/1344.

¹⁰⁸ Dok. 38281/428, Dok. 38281/1274, Dok. 38281/1344.

¹⁰⁹ Das undatierte Memorandum traf am 7. Oktober 1997 beim Empfänger ein [Dok. 38281/2511].

¹¹⁰ Dok. 38281/428.

¹¹¹ Siehe die Ausführungen von Deltafina vom 26. März 2002 [Dok. 38281/607].

¹¹² Siehe die Ausführungen von Transcatlab vom 9. April 2002 [Dok. 38281/1274].

¹¹³ Dok. 38281/2552.

Antwortschreiben an Deltafina vom 28. Februar 1998 bestätigte Dimon, man sei gemäß dem Memorandum *“Burley Raccolto 96”* vorgegangen und die Abwicklung sei zur Zufriedenheit aller erfolgt (*“La società che rappresento ha rispettato appieno i termini di quel memorandum ed il raccolto è stato interamente consegnato, con soddisfazione di tutti”*¹¹⁴).

1.5.4.5. Koordinierung der Preise und Mengen für Bright in Umbrien und Latium auf der Ebene der Einkaufsleiter

- (123) Am 5. November 1996, dem gleichen Tag, an dem die in dem Memorandum *“Burley Raccolto 96”* genannte Vereinbarung erzielt wurde, fand am Nachmittag in Bastia Umbra ein weiteres Treffen der Einkaufsleiter der drei Verarbeitungsunternehmen (Deltafina, Dimon und Transcatàb) statt.¹¹⁵ Dabei erfolgte ein ausführlicher Informationsaustausch über die jeweilige Einkaufspolitik, Preise und Lieferanten. Insbesondere diskutierte man die Einkaufspreise für Bright in Umbrien und Latium und bemühte sich, gemeinsame Preise festzulegen. Schließlich wurde für den 15. November 1996 ein weiteres Treffen zu den gezahlten Lieferpreisen (*“informazioni sui prezzi pagati”*) vereinbart.¹¹⁶ In einer Reihe von Tabellen im Sitzungsprotokoll sind die Tabakmengen angegeben, die die Verarbeiter im Jahr 1996 zu kaufen beabsichtigten, sowie die jeweiligen Lieferanten. Eine weitere Tabelle enthält die von jedem Verarbeitungsunternehmen 1996 eingekauften Burley-Mengen.¹¹⁷ Weitere Beispiele für den sehr detaillierten Informationsaustausch über die Lieferanten von Burley, Bright, DAC und Kentucky im Jahr 1996 finden sich in den Akten.¹¹⁸

1.5.5. Das Jahr 1997

1.5.5.1. Neuer Vorschlag von Deltafina für eine Vereinbarung über das gemeinsame Vorgehen

- (124) Ein weiteres Dokument, das Deltafina im Oktober 1997 im Nachgang zu einem wahrscheinlich am Anfang desselben Monats abgehaltenen Treffen der Vorsitzenden von Deltafina, Dimon, Transcatàb und Romana Tabacchi erstellt hat, enthält eine Einladung an Dimon, Transcatàb und Romana Tabacchi zu Gesprächen im Hotel Parco dei Principi in Rom am 11. Oktober 1997 (das Treffen fand am 14. Oktober statt).¹¹⁹ Die vorgeschlagene Tagesordnung umfasste unter anderem die gemeinsame Festlegung von Höchstpreisen und anderen Vertragsbedingungen gegenüber den

¹¹⁴ Dok. 38281/756 und Dok. 38281/2553.

¹¹⁵ Laut Transcatàb war auch Boselli anwesend. *Siehe* die von Transcatàb während der Nachprüfung am 18. April 2002 vorgelegte Liste der Treffen [Dok. 38281/3490-3493].

¹¹⁶ Dok. 38281/430-432, Dok. 38281/521, Dok. 38281/607.

¹¹⁷ Dok. 38281/1351, zu den Anmerkungen von Transcatàb auf den Tabellen siehe Dok. 38281/1274.

¹¹⁸ Dok. 38281/1346-1349.

¹¹⁹ Dok. 38281/521 und 608.

Erzeugern und Drittpackern, *“so dass unsere Lieferanten keine höheren Preise an ihre Anbauer zahlen als die Exporteure und auch keine Investitionen tätigen können, um ihren Marktanteil mit anderen Mitteln zu erhöhen (z. B. durch 'Zwischenhändler')”*.¹²⁰ Deltafina schlug als sofort umsetzbaren praktischen Schritt vor, *“die Marktanteile für den Bezug bei Drittpackern festzulegen; nach Erstellung einer Liste der in Frage kommenden nicht-exportierenden Packer unter Berücksichtigung des geschäftlichen Hintergrunds der einzelnen Lieferanten gemeinsam angemessene Preise und Nebenbedingungen festzulegen”* und *“gegen jede externe Marktstörung vorzugehen”*. Schließlich ersuchte Deltafina die Verarbeitungsunternehmen, ihre jeweiligen sortenspezifischen Preise, die Mengen und die Lieferanten zu den *“Lieferungen 1996”* in Tabellen einzutragen.¹²¹

- (125) In einem vom 9. Oktober 1997 datierten, vom Vorsitzenden des Unternehmens erstellten internen Memorandum von Dimon ist der Vorschlag des Deltafina-Vorsitzenden mit einer Auflistung der Argumente dafür und dagegen dargestellt. Zugunsten einer Vereinbarung mit den anderen Verarbeitungsunternehmen wird unter anderem angeführt, der Vorsitzende von Deltafina beharre darauf, *“dass die Prüfung aller ernstesten Beschwerden bei regelmäßigen Treffen im Verlauf der Saison die Beschuldigten umgehend auf Linie bringen werde. Sonst gelte ‘Krieg ist Krieg’”,* und *“Unsere Weigerung, uns der Herde von Universal anzuschließen, wird innerhalb von 24 Stunden allen wichtigen Kunden zur Kenntnis gebracht, und der negative PR-Effekt wird wohl nicht auf Italien beschränkt bleiben.”* Das Memorandum gelangt deshalb zu der Empfehlung: Entweder *“wir akzeptieren den Vorschlag in gutem Glauben und mit der ehrlichen Absicht, alles dafür zu tun, dass es klappt”,* oder *“wir legen bei dem Treffen stichhaltige, vertretbare Gründe dafür vor, dass wir einen solchen Vorschlag nicht für geeignet halten, die Probleme in Italien zu lösen (ohne von unglaublichem Wettbewerb zu sprechen)”* Das Memorandum gelangt zu dem Schluss: *“Auf keinen Fall sollten wir ‘ja [zu einer Vereinbarung] sagen mit der Absicht, insgeheim ihr Scheitern zu betreiben”*.¹²²

1.5.5.2. Die tatsächliche Vereinbarung zu Höchstpreisen an die Lieferanten, Zuordnung der Lieferanten, gemeinsamen Einkäufen und Überschussmengen

- (126) Am 14. Oktober 1997 fand schließlich im Hotel Parco dei Principi in Rom das von Deltafina einberufene Treffen der Vorsitzenden von Deltafina, Dimon, Transcatab, und Romana Tabacchi statt¹²³. Dies ergibt sich aus einem am gleichen Tag verfassten internen Bericht von Dimon. Das Treffen war auch in der Liste der Zusammenkünfte

¹²⁰ Siehe das undatierte Dokument zur italienischen Tabakernte 1997 *“Die Notwendigkeit, unseren Exportmarkt zu schützen”* [Dok. 38281/434].

¹²¹ Siehe das undatierte Dokument zur italienischen Tabakernte 1997 *“Die Notwendigkeit, unseren Exportmarkt zu schützen”* [Dok. 38281/435].

¹²² Dok. 38281/2701-2702.

¹²³ Transcatab behauptet, dass auch Trestina an dieser Zusammenkunft teilgenommen habe, was von den übrigen Antragstellern nicht bestätigt wurde (siehe Fußnote 124). In seiner Erwiderung auf die Beschwerdepunkte hat Trestina seine Teilnahme an jedem Datum und an allen anderen wichtigen Zusammenkünften des Kartells bestritten.

aufgeführt, die der Kommission von Transcatab vorgelegt wurde¹²⁴. Diesem Bericht und anderen schriftlichen Quellen zufolge¹²⁵ erging bei dieser Gelegenheit

- (i) die Vereinbarung der an die Lieferanten zu zahlenden Höchstpreise (in gleicher Höhe wie im Vorjahr),
 - (ii) die Zuordnung der Lieferanten und der jeweiligen Liefermengen und
 - (iii) der Beschluss, nur gemeinsame Einkäufe von ATI zu tätigen.
- (127) Die Unternehmen besprachen zudem die von den Erzeugern zu beziehenden Überschussmengen, insbesondere den prozentualen Anteil der Überschussproduktion, dessen Erwerb zulässig ist, sowie den zu zahlenden Preis, und gaben entsprechende Informationen weiter. Außerdem wurde ein wöchentlicher Informationsaustausch der Einkaufsleiter aller beteiligten Unternehmen vereinbart.¹²⁶

1.5.5.3. Weitere Vereinbarungen und Kontakte zu Bright-Tabak und Informationsaustausch zu Burley

- (128) Am 20. Oktober 1997 trafen sich die Einkaufsleiter von Deltafina, Dimon, Transcatab, und Romana Tabacchi im Nicotiana House (Geschäftssitz von Romana Tabacchi) in Rom, um über die Liefersituation für Bright-Tabak aus Umbrien und Latium zu diskutieren. Sie besprachen ihre eigenen Strategien und die Preise für die jeweiligen Erzeuger und teilten einander mit, ob sie bereits mit dem Bezug von Tabak begonnen hatten beziehungsweise wann dies geplant war, und bei wem und zu welchen Preisen sie eingekauft hatten beziehungsweise dies planten.¹²⁷ Zum Schluss wurden für die einzelnen Teile von Umbrien und Latium Durchschnitts- und Höchstpreise vereinbart. Ein handschriftliches Protokoll wurde angefertigt und wahrscheinlich den anderen Teilnehmern durch den Einkaufsleiter von Deltafina übergeben.¹²⁸
- (129) Am 29. Oktober 1997 sprachen die Einkaufsleiter von Deltafina, Dimon, Transcatab und Romana Tabacchi bei einem weiteren Treffen in Rom über die eigenen Strategien

¹²⁴ Dok. 38281/443 und 522, 808, 608. *Siehe* die von Transcatab während der Nachprüfung am 18. April 2002 vorgelegte Liste der Treffen [Dok. 38281/3490-3493].

¹²⁵ *Siehe* die handschriftlichen Notizen des Geschäftsführers von Deltafina und die von Deltafina vorgelegte Beschreibung, Dok. 38281/443 und 608. Deltafina hat behauptet, dass auch Boselli an dieser Zusammenkunft teilnahm. In seiner Erwiderung auf die Beschwerdepunkte hat Trestina seine Teilnahme an jenem Datum und an allen anderen wichtigen Zusammenkünften des Kartells bestritten.

¹²⁶ Dok. 38281/443 und 522. Zu der Tatsache, dass die Zahlen zur Überschussproduktion im Erntejahr 1996 bei dem Treffen besprochen wurden, *siehe* auch das vom 9. Oktober 1997 datierte interne Memorandum von Dimon [Dok. 38281/2509].

¹²⁷ Zu den von Deltafina angefertigten handschriftlichen Notizen über den Diskussionsverlauf *siehe* Dok. 38281/573, zu den von Deltafina gelieferten Erläuterungen *siehe* Dok. 38281/592 und 608.

¹²⁸ Zu dem Dokument mit dem Titel "Accordo" selbst *siehe* Dok. 38281/575, zur Erläuterung des Dokuments durch Deltafina *siehe* Dok. 38281/592 und 608.

für den Einkauf von Bright und den Beginn der Lieferungen von Burley von den Erzeugern.¹²⁹ Außerdem nannten die Verarbeitungsunternehmen ihre bevorzugten Lieferanten.¹³⁰ Nach Angaben von Transcatab leiteten die Unternehmen einander zur Überwachung der korrekten Umsetzung der Vereinbarung wechselseitig die von den jeweiligen Lieferanten erhaltenen Rechnungen zu. Dies wird durch eine im Dezember 1997 per Telefax von Deltafina an Transcatab übermittelte Rechnung bestätigt.¹³¹

1.5.6. Das Jahr 1998

1.5.6.1. Skepsis der Verarbeitungsunternehmen im Hinblick auf ein weiteres gemeinsames Vorgehen

- (130) In dem in Ziff. (122) erwähnten, von Dimon an Deltafina gerichteten Schreiben vom 28. Februar 1998 erklärte der Vorsitzende von Dimon, im Erntejahr 1997 fühle er sich frei, seinen Erzeugern die im Interesse der Branche besten Preise anzubieten (*“ci consideriamo liberi di offrire ai nostri coltivatori le condizioni che riteniamo siano nel miglior interesse dell’industria a cui apparteniamo”*).¹³² Außerdem teile Dimon die Ansicht von Deltafina, dass Treffen von Wettbewerbern für die Beteiligten wenig nützlich seien, weil jeder von ihnen die getroffenen Entscheidungen möglichst im eigenen Interesse auszulegen versuche (*“Condivido il tuo punto di vista che riunioni di questo tipo non risultano utili a nessuna delle parti poiché ciascuna tende ad interpretare le conclusioni a proprio uso e consumo”*).¹³³

1.5.6.2. Die Vereinbarung von Villa Grazioli zu den Burley-, Bright- und DAC-Preisen

1.5.6.2.1. Verhandlungen und Abschluss der Vereinbarung

- (131) Am 29. Mai 1998 lud Romana Tabacchi per Telefax die Vorsitzenden von Deltafina, Dimon, und Transcatab (nicht aber Trestina) zu einem Treffen am 4. Juni 1998 im Hotel Villa Grazioli in Grottaferrata ein,¹³⁴ das wie geplant stattfand. Am 11. Juni 1998 übermittelte Romana Tabacchi Dimon und den anderen Verarbeitungsunternehmen *“den Entwurf zu dem Treffen vom 4. Juni, der für alle zukünftigen Gespräche gilt”*, und kündigte als Termin für das nächste Treffen den

¹²⁹ Siehe die handschriftlichen Notizen von Deltafina zu dem Treffen vom 29 Oktober 1997 [Dok. 38281/577 und 592]. Zu den von Transcatab angefertigten Notizen zur gleichen Diskussion, die wohl fälschlicherweise vom 30. Oktober 1997 datiert sind, siehe Dok. 38281/1356 und 1357.

¹³⁰ Zu der von Transcatab vorgelegten Liste der Mengen und der Lieferanten, von denen die Verarbeiter 1997 Burley beziehen wollten, siehe Dok. 38281/1359.

¹³¹ Dok. 38281/1275 und Dok. 38281/1362.

¹³² Dok. 38281/756.

¹³³ Dok. 38281/756.

¹³⁴ Dok. 38281/1364.

2. Juli 1998 an.¹³⁵ Gemäß den von Transcatlab während der Nachprüfung am 18. April 2002 vorgelegten Informationen fand am 2. Juli 1998 ein Treffen der Vorsitzenden und der Einkaufsleiter von Deltafina, Dimon, Transcatlab, Romana Tabacchi und Trestina statt.¹³⁶ Nach Angaben der anderen Teilnehmer soll es am 4. Juli stattgefunden haben (*siehe* Ziff. (132)).

- (132) Am 4. Juli 1998 schlossen die Vorsitzenden und die Einkaufsleiter von Deltafina, Dimon, Transcatlab und Romana Tabacchi in Villa Grazioli eine schriftliche Vereinbarung (“Vereinbarung von *Villa Grazioli*” bzw. “*accordo di Villa Grazioli*”), die laut Dimon¹³⁷ von Romana Tabacchi vorbereitet worden war.¹³⁸ Deltafina gab gegenüber der Kommission an, die wesentlichen Grundsätze der Vereinbarung seien an einem anderen Tag vereinbart worden, nämlich dem 22. September 1998, und die Teilnehmer an diesem Treffen hätten danach den Vertreter von Romana Tabacchi um die Erstellung einer schriftlichen Fassung der Vereinbarung ersucht. Laut Deltafina wurde die Vereinbarung schließlich am 8. Oktober paraphiert und nicht am 4. Juli, wie von Dimon behauptet.¹³⁹ Transcatlab nannte der Kommission kein exaktes Datum der Vereinbarung. Ein am 14. September 1998 von Transcatlab an Deltafina, Dimon und Romana Tabacchi versandtes Telefax, in dem für den 23. September 1998 ein Treffen unter Einbeziehung der Einkaufsleiter vorgeschlagen wurde, scheint zu bestätigen, dass im Juli noch keine endgültige Vereinbarung erzielt worden war (“*Come concordato nell’ultima seduta, dobbiamo incontrarci per confermare quanto discusso. Sugerirei di riunirci mercoledì 23/9/98 a pranzo a Roma, anche con i nostri responsabili degli acquisti*”).¹⁴⁰ Das geplante Treffen wurde dann auf den 22. September 1998 in Villa Grazioli vorverlegt.¹⁴¹

¹³⁵ Dok. 38281/758, zu der am 26. Juni 1998 per Telefax an die Vorsitzenden von Deltafina, Dimon und Transcatlab verschickten Einladung für das nächste Treffen mit näheren Einzelheiten *siehe* Dok. 38281/1365.

¹³⁶ *Siehe* die von Transcatlab während der Nachprüfung am 18. April 2002 vorgelegte Liste der Treffen [Dok. 38281/3490-3493].

¹³⁷ *Siehe* die Ausführungen von Dimon vom 4. April 2002 [Dok. 38281/752].

¹³⁸ Zum Wortlaut der Vereinbarung *siehe* Dok. 38281/406.

¹³⁹ *Siehe* die Ausführungen von Deltafina vom 19. Mai 2002 [Dok. 38281/522]. Zu einer leicht abweichenden früheren Version mit Anmerkungen von Deltafina und zu den Verhandlungen *siehe* Dok. 38281/445-450, zu der am 15. September 1998 per Telefax an die Vorsitzenden von Deltafina, Dimon und Transcatlab verschickten Einladung zu dem Treffen am 22. September 1998 *siehe* Dok. 38281/1366. *Siehe* Dok. 38281/2515-2516 zu dem Telefax, das dem Vorsitzenden von Dimon bei dem Treffen in Villa Grazioli zugesandt wurde.

¹⁴⁰ Dok. 38281/2543.

¹⁴¹ *Siehe* das Telefax von Dimon an Romana Tabacchi vom 15. September 1998 [Dok. 38281/2548] und das Telefax von Romana Tabacchi an Deltafina, Dimon und Transcatlab vom 15. September 1998 [Dok. 38281/2549].

- (133) Das Kernelement der von Vertretern der Unternehmen Deltafina, Dimon, Transcatob und Romana Tabacchi¹⁴² paraphierten Vereinbarung von Villa Grazioli besteht in der Festsetzung der Einkaufspreise für den von Erzeugern, Erzeugervereinigungen und von Drittpackern bezogenen Rohtabak (für die Sorten Burley, Bright und DAC).
- (134) Gegenüber der Kommission gab Deltafina¹⁴³ an, die Vereinbarung von Villa Grazioli sei in Wirklichkeit nie umgesetzt worden, und Dimon¹⁴⁴ erklärte: *“Diese Vereinbarung wurde nie durchgesetzt, und die darin enthaltenen Grundsätze wurden von den Parteien nie eingehalten. Außerdem haben die Unternehmen die Vereinbarung für keine der nachfolgenden Ernten verlängert beziehungsweise erneuert. Ein spezifischer Mechanismus für den Informationsaustausch zwischen den Unternehmen wurde gestaltet [sic!]”*.

1.5.6.2.2. Burley-Preise

- (135) Zu Burley hieß es in der Präambel der Vereinbarung, Maßnahmen seien geboten, um mit Hilfe einer Preisdifferenzierung die Erzeuger und die Drittpacker, die möglichst hohe Preise erzielen wollten, zur Verbesserung der Qualität und der Präsentation¹⁴⁵ ihres Tabaks zu bewegen, und der Tabakpreis müsse gesenkt werden, um mit der globalen Marktentwicklung Schritt zu halten.
- (136) Für Burley wurde ein den Erzeugern zu zahlender Preis von 300 ITL pro kg mit einer möglichen Qualitätsprämie von bis zu 200 ITL pro kg festgelegt. Die Prämie durfte allerdings für höchstens 40 % der bezogenen Gesamtmenge berechnet werden (*“Si stabilisce: 1. il prezzo da pagare ai coltivatori in Lit./kg. 300. Allo scopo del miglioramento della qualità si potrà riconoscere ai migliori coltivatori un premio fino a Lit./kg 200 che comunque potrà essere applicato ad un massimo del 40% dell’intero quantitativo ritirato”*). Weiter wurde für Burley vereinbart, dass der Preis, der Drittpackern für Tabak in Paketen zu zahlen sei, für die gesamte Lieferung, mit oder ohne Lieferung an das italienische Monopol, 2 200 ITL mit einer möglichen Qualitätsprämie von bis zu 100 ITL pro kg betragen solle (*“[Si stabilisce:] 2. che il prezzo per il tabacco in colli ai trasformatori terzi per l’intera partita, con o senza fornitura al Monopolio Italiano, sia di Lit./kg 2.200. Al fine del miglioramento della qualità e per premiare le migliori aziende trasformatrici di cui alla premessa, verrà riconosciuto un sovrapprezzo fino ad un massimo di Lit./kg. 100”*). Außerdem vereinbarten die Verarbeitungsunternehmen den Preis für Tabak in Ballen für die durchschnittliche Qualität der gesamten Lieferung (*“run of the crop”*), auf LKWs verladen und klassifiziert (*“un prezzo per i tabacchi in balle di Lit./Kg 1.400 classificato e caricato su camion per l’intera partita (run of the crop)”*) und

¹⁴² Das Dokument enthält auch noch die Initialen eines fünften Unternehmens, doch liegen der Kommission keine Beweise dafür vor, die die Erklärungen des Antragstellers auf Anwendung der Kronzeugenregelung stützen, diese Initialen seien Trestina zuzuordnen.

¹⁴³ Siehe die Ausführungen von Dimon vom 19. Februar 2002 [Dok. 38281/403].

¹⁴⁴ Siehe die Erklärung von Dimon vom 4. April 2002 [Dok. 38281/752].

¹⁴⁵ *“Allestimento”* (oder Präsentation des Tabaks) bezieht sich auf Tabak, der ohne qualitative Selektion nach Blattposition in Ballen verpackt wurde.

verabredeten, keine Ballen minderwertigen Tabaks zu kaufen (*“Le balleste di C3 vengono respinte”*).

1.5.6.2.3. Bright-Preise

- (137) Zu Bright-Tabak wurde in dem Memorandum zunächst festgestellt, dass in den Verhandlungen mit den Erzeugern für die Ernte 1998 keine Mindestpreise vereinbart wurden (*“Premesso che per la campagna 1998 non sono stati garantiti prezzi minimi in sede di contrattazione con i coltivatori”*). In der Vereinbarung wurden die Erzeuger und Drittpacker nach geografischer Lage der Lieferanten in zwei Kategorien unterteilt (*“Area Italia Centrale”* und *“Area Verona”*) und für jede Kategorie ein Durchschnittspreis festgelegt, wobei unterschieden wurde zwischen dem Einkauf von Tabak (i) direkt beim Erzeuger, (ii) bei Kooperativen oder Drittpackern und (iii) in Ballen. Anders als bei Burley wurden keine Qualitätsprämien vorgesehen.

1.5.6.2.4. DAC-Preise

- (138) Für DAC beschlossen die Unternehmen, angesichts der geringen Mengen von direkt beim Erzeuger gekauftem DAC-Tabak sei die Festlegung von Preisen für den Tabakeinkauf direkt beim Erzeuger nicht sinnvoll (*“Considerato che la nostra presenza sul mercato dello sciolto è poco significativa, non è efficace indicare dei prezzi in tale fase”*), und legten deshalb nur den Höchstpreis für in Paketen bei Drittpackern bezogenen Tabak auf 1 600 ITL pro kg fest (*“Si stabilisce un prezzo massimo per l’intera partita in colli da trasformatori terzi in Lit./kg 1.600”*).

1.5.6.2.5. Mengen und Lieferanten

- (139) Die Unternehmen legten für Burley, Bright und DAC auch gemeinsam die jedem Verarbeitungsunternehmen garantierten Mindestmengen von direkt beim Erzeuger lose bezogenem (*“sciolto/acquisti diretti”*) Tabak sowie von indirekt, d.h. in Paketen von Drittpackern bezogenem (*“in colli da terzi”*) Tabak fest.¹⁴⁶ Außerdem erstellten sie gemeinsam eine Liste der bevorzugten Drittpacker (*“aziende terze ritenute fornitrici preferenziali”*, in Anhang 2 der Vereinbarung)¹⁴⁷, von denen die genannten Mengen bezogen werden sollten, und legten für jeden Lieferanten einen bestimmten Anteil an der jedem Verarbeitungsunternehmen zugeteilten Gesamtmenge fest. Jeder in der Liste angeführte Drittpacker sollte als bevorzugter Lieferant des entsprechenden Verarbeitungsunternehmens behandelt werden. Falls ein Verarbeiter bei einem nicht in der Liste enthaltenen Drittpacker einkaufen wollte, sei dies erst mit den anderen Verarbeitungsunternehmen abzustimmen (*“in caso di particolari esigenze, si potranno concordare volta per volta acquisti da fornitori al di fuori di quelli elencati previa consultazione reciproca”*). In früheren Fassungen der Vereinbarung waren auch die Burley-Drittpacker je nach Qualität ihres Tabaks in drei Kategorien (A, B, und C) eingeteilt, und bei jeder Kategorie wurde nach mehreren Preisstufen (AB, C und C2/C3) unterschieden.¹⁴⁸ Dimon gab gegenüber der Kommission an, die Vereinbarung

¹⁴⁶ Diese Mengen sind in Anhang 1 der Vereinbarung von Villa Grazioli aufgeführt [Dok. 38281/408].

¹⁴⁷ Dok. 38281/409.

¹⁴⁸ Dok. 38281/761 und 1378.

beziehe sich auf “(i) die Einteilung der Drittpacker in drei Kategorien (‘A’, ‘B’ und ‘C’) je nach Qualität ihres Tabaks und möglichen illegalen Praktiken dieser Packer, und (ii) die Einkaufspreise, die im Erntejahr 1998/1999 je nach Kategorie an die Packer zu zahlen sind.¹⁴⁹

1.5.6.2.6. Informationsaustausch

- (140) Die Parteien der Vereinbarung von Villa Grazioli beschlossen darüber hinaus für Burley, Bright und DAC eine enge Zusammenarbeit durch den Austausch von Informationen zur Marktentwicklung (“*[si prende atto inoltre:] di mantenere una stretta collaborazione attraverso uno scambio di informazioni sui vari movimenti di mercato*”) sowie die ständige Kontrolle ihrer betreffenden Mitarbeiter, damit diese keine unkoordinierten Maßnahmen treffen (“*[si prende atto inoltre:] di mantenere sempre sotto controllo l’operato dei collaboratori onde evitare che vengano prese iniziative senza la necessaria coordinazione*”).

1.5.6.2.7. Lieferungen von Romana Tabacchi

- (141) In der endgültigen paraphierten Version der Vereinbarung kamen Dimon und Transcatab außerdem überein, ihre Oriental-Tabake von Romana Tabacchi zu beziehen, und auch Deltafina beschloss dies für die Mengen, die den Direktbezug des Unternehmens von den Erzeugern überschritten. Auch bei DAC war Romana Tabacchi bereit, eigene Mengen zur Verfügung zu stellen (“*DM and TC si impegnano ad approvvigionarsi dei tabacchi orientali attraverso RT come anche DF per le quantità oltre il proprio approvvigionamento diretto. [A]nche per il DAC la RT è disponibile a mettere a disposizione propri quantitativi*”).

1.5.6.3. Vereinbarung zu den Überschussmengen

- (142) Die Vorsitzenden und die Einkaufsleiter von Deltafina, Dimon, Transcatab und Romana Tabacchi sprachen am 22. September 1998 in Villa Grazioli auch über die Notwendigkeit, im Branchenverband eine Vereinbarung zu den Überschussmengen zu treffen und, falls eine solche nicht zustande kam, über die Preise sowie die Liefer- und Zahlungsbedingungen für die Überschussmengen zu reden.¹⁵⁰ Eine mit “*Villa Grazioli*” betitelte handschriftliche Notiz des Einkaufsleiters von Deltafina vom 22. September 1998 hat den folgenden Wortlaut: “*Vereinbarung mit dem Branchenverband. –1- Bezug von Überschusstabak nach Einkauf der Quotenproduktion –2- Preis (nicht festgelegt) - wann bekannt geben –3- Zeitplanung*”. (“*Accordo con ass. interprofessionale. –1- il fuori quota solo per quest’anno si ritirerà dopo l’acquisto di quello in quota. –2- prezzo (non definito) – quando diramare il prezzo –3- tempi.*”)¹⁵¹

¹⁴⁹ Dok. 38281/752.

¹⁵⁰ Siehe die handschriftlichen Sitzungsnotizen von Deltafina zu dem Treffen am 22. September 1998 [Dok. 38281/450], zu der am 15. September 1998 per Telefax an die Vorsitzenden von Deltafina, Dimon und Transcatab versandte Einladung zum Treffen siehe Dok. 38281/1366. Siehe Dok. 38281/2515-2516 zu einem Telefax, das dem Vorsitzenden von Dimon während des Treffens in Villa Grazioli zugesandt wurde.

¹⁵¹ Dok. 38281/450.

- (143) Aus einem internen Memorandum von Dimon vom 16. September 1998 geht hervor, dass sowohl Deltafina als auch UNITAB ein Treffen mit den wichtigsten Erzeugervereinigungen und UNITAB vorgeschlagen haben, um für ihre Überschussproduktion 1998 *“eine obere Preisgrenze (von 1 300 ITL pro kg?) vorzuschlagen und die Packer zur Beachtung dieser Höchstgrenze aufzufordern. [...] mit der politischen Unterstützung der Landwirte geht es jetzt darum, dass die wichtigsten Packer sich treffen und vereinbaren, wie sie dem politischen Wunsch der Tabakanbauer am besten entsprechen können.”*¹⁵²

1.5.6.4. Folgemaßnahmen nach der Vereinbarung von Villa Grazioli und der Vereinbarung zur Überschussproduktion

- (144) Am 8. Oktober 1998 fand in Villa Grazioli ein weiteres Treffen zwischen den Vorsitzenden und den Einkaufsleitern von Deltafina, Dimon, Transcatab und Romana Tabacchi statt.¹⁵³ (Laut Deltafina wurde bei dieser Gelegenheit die Vereinbarung von Villa Grazioli paraphiert und jeder der fünf Parteien eine Kopie ausgehändigt).¹⁵⁴ Die Unternehmen diskutierten die Umsetzung der Vereinbarung von Villa Grazioli und die Preise für Burley und Bright sowie die zu liefernden Mengen (normale Quotenproduktion und Überschussmengen). Laut den handschriftlichen Sitzungsnotizen von Deltafina scheint auch für bestimmte Lieferanten beschlossen worden zu sein, zunächst abzuwarten, dann zu kaufen und ihre Produktion aufzuteilen (*“Lasciamolo nel freezer poi divideremo il tabacco”*¹⁵⁵)

1.5.6.4.1. Bright-Preise

- (145) Am 16. Oktober 1998 trafen sich die Einkaufsleiter von Deltafina, Dimon und Transcatab und vermutlich weitere Verarbeiter in den Geschäftsräumen von Deltafina in Bastia Umbra, um die Preise für die Bright-Tabak der verschiedenen Stufen zu besprechen und festzulegen und über den Beginn der Bright-Lieferung aus Umbrien, der Toskana, Latium und Verona zu sprechen.¹⁵⁶ Die Unternehmen vereinbarten die an die Lieferanten in diesen Regionen zu zahlenden Durchschnitts- und Höchstpreise sowie einen wöchentlichen Informationsaustausch zu den bevorstehenden Lieferungen

¹⁵² Dok. 38281/827 und 2586.

¹⁵³ Zu dem internen Telefax von Deltafina vom 2. Oktober 1998, mit dem die Vorverlegung des Treffens vom 13. Oktober 1998 auf den 8. Oktober 1998 mitgeteilt wurde, *siehe* Dok. 38281/452. Zu den handschriftlichen Sitzungsnotizen von Deltafina zu dem Treffen *siehe* Dok. 38281/454. Zu den handschriftlichen Sitzungsnotizen von Transcatab *siehe* Dok. 38281/1374. *Siehe* auch die Ausführungen von Deltafina vom 19. März 2002 zu dem Treffen [Dok. 38281/522]. Der Kommission liegen aus dem relevanten Zeitraum kein unterstützendes Beweismaterial zu den Erklärungen des Antragstellers auf Anwendung der Kronzeugenregelung vor, das auf eine Beteiligung von Trestina hinwies.

¹⁵⁴ *Siehe* die Ausführungen von Deltafina vom 19. März 2002 [Dok. 38281/522].

¹⁵⁵ *Siehe* die handschriftlichen Sitzungsnotizen von Deltafina [Dok. 38281/454].

¹⁵⁶ *Siehe* das vom 20. Oktober 1998 datierte interne Memorandum von Dimon zu diesem Treffen [Dok. 38281/768]. *Siehe* auch die von Deltafina am 26. März 2002 vorgelegte Liste zum Treffen [Dok. 38281/610]. Dieses Treffen war während des Treffens vom 8. Oktober 1998 vereinbart worden, wie aus den handschriftlichen Notizen von Dimon hervorging [Dok. 38281/454].

per Telefax.¹⁵⁷ In einem vom 20. Oktober datierten internen Memorandum von Dimon Italia heißt es, alle Verarbeiter seien an der Einhaltung der getroffenen Vereinbarung (gemeint ist höchstwahrscheinlich die von Villa Grazioli) interessiert.¹⁵⁸ Laut diesem Memorandum soll Romana Tabacchi durch den Einkauf von Bright-Tabak bei Vast-Sit gegen die Vereinbarung verstoßen haben.

- (146) Am 23. November 1998 trafen sich die Vorsitzenden und die Einkaufsleiter von Deltafina, Dimon, Transcatab und Romana Tabacchi in Villa Grazioli zu Gesprächen über den Einkauf von Burley und die Lage auf dem Bright-Markt.¹⁵⁹ Am Nachmittag trafen sich Vertreter derselben Unternehmen auch im Hotel Umbria in Attigliano, sprachen über Mengen, Preise und Lieferanten für Bright in Umbrien und Latium und trafen entsprechende Absprachen.¹⁶⁰ Am 2. Dezember 1998 fanden im Nicotiana House in Rom Gespräche auf Einkaufsleiter-Ebene zwischen Deltafina, Dimon, Transcatab und Romana Tabacchi statt.¹⁶¹
- (147) In einem Dimon-Rundschreiben vom Dezember 1998 heißt es: *“In den letzten Jahren haben einige Burley-Packer auf die Drohung der Tabakanbauer hin, die Verträge für das nächste Erntejahr nicht mehr zu verlängern, wenn sie die Übernahme ihrer Überschussmengen verweigerten, zum Ausgleich für die entgangene Prämie höhere als die normalen Marktpreise gezahlt ... Die Bauerngewerkschaft empfiehlt deshalb ihren Mitgliedern, ihre Überschussproduktion zurückzuhalten und dann nach dem Verkauf des Quotentabaks zu versteigern”*.¹⁶²

1.5.6.4.2. Überschussproduktion

- (148) Es wurden Gespräche zum Zeitplan und zu den Zahlungs- und Liefermodalitäten und auch zu einem vereinbarten Preis für die Überschussmengen geführt.¹⁶³ Aus den handschriftlichen Notizen der Vertreter von Deltafina und Transcatab wird deutlich,

¹⁵⁷ Siehe die handschriftlichen Anmerkungen zu der Vereinbarung [Dok. 38281/1383-1393]. Siehe auch die von Deltafina am 19. März 2002 vorgelegte Beschreibung des Treffens [Dok. 38281/522].

¹⁵⁸ Dok. 38281/768 und 2588.

¹⁵⁹ Siehe die handschriftlichen Sitzungsnotizen von Deltafina [Dok. 38281/462]. Zu der von Deltafina vorgelegten Darstellung dieses Treffens siehe die Ausführungen des Unternehmens vom 19. März 2002 [Dok. 38281/523] und vom 26. März 2002 [Dok. 38281/610]. Zu den von Transcatab angefertigten Sitzungsnotizen siehe Dok. 38281/1375-1376. Zu der vom Vorsitzenden von Romana Tabacchi am 17. November per Telefax an die Vorsitzenden von Deltafina, Dimon, Transcatab und Trestina versandte Einladung siehe Dok. 38281/1367.

¹⁶⁰ Dok. 38281/463-466. Zur Darstellung des Treffens durch Deltafina siehe dessen Ausführungen vom 19. März 2002 [Dok. 38281/523] und vom 26. März 2002 [Dok. 38281/610]. Siehe die von Transcatab während der Nachprüfung am 18. April 2002 vorgelegte Liste der Treffen [Dok. 38281/3490-3493].

¹⁶¹ Siehe das Tagebuch des Managers von Transcatab [Dok. 38281/3572]. Siehe die von Transcatab während der Nachprüfung am 18. April 2002 vorgelegte Liste der Treffen [Dok. 38281/3490-3493].

¹⁶² Dok. 38281/2584.

¹⁶³ Siehe die handschriftlichen Sitzungsnotizen von Deltafina [Dok. 38281/455]. Zu ähnlichen Gesprächen im Jahr 1998 (ohne genaues Datum) siehe Dok. 38281/457, 459, und 1369-1373; umfassen auch Gespräche über die den Verarbeitern zu liefernden Schnüre und kleinen Pflanzen.

dass für Burley eine grundsätzliche Vereinbarung erzielt wurde, derzufolge sich die Verarbeiter vor Übernahme der Überschussmengen über einen offiziellen Preis geeinigt haben sollten.¹⁶⁴ Weiter wurde vereinbart, dass die letzte Rate für die Überschussproduktion nicht vor dem 1. Juni 1999 zu zahlen sei (*“Pagamento non prima del 1/6/99! OK“* and *“Concord (2) pagamento della integrazione di prezzo sul fuori quota sarà a giugno 99”*¹⁶⁵) und dass der Bezug der Überschussmengen nach dem der Quotenproduktion erfolgen solle (*“Ricevimento del FQ a continuazione di quello in quota”*, identisch in beiden handschriftlichen Notizen).¹⁶⁶ Vor allem aber kam es zu einer Vereinbarung über den Preis für die Überschussmengen. Er wurde auf 1 800 ITL pro kg ohne Tara einschließlich MwSt. festgesetzt (*“Fissato £ 1800 al netto di tare *IVA compresa“* und *“PREZZO 1800/TARA”*, wobei “/” für “ohne” steht). Die handschriftlichen Sitzungsnotizen deuten auch darauf hin, dass ein Boykott der niedrigeren Qualitätsstufen vereinbart wurde. Das lässt sich aus den Worten *“BALLATELLE FUORI”* schließen, die bedeuten, dass die Ballen der schlechtesten Qualität nicht akzeptiert würden.¹⁶⁷

- (149) Für den 17. November 1998 wurde in Benevento ein Treffen nicht namentlich genannter DAC-Verarbeiter angesetzt, die dabei die Position vertraten, keine Überschussmengen zu kaufen.¹⁶⁸

1.5.6.5. Koordinierung der Gebote für die ATI-Versteigerung

- (150) Aus einem internen Memorandum von Dimon vom 3. Juli 1998 geht hervor, dass Deltafina, Dimon, Transcatab und Romana Tabacchi am 2. Juli 1998 für das Gebot bei einer vom italienischen Tabakmonopol ATI organisierten Versteigerung *“einen Höchstpreis”* vereinbart und abgesprochen hatten, dass jedes der Unternehmen *“bis zum Höchstpreis bieten könne oder ganz auf ein Gebot verzichten solle”*.¹⁶⁹

1.5.6.6. Gemeinsame Verhandlungen mit den Lieferanten

- (151) Am 14. Oktober 1998 schlossen die Vorsitzenden/Vertreter von Deltafina, Dimon und Transcatab eine Vereinbarung zu den Einkaufspreisen für den im Rahmen der Quoten beziehungsweise der Überschussproduktion gehandelten Burley und zu den Liefer- und Zahlungsmodalitäten, die bei einem Treffen am 20. Oktober 1998 mit den Erzeugervereinigungen vorgeschlagen und ausgehandelt werden sollten (siehe folgende Randnummer). Dimon legte gegenüber der Kommission dar, dass *“die*

¹⁶⁴ *“Prima del ritiro FQ ci deve essere un prezzo ufficiale”* in den handschriftlichen Notizen von Transcatab [Dok. 38281/1374] und fast derselbe Wortlaut mit Hinzufügung des Wortes *“Vereinbart”* mit Unterstreichung *“Concord (1) prima de [sic] ritiro del F.Q. ci deve essere un prezzo ufficiale”* in den handschriftlichen Notizen von Deltafina [Dok. 38281/455].

¹⁶⁵ Dok. 38281/1374 und Dok. 38281/455.

¹⁶⁶ Dok. 38281/1374 und Dok. 38281/455.

¹⁶⁷ Siehe die handschriftlichen Sitzungsnotizen von Deltafina [Dok. 38281/455].

¹⁶⁸ Siehe das interne Memorandum von Dimon vom 12. November 1998 [Dok. 38281/2827].

¹⁶⁹ Dok. 38281/829.

vereinbarten Einkaufspreise den Gewerkschaften und Vertretern der Tabakanbauer in den Verhandlungen zur Ernte 1998/1999 als gemeinsame Position vorgeschlagen“ würden und dass weitere Verarbeiter der Vereinbarung beigetreten seien; für die letztgenannte Behauptung liegen der Kommission jedoch kein eindeutiges Beweismaterial vor.¹⁷⁰ Ein Treffen zur Überschussproduktion von DAC wurde für den 7. November 1998 angesetzt.¹⁷¹

- (152) Ein vom 22. Oktober 1998 datiertes Memorandum von Dimon enthält einen Bericht über ein Treffen am 20. Oktober 1998 in Caserta, bei dem die am 14. Oktober im Grand Hotel Telese zwischen den Verarbeitungsunternehmen und dem Erzeugerverband getroffene Vereinbarung diskutiert wurde. Dem Memorandum zufolge waren bei diesem Treffen Coldiretti, Confagricoltura, UNITAB (unterstützt durch Coldiretti und Confagricoltura), Deltafina, Dimon und Transcatàb anwesend. Der Kommission liegt kein eindeutiges Beweismaterial zur Bestätigung der Identität der Teilnehmer vor. Laut Memorandum wurden der Preis der Überschuss- und der Quotenproduktion ausgehandelt, über den Zeitpunkt und die Modalitäten der Zahlung hingegen wurde nicht entschieden.¹⁷² Das nächste Treffen wurde für den 29. Oktober 1998 in Rom anberaumt.
- (153) Bei einem Treffen am 11. November 1998 in den Geschäftsräumen von APTI einigten sich die Vorsitzenden von Deltafina, Transcatàb, Dimon und weiterer Verarbeitungsunternehmen (deren Beteiligung nicht eindeutig belegt ist) über die Burley-Preise, auf deren Grundlage eine Vereinbarung mit den Erzeugerverbänden ausgehandelt werden sollte.¹⁷³ Die Eckpunkte der Position der Verarbeiter waren, dass der Höchstpreis für die Quotenproduktion 1998 300 ITL pro kg betragen sollte, mit einem Mindestverpackungsgewicht von 5 % und einer im Juni 1999 fälligen Preisergänzung von bis zu 200 ITL pro kg, sofern der Tabak keine Kunststoffschnüre enthielt, nicht mit der Verpflichtung zur Abnahme von Überschussmengen verbunden war, sich in gutem Zustand befand und einen normalen Feuchtigkeitsgehalt aufwies. Zur gemeinsamen Position der Verarbeiter gehörte auch, dass die Quotenproduktion und die Überschussproduktion für das Erntejahr 1998 gleichzeitig geliefert werden sollten. Der Preis für die Überschussmengen der Ernte 1998 sollte dem des Quotentabaks plus einer im Juni 1999 zu zahlenden Preisergänzung entsprechen. Für die Überschussproduktion der Ernte 1999 sollten insgesamt 1 000 ITL pro kg bezahlt werden, für die Überschussmengen 2000 der gleiche Preis wie für die Quotenproduktion. Die Verhandlungen mit den Erzeugerverbänden wurden im November 1998 fortgesetzt, ohne dass eine Vereinbarung erzielt wurde.¹⁷⁴

¹⁷⁰ Dok. 38281/753. Zur Beschreibung des Treffens und der erzielten Vereinbarung *siehe* das interne Memorandum von Dimon vom 15. Oktober 1998 [Dok. 38281/765-766].

¹⁷¹ *Siehe* das interne Memorandum von Dimon vom 12. November 1998 [Dok. 38281/767 und 2827].

¹⁷² *Siehe* das interne Memorandum von Dimon vom 22. Oktober 1998 [Dok. 38281/769 und 2755].

¹⁷³ *Siehe* das interne Memorandum von Dimon vom 12. November 1998 [Dok. 38281/767 und 2827]. *Siehe* auch Dok. 38281/3567.

¹⁷⁴ *Siehe* das interne Memorandum von Dimon vom 12. November 1998 [Dok. 38281/767 und 2827]. *Siehe* auch Dok. 38281/3567.

- (154) Mit einem Telefax vom 12. Dezember 1998 bat Deltafina Dimon Italia, Transcatab und Trestina für den 14. Dezember 1998 um Gespräche über die Burley-Ernte 1998 und über das bevorstehende Treffen mit den Erzeugerverbänden.¹⁷⁵
- (155) Nach Angaben von Transcatab fand am 14. Dezember 1998 in den Geschäftsräumen des Unternehmens in Caserta ein Treffen der Einkaufsleiter von Deltafina, Dimon, Transcatab, Romana Tabacchi und Trestina statt.¹⁷⁶ Am späten Nachmittag kam es dann im Hotel Serenella in Caserta zu einem weiteren Treffen, bei dem sich zu Gesprächen über Branchenvereinbarungen auch Drittpacker beteiligten.
- (156) Im Dezember 1998 wurde eine Absichtserklärung für den Abschluss einer Branchenvereinbarung über Burley der Ernte 1998 entworfen (*“LETTERA D’INTENTI [a]i fini della stipula di un ACCORDO INTERPROFESSIONALE PER IL TABACCO BURLEY Campagna 1998”*).¹⁷⁷ Sie enthielt einen Kompromiss zwischen den Parteien (UNITAB, unterstützt von den Bauernverbänden Coldiretti und CIA, auf der einen Seite, auf der anderen die Verarbeitungsunternehmen – deren Namen in dem Dokument nicht genannt sind) zum Problem der Überschussproduktion. In der Erklärung heißt es, bis zum 15. Januar 1999 würden ein von den Verarbeitungsunternehmen bis zum 30. April 1999 zu zahlender Mindest- und ein Höchstpreis für die Überschussmengen festgesetzt. Mit dieser Absichtserklärung verpflichteten sich die Parteien dazu, bei zukünftigen Ernten keine Überschüsse mehr zu produzieren, die Überschussproduktion 1998 sollte ausnahmsweise ausschließlich über ein Versteigerungssystem verkauft werden. Der Kommission liegen keine eindeutigen Beweise dazu vor, wer die Absichtserklärung verfasst hat und ob sie verabschiedet wurde.

1.5.7. Das Jahr 1999

1.5.7.1. Laufende Gespräche und Koordinierung

- (157) Deltafina, Dimon Italia und Transcatab unterhielten regelmäßig informelle Kontakte zur Besprechung der Marktprognosen und der Entwicklung der Einkaufspreise in Italien. Mitte Januar 1999 scheinen die Erzeuger von Bright und Burley in den Regionen Umbrien, Latium, Toskana und Abruzzen über den durch Dimon verursachten Preisrückgang unzufrieden gewesen zu sein.¹⁷⁸

¹⁷⁵ Dok. 38281/825, 2589.

¹⁷⁶ *Siehe* die von Transcatab während der Nachprüfung am 18. April 2002 vorgelegte Liste der Treffen [Dok. 38281/3490-3493].

¹⁷⁷ Zum Wortlaut der Absichtserklärung *siehe* Dok. 38281/1397. *Siehe* auch die Beschreibung der Absichtserklärung durch Transcatab in den Ausführungen des Unternehmens vom 9. April 2002 [Dok. 38281/1276].

¹⁷⁸ *Siehe* den von Dimon-Einkäufern erstellten internen Bericht vom 15. Januar 1999 [Dok. 38281/2711].

1.5.7.2. Januar-Vereinbarung zur Überschussproduktion der Burley-Ernte 1998

- (158) Am 18. Januar 1999 traf sich eine große Zahl von Verarbeitungsunternehmen im Hotel Novotel in Caserta.¹⁷⁹ Ein bei dieser Gelegenheit von den Vertretern von Deltafina, Dimon und Transcatab paraphiertes Dokument enthält eine detaillierte Vereinbarung zur Burley-Überschussproduktion des Erntejahrs 1998.¹⁸⁰ Danach sollten die Verarbeiter die Überschussmengen je nach Kaufdatum zu drei unterschiedlichen Preisen abnehmen. Weiter würden die Verarbeiter die Überschussmengen nur von den ihnen zugeteilten Erzeugern kaufen und diesen keine Preisergänzung zahlen, wenn sie nach Bezahlung der ersten Rate zu einem anderen Verarbeiter wechselten (“A) *I pagamenti di integrazione verranno pagati se esiste la continuità del rapporto; B) I trasformatori acquisteranno solo il tabacco fuori quota dei propri coltivatori*”). Die Verarbeitungsunternehmen beschlossen, ihre gemeinsame Position den Berufsverbänden zur Diskussion vorzulegen. Der Kommission liegen keine Beweise dafür vor, dass außer Deltafina, Dimon und Transcatab noch weitere Verarbeitungsunternehmen der Vereinbarung beitraten.

1.5.7.3. Februar-Vereinbarung zu Preisgestaltung und Einkaufsverhalten

- (159) Anfang Februar 1999 und am 19. Februar 1999 fanden in Rom zwei Treffen der Vorsitzenden und der Einkaufsleiter von Deltafina, Dimon und Transcatab statt (möglicherweise zusammen mit Vertretern weiterer Verarbeiter, deren Anwesenheit aber nicht eindeutig zu klären ist). Dabei ging es um die Burley-Ernte 1999 (vor allem um Möglichkeiten zur Senkung oder Eliminierung der Zwischenhändler-Kosten), die Festlegung der Preise, die Ermittlung der Lieferanten der Liste C (die mit der geringsten Qualität/den niedrigsten Preisen) und um die Strategien zur Verhinderung einer Überschussproduktion für 1999.¹⁸¹ Außerdem wurde über die Branchenvereinbarungen gesprochen und über die Einrichtung eines gemeinsamen Einkaufskomitees (“*commissione d’acquisto*”), das später den Namen COGENTAB erhielt (Details siehe s.u.)¹⁸². Im Einzelnen heißt es in den vom Einkaufsleiter von Deltafina angefertigten handschriftlichen Sitzungsnotizen zur Burley-Ernte 1999: “1) *Ridurre costo procacciatori Lit. 300 + X per servizi.* 2) *Blocco procacciatori.* 3) *aumento prezzi.* 4) *modulazione* 5) ... 6) *Lista C.* 7) *Fuori quota.* 8) *Eliminazione buchi* [1) Senken der Kosten der Zwischenhändler LIT. 300 + X für Dienstleistungen. 2) Zwischenhändler blockieren. 3) Preise erhöhen, 4) Modulation. 5)... 6) C-Liste. 7) Überschuss; Löcher beseitigen“, d.h. Eliminierung der 'Leerquoten', die mit der Erzeugung von Tabak überhaupt nicht befassten Personen zugeteilt waren]”. Zum Bright-Tabak wurde gemäß den Notizen anscheinend vereinbart, nicht vor der AMS

¹⁷⁹ Siehe die Anwesenheitsliste (“*Lista di presenza*”) des Treffens vom 18. Januar 1999 mit den Namen und Unterschriften der Teilnehmer [Dok. 38281/1570-1571].

¹⁸⁰ Zum Wortlaut der Vereinbarung *siehe* Dok. 38281/1572.

¹⁸¹ Siehe die handschriftlichen Notizen von Deltafina zu dem Treffen vom 19. Februar 1999 [Dok. 38281/470]. Zur Beschreibung dieser Treffen durch Deltafina *siehe* die Ausführungen des Unternehmens vom 26. März 2002 [Dok. 38281/611].

¹⁸² Siehe Erwägungsgrund (182).

(Amministrazione dei Monopoli di Stato) einzukaufen und sich auf jeden Fall zunächst abzusprechen (*“non comprare prima di AMS. Sentirsi comunque”*).¹⁸³ Zu Burley wurde gemäß der Vereinbarung von Villa Grazioli beschlossen, dass höchstens für 40 % der gesamten eingekauften Überschussmengen eine Prämie angerechnet werden könne.

1.5.7.4. Februar: Branchenvereinbarungen zur Überschussproduktion der Burley-Ernte 1998

- (160) Am 3. Februar 1999 unterzeichneten APTI und UNITAB eine Branchenvereinbarung zur Burley-Ernte 1998 (*“Accordo Interprofessionale Tabacco Burley Campagna 98”*). In dieser Vereinbarung wurden keine Preise für den im Rahmen der Quote erzeugten Tabak festgesetzt, dies sollte in den Anbauverträgen geregelt werden. In der Branchenvereinbarung hieß es lediglich ganz allgemein, der Preis müsse (mindestens) die Produktionskosten decken. Angesichts der ungewöhnlichen Umstände der Ernte 1998 sollten die Verarbeitungsunternehmen in Abweichung von den Bestimmungen der bereits unterzeichneten Anbauverträge die Überschussmengen zu den gleichen Bedingungen akzeptieren wie die Quotenmengen. Der Preis für die Überschussmengen wurde in der Vereinbarung mit 2 300 ITL pro kg einschl. MwSt festgesetzt. (*“Vista l’eccezionalità della produzione della campagna 98 ed in deroga a quanto previsto nel contratto di coltivazione, il tabacco fuori quota verrà ritirato dalle imprese di trasformazione con le stesse modalità previste dal contratto di coltivazione. Il valore corrisposto, dalle imprese di trasformazione sarà pari a Lire 2.300/kg IVA compresa”*).¹⁸⁴

1.5.7.5. Die Rahmenbranchenvereinbarung

- (161) Als APTI im Januar 1999 mit UNITAB über eine Branchenvereinbarung verhandelte, stimmten die Erzeugerverbände einen gemeinsamen Vorschlag für eine solche Vereinbarung ab.¹⁸⁵ Am 6. Mai 1999 schlossen APTI und UNITAB eine auf nationaler Ebene gültige Rahmenbranchenvereinbarung für losen getrockneten Rohtabak der Erntejahre 1999-2000-2001 (*“Accordo Quadro Interprofessionale Nazionale per il tabacco greggio allo stato secco sciolto produzione 1999-2000-2001”*).¹⁸⁶ Nur APTI und UNITAB unterzeichneten die Vereinbarung, doch UNITAB wurde auch von den landwirtschaftlichen Berufsverbänden COLDIRETTI, CIA und CONFAGRICOLTURA unterstützt, ConfCooperative und ANCA/Lega (zwei Verbände der Erzeugerkooperativen, die ASSINTABAC angehören) werden in der Vereinbarung als *“Teilnehmer”* genannt, haben sie aber nicht unterzeichnet.

¹⁸³ Siehe die handschriftlichen Sitzungsnotizen von Deltafina zu dem Treffen vom 19. Februar 1999 [Dok. 38281/471].

¹⁸⁴ Zu einer unterzeichneten Version der Vereinbarung siehe Dok. 38281/1407.

¹⁸⁵ Siehe das Schreiben der Verarbeitungsunternehmen an Unitab vom 15. Januar 1999 mit dem Betreff: Nationale Vereinbarung zu Burley [Dok. 38281/1409] und den Entwurf des Vorschlags der Erzeugerverbände [Dok. 38281/1411-1412].

¹⁸⁶ Zu einer unterzeichneten Version der Vereinbarung siehe Dok. 38281/1425-1431 und Dok. 38281/195-201.

- (162) Diese Vereinbarung und die zu ihrer Durchführung bestimmten Sortenvereinbarungen, die im Folgenden geschlossen wurden, wurden dem Ministerium und der AGEA zur Information zugeleitet und in der Fachpresse veröffentlicht.¹⁸⁷ Gemäß ihrem Wortlaut werden mit der Vereinbarung die folgenden Ziele angestrebt: (a) bessere Steuerung der erzeugten Tabakmengen durch Anpassung an die Marktnachfrage; (b) Verbesserung der Qualität des Tabaks; (c) Transparenz der Vermarktung der Produktion, und (d) Festlegung der Produktionskriterien und der Preise von Rohtabak.
- (163) In Artikel 3 der Vereinbarung werden die notwendigen Elemente eines Anbauvertrags genannt. Er muss erstens alle in den Verordnungen (EWG) Nr. 2075/92 und (EWG) Nr. 2848/98 angeführten Elemente enthalten, zweitens die Qualitätsstufen, nach denen der Rohtabak klassifiziert wird, und drittens den Preis für jede Qualitätsstufe. Laut Artikel 4 der Vereinbarung gilt der angegebene Preis ausschließlich jeder Vergütung für erbrachte Leistungen wie Anlieferung oder sonstige technische Unterstützung.¹⁸⁸

1.5.7.6. Branchenvereinbarung für die Burley-Ernte 1999

- (164) Am 8. März 1999 ging es in einem Treffen von Interburley unter anderem um die Kriterien zur Festlegung der Burley-Preise für das Erntejahr 1999. Dazu gehörten unter anderem die Festlegung der Qualitätsstufen anhand einer technischen Beschreibung (A1, A2, B1, B2, C), eine Analyse der statistischen Daten für diese Stufen mit Angabe der entsprechenden Bezugsmengen von Deltafina, Dimon, Transcatab und Trestina (getrennt für jedes Unternehmen in Prozent) und die Zuordnung eines Preises für jede Stufe unter Berücksichtigung einer Marge. Außerdem sprach man über die erforderliche Anzahl von Branchenkomitees für die Einstufung von Burley und über die damit verbundenen Kosten, technischen und personellen Mittel.¹⁸⁹
- (165) Nach Angaben von Transcatab war die Position von APTI bei diesen Verhandlungen in erheblichem Umfang von Deltafina, Dimon, Transcatab und Trestina geprägt, die sich in der Regel vorab trafen, um ihre gemeinsame Position abzustimmen, um sie dann bei APTI zu vertreten.¹⁹⁰ So erläuterte Dimon in seinen Ausführungen vom 4. April 2002, die Unternehmen Deltafina, Dimon und Transcatab hätten *“vor den Verhandlungen über die Sortenvereinbarungen zwischen APTI und UNITAB einen gemeinsamen Vorschlag zu den Einkaufspreisen besprochen und vereinbart. Ein Protokoll dieser vorbereitenden Treffen wird von den Teilnehmern nicht erstellt”*.¹⁹¹ So bat z. B. Dimon am 12. Mai 1999 per Telefax bei Transcatab um ein Treffen der

¹⁸⁷ Siehe die Antwort von UNITAB vom 13. Februar 2002 auf das Auskunftsverlangen der Kommission [Dok. 38281/127].

¹⁸⁸ Dies steht im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 9 Buchstabe g) der Verordnung (EG) Nr. 2848/98.

¹⁸⁹ Siehe das am 16. März 1999 von Dimon an Transcatab übermittelte Memorandum zu dem Treffen am 8. März 1999 [Dok. 38281/1580-1588]. Siehe auch die handschriftlichen Gesprächsnotizen zu diesem Treffen [Dok. 38281/1595-1604].

¹⁹⁰ Siehe die in diesem Sinn verfassten Ausführungen von Transcatab vom 9. April 2002 [Dok. 38281/1278].

¹⁹¹ Dok. 38281/754.

wichtigsten Exporteure, um für das bevorstehende APTI-Treffen am 18. Mai 1999 eine gemeinsame Position zu vereinbaren.¹⁹²

- (166) Am 16. Juni 1999 schlossen APTI und UNITAB für das Erntejahr 1999 eine Rahmenbranchenvereinigung für losen getrockneten Tabak der Sorte Burley (*“Accordo quadro interprofessionale varietale per il tabacco greggio allo stato secco sciolto gruppo varietale 02 Varietà Burley Produzione 1999”*).¹⁹³ APTI und UNITAB waren die einzigen Vertragsparteien und Unterzeichner dieser Vereinbarung.
- (167) Mit dieser Vereinbarung wurden die gleichen Ziele verfolgt wie mit der in Ziff. ((162) dargestellten nationalen Rahmenvereinbarung. Nach Artikel 3 muss der Anbauvertrag alle in den Verordnungen (EWG) Nr. 2075/92 und (EWG) Nr. 2848/98 vorgesehenen Elemente enthalten. Die Parteien müssen für alle Vertragsbeziehungen einen Standardvertrag verwenden. Sodann ist in Artikel 3 festgelegt, dass sich die von den Mitgliedern der Unterzeichnerverbände (*d.h.* UNITAB und APTI) abgeschlossenen Anbauverträge hinsichtlich der Qualitätsstufen und der entsprechend zu differenzierenden Preise auf die in Anhang 1A und 1B der Vereinbarung angegebenen Qualitätsstufen und Preise beziehen müssen.
- (168) In Anhang 1A der Vereinbarung sind die folgenden Qualitätsstufen vorgegeben: AA, AB, ABM, C, CM, D und E.
- (169) In Anhang 1B der Vereinbarung werden die Preise genannt, die die Verarbeitungsunternehmen an die Erzeugervereinigungen zu zahlen haben. Der Preis variiert je nach Qualitätsstufe (s. die folgende Tabelle 2).

Qualitätsstufe	Vertragspreis
AA	1 000 ITL pro kg
AB	750 ITL pro kg
ABM	650 ITL pro kg
C	450 ITL pro kg
CM	250 ITL pro kg
D	40 ITL pro kg
E	30 ITL pro kg

- (170) Artikel 3 sieht weiter vor, dass die in den Anhängen 1A und 1B genannten Qualitätsstufen und Preise auch dann gelten, wenn die Mitglieder der Verbände, die

¹⁹² Zu einer Kopie des Telefax *siehe* Dok. 38281/1526.

¹⁹³ Zu einem unterzeichneten Exemplar der Vereinbarung *siehe* Dok. 38281/214.

die Vereinbarung geschlossen haben, einen Anbauvertrag mit Unternehmen schließen, die der Vereinbarung nicht beigetreten sind.

1.5.7.7. Branchenvereinbarung für die Bright-Ernte 1999

- (171) Am 2. Juli 1999 schlossen APTI und UNITAB für das Erntejahr 1999 eine Rahmenbranchenvereinigung für losen getrockneten Tabak der Sorte Bright (*“Accordo quadro interprofessionale varietale per il tabacco greggio allo stato secco sciolto produzione 1999 Varietà Bright”*).¹⁹⁴ Diese Vereinbarung verfolgt die gleichen Ziele wie die in Ziff. (162) dargestellte nationale Rahmenvereinbarung. Nach Artikel 2 muss der Anbauvertrag alle in der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 und der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 vorgesehenen Elemente enthalten. Die Parteien müssen für alle Vertragsbeziehungen einen Standardvertrag verwenden. Sodann ist in Artikel 2 festgelegt, dass sich die von den Mitgliedern der Unterzeichnerverbände (*d.h.* der Erzeugerverbände und des Verbands der Verarbeitungsunternehmen) abgeschlossenen Anbauverträge hinsichtlich der Qualitätsstufen und der entsprechend zu differenzierenden Mindestpreise auf die Bestimmungen von Anhang 2 der Vereinbarung beziehen müssen.
- (172) In Anhang 2 der Vereinbarung werden die Preise genannt, die die Verarbeiter an die Erzeugervereinigungen zu zahlen haben. Sie variieren je nach Qualitätsstufe. Außerdem sieht die Vereinbarung auf den drei höchsten Stufen einen entsprechend zu differenzierenden Höchstpreis vor, so dass sich für jede dieser drei Stufen eine Preisspanne ergibt, innerhalb der sich der tatsächliche Preis bewegen sollte. Die Preise sind in der folgenden Tabelle 3 aufgeführt:

Qualitätsstufe	Vertragspreis
A	1 700 – 2 400 ITL pro kg
B	1 100 – 1 500 ITL pro kg
C	1 400 – 2 000 ITL pro kg
D	900 ITL pro kg
E	600 ITL pro kg
F	400 ITL pro kg
G	100 ITL pro kg

- (173) Artikel 2 sieht weiter vor, dass die in Anhang 2 genannten Qualitätsstufen und Mindestpreise auch dann gelten, wenn die Mitglieder der Verbände, die die

¹⁹⁴ Zu einem unterzeichneten Exemplar der Vereinbarung *siehe* Dok. 38281/1442-1452 und Dok. 38281/203.

Vereinbarung geschlossen haben, einen Anbauvertrag mit Unternehmen schließen, die der Vereinbarung nicht beigetreten sind.

- (174) Laut Artikel 3 der Vereinbarung gilt der angegebene Preis ausschließlich jeder Vergütung für erbrachte Leistungen wie Anlieferung oder sonstige technische Unterstützung.¹⁹⁵

1.5.7.8. Branchenvereinbarung für die Havannah-Ernte 1999

- (175) Am 6. Juli 1999 schlossen UNITAB und APTI für das Erntejahr 1999 eine Rahmenbranchenvereinbarung für losen getrockneten Tabak der Sortengruppe I.B.G. - Havannah (*“Accordo varietale quadro interprofessionale per il tabacco greggio allo stato secco sciolto produzione 1999 Gruppo varietale 03 I.B.G. – Havanna*).¹⁹⁶
- (176) Diese Vereinbarung verfolgt die gleichen Ziele wie die in Ziff. (162) dargestellte nationale Rahmenvereinbarung. Nach Artikel 2 muss der Anbauvertrag alle in den Verordnungen (EWG) Nr. 2075/92 und (EWG) Nr. 2848/98 vorgesehenen Elemente enthalten. Die Parteien müssen für alle Vertragsbeziehungen einen Standardvertrag verwenden. Sodann ist in Artikel 2 festgelegt, dass sich die von den Mitgliedern der Unterzeichnerverbände abgeschlossenen Anbauverträge hinsichtlich der Qualitätsstufen und der entsprechend zu differenzierenden Mindestpreise auf die Bestimmungen von Anhang 2 der Vereinbarung beziehen müssen.
- (177) In Anhang 2 der Vereinbarung sind die folgenden Qualitätsstufen vorgesehen: A, B, B1, B2 und C. In Anhang 2 der Vereinbarung werden die Preise genannt, die die Verarbeitungsunternehmen an die Erzeugervereinigungen zu zahlen haben. Der Preis variiert je nach Qualitätsstufe (s. die folgende Tabelle 4).

Qualitätsstufe	Vertragspreis
A	800 ITL pro kg
B	400 ITL pro kg
B1	200 ITL pro kg
B2	50 ITL pro kg
C	10 ITL pro kg

- (178) Artikel 2 sieht weiter vor, dass die in Anhang 2 genannten Qualitätsstufen und Mindestpreise auch dann gelten, wenn die Mitglieder der Verbände, die die Vereinbarung geschlossen haben, einen Anbauvertrag mit Unternehmen schließen, die der Vereinbarung nicht beigetreten sind.

¹⁹⁵ Dies steht im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 9 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 2848/98.

¹⁹⁶ Zu einem unterzeichneten Exemplar der Vereinbarung *siehe* Dok. 38281/1454-1463.

1.5.7.9. Branchenvereinbarung für die Kentucky-Ernte 1999

- (179) Ebenfalls am 6. Juli 1999 schlossen APTI und UNITAB für das Erntejahr 1999 eine Rahmenbranchenvereinbarung für losen getrockneten Tabak der Sorte Kentucky (*“Accordo quadro interprofessionale varietale per il tabacco greggio allo stato secco sciolto produzione 1999 Varietà Kentucky”*).¹⁹⁷ Diese Vereinbarung verfolgt die gleichen Ziele wie die in Ziff. (162) dargestellte nationale Rahmenvereinbarung. Nach Artikel 2 muss der Anbauvertrag alle in der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 und der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 vorgesehenen Elemente enthalten. Die Parteien müssen für alle Vertragsbeziehungen einen Standardvertrag verwenden. Sodann ist in Artikel 2 festgelegt, dass sich die von den Mitgliedern der Unterzeichnerverbände abgeschlossenen Anbauverträge hinsichtlich der Qualitätsstufen und der entsprechend zu differenzierenden Mindestpreise auf die Bestimmungen von Anhang 2 der Vereinbarung beziehen müssen.
- (180) In Anhang 2 der Vereinbarung werden die Preise genannt, die die Verarbeitungsunternehmen an die Erzeugervereinigungen zu zahlen haben. Der Preis variiert je nach Qualitätsstufe (s. die folgende Tabelle 5):

Qualitätsstufe	Vertragspreis
A1	10 500 ITL pro kg
A2	9 500 ITL pro kg
A3	6 500 ITL pro kg
R1P	3 500 ITL pro kg
R1L	2 500 ITL pro kg
T1P	1 500 ITL pro kg
T1L	800 ITL pro kg
T2	100 ITL pro kg
R2P	3 300 ITL pro kg
R2L	2 200 ITL pro kg
RV	800 ITL pro kg
C1	1 000 ITL pro kg
C2R	100 ITL pro kg

¹⁹⁷ Zu einem unterzeichneten Exemplar der Vereinbarung siehe Dok. 38281/1464-1472.

- (181) Artikel 2 sieht weiter vor, dass die in Anhang 2 genannten Qualitätsstufen und Mindestpreise auch dann gelten, wenn die Mitglieder der Verbände, die die Vereinbarung geschlossen haben, einen Anbauvertrag mit Unternehmen schließen, die der Vereinbarung nicht beigetreten sind.

1.5.7.10.COAGENTAB

- (182) Gemäß der Branchenvereinbarung für die Burley-Ernte 1999 gründeten APTI und UNITAB im Oktober 1999 eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem Namen COAGENTAB (*“Comitato di Gestione Nazionale del Tabacco Burley”*). Ziel der Gründung von COAGENTAB war die Einrichtung von Fachausschüssen, deren Mitglieder von den Erzeugervereinigungen und den Verarbeitungsunternehmen benannt wurden. Die Ausschüsse hatten zwei Funktionen: (i) Prüfung der Qualität des gelieferten Tabaks im Hinblick auf die qualitativen Anforderungen des jeweiligen Anbauvertrags, und (ii) Zuordnung des jeweils gelieferten Tabaks zu den auf Branchenebene definierten Kategorien. Da die Preise für die verschiedenen Kategorien in der Branchenvereinbarung festgelegt waren, entschied letztlich die Zuordnung durch COAGENTAB über den Preis, den der Erzeuger für seine Lieferung erhielt.
- (183) Im Erntejahr 1999 gehörten COAGENTAB achtzehn Verarbeitungsunternehmen und fünfzehn Erzeugervereinigungen an, auf die ca. 43 % der italienischen Burley-Produktion entfielen.¹⁹⁸ Im Erntejahr 2000 gehörten mehr als 80 % aller Burley-Erzeuger COAGENTAB an.¹⁹⁹ ATI trat COAGENTAB im Jahr 2001 bei.²⁰⁰
- (184) Bei einem Treffen am 25. Oktober 1999 vereinbarten die Vorsitzenden/Vertreter von Deltafina, Dimon, Transcatab, Trestina, ATI und ETI die Grundsätze der Tätigkeit von COAGENTAB.²⁰¹ Sie beschlossen, für jede Tabaksorte technische Experten zu benennen, die die korrekte Anwendung der festgelegten Grundsätze durch die einzelnen Verarbeitungsunternehmen zu prüfen hatten, vor allem im Hinblick auf die Qualität der Produkte, den Anteil an Fremdbestandteilen und die Kontrolle der Überschussproduktion.
- (185) Deltafina, Dimon und Transcatab kündigten an, nicht bei Drittpackern zu kaufen, die COAGENTAB nicht angehörten. Doch *“letztlich benötigten alle drei internationalen Packer ausreichende Mengen und tätigten Zukäufe bei Packern, die Cogentab nicht angehörten”*.²⁰²

¹⁹⁸ Siehe das von Transcatab vorgelegte Dokument [Dok. 38281/1489].

¹⁹⁹ Dok. 38281/1490. Als Beispiel für ein Mandat, mit dem Transcatab die Einstufung der gesamten Burley-Mengen, die das Unternehmen zu kaufen plante, an COAGENTAB delegierte, siehe S. 1484.

²⁰⁰ Siehe den Erntebericht von Dimon vom Mai 2001 [Dok. 38281/2473].

²⁰¹ Siehe das von Transcatab vorgelegte Sitzungsprotokoll [Dok. 38281/1487ff.].

²⁰² Siehe das im Verlauf der Nachprüfung bei Romana Tabacchi ermittelte undatierte Dokument [Dok. 38281/3208].

1.5.7.11. Oktober: Vereinbarung der Verarbeitungsunternehmen zu den Burley- und Bright-Preisen, zur Zuordnung der Drittpacker und zum Boykott der Drittpacker, die COGENTAB nicht angehörten

- (186) Im Oktober 1999 einigten sich Deltafina, Dimon und Transcatab auf ein in Struktur und Inhalt der Vereinbarung von Villa Grazioli sehr ähnliches Memorandum zu Bright und Burley²⁰³. Transcatab gab an, auch Trestina sei dieser Vereinbarung beigetreten. Trestina bestritt jedoch in seiner Erwiderung auf die Beschwerdepunkte, jemals einer solchen Vereinbarung beigetreten zu sein²⁰⁴. Das wichtigste Element der Vereinbarung bestand in der Festsetzung der Preise für den Einkauf von Rohtabak (Burley und Bright) bei Drittpackern, in der Zuordnung bestimmter Drittpacker mit definierten Tabakmengen zu jedem Verarbeitungsunternehmen und im Boykott von Drittpackern, die COGENTAB nicht beigetreten waren.

1.5.7.11.1. Burley-Preise

- (187) Im Hinblick auf Burley wurde in dem Memorandum zunächst darauf hingewiesen, ein Eingriff in das Preisniveau sei notwendig, um eine Differenzierung der Preise sicherzustellen, und die Macht der Zwischenhändler müsse so weit wie möglich eingeschränkt werden, damit der direkte Kontakt mit den Erzeugern wieder möglich werde (*“E’ necessario agire sul livello dei prezzi da pagare ai coltivatori onde permettere una forbice tale da consentire il miglioramento della qualità e dell’allestimento”* und *“E’ necessario ridurre al minimo il potere degli intermediari così da ricreare il contatto diretto con i produttori”*). Im Memorandum heißt es weiter, man brauche ein System, bei dem vor dem Einkauf *“100 % des Tabaks ein Kontrollförderband (‘nastro di perizia’) durchläuft”*. Dem Memorandum zufolge sei COGENTAB als Branchengremium eingerichtet worden, um diese Ziele zu erreichen.
- (188) Weiter heißt es in dem Memorandum, zur Anpassung an das Marktniveau sei es grundsätzlich nicht notwendig, die Tabakpreise anzuheben (*“è necessario non incrementare, in linea generale, il prezzo del prodotto in colli per mantenerlo compatibile al livello di mercato”*). Für Burley wurde vereinbart, den Drittpackern Preise gemäß den Qualitätsstufen zu zahlen, die von den COGENTAB-Experten im Zeitpunkt des Einkaufs des Tabaks durch den Packer festgelegt wurden. Der den Drittpackern gezahlte Preis sollte auf der Grundlage dieses Preises basieren, erhöht um 15 % wegen des Rückgangs bestimmter Verarbeitungskosten sowie um 1 850 ITL pro kg für die Erntekosten, die gesamten Verarbeitungskosten und den Gewinn. (*“[Si stabilisce:] Di riconoscere ai trasformatori terzi un prezzo per il tabacco in colli per l’intera partita commisurato direttamente al livello di qualità in acquisto (stabilito dai periti COGENTAB). Tale prezzo sarà composto dal prezzo di acquisto green incrementato del calo di lavorazione in TLL del 15% al quale verrà sommato un valore forfettario di Lit./Kg. 1850 a fronte del costo di campagna, del costo globale della trasformazione e dell’utile”*).

²⁰³ Zum Wortlaut der Vereinbarung siehe Dok. 38281/1519-1524. Siehe auch die Ausführungen von Transcatab vom 9. April 2002, in der die Vereinbarung beschrieben wird [Dok. 38281/1278].

²⁰⁴ Siehe die Erwiderung von Trestina auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S.24.

- (189) Weiter wurde vereinbart, den an die Drittpacker für die gesamte Lieferung von klassifiziertem, auf LKW verladenem Tabak in Ballen zu zahlenden Preis an die von den COGENTAB-Experten festgelegte Qualitätsstufe zu binden, die der Tabak zum Zeitpunkt des Einkaufs durch den Drittpacker erzielt hatte. Der dem Drittpacker gezahlte Preis sollte sich daher aus dessen Einkaufspreis plus 900 ITL pro kg für die Ernte- und Lieferkosten und seinen Gewinn zusammensetzen (“[*Si stabilisce:*] *Di riconoscere ai trasformatori terzi un prezzo per il tabacco in balle relative all’intera partita, classificato e caricato su camion, commisurato direttamente al livello di qualità in acquisto (stabilito dai periti COGENTAB). Tale prezzo sarà composto dal prezzo di acquisto green al quale verrà sommato un valore forfetario di Lit./Kg. 900 a fronte del costo di campagna, di ritiro e dell’utile*”).

1.5.7.11.2. Bright-Preise

- (190) Im Hinblick auf Bright wurde in dem Memorandum zunächst darauf hingewiesen, dass in den Verhandlungen mit den Erzeugern und ihren Verbänden für das Erntejahr 1999 keine Mindestpreise vereinbart worden waren (“*Premesso che per la campagna 1999 non sono stati garantiti ai coltivatori prezzi minimi in sede di contrattazione*”), ungeachtet des Abschlusses der in den Ziffern (171) bis (174) angeführten Branchenvereinbarung. Dort wurden Erzeuger und Drittpacker je nach Standort des Lieferanten (“*Italia Centrale*” und “*Nord Italia*”) in zwei Kategorien unterteilt und für jede Kategorie der zu zahlende Durchschnittspreis festgelegt, unterschieden nach direkt vom Erzeuger bezogenem Tabak, verarbeitetem Tabak und von Drittpackern bezogenem Tabak in Ballen. Für Mittelitalien wurde eine weitere Differenzierung eingeführt, da man hier einen den Anbauern gezahlten Durchschnittspreis von 650 ITL pro kg vereinbarte; während die Anbauer in Umbrien und den Abruzzen 750 ITL pro kg erhalten sollten, konnten die Preise in Latium nicht mehr als 300 ITL pro kg über oder unter diesem Betrag liegen. Der Mechanismus zur Festsetzung des Preises für verarbeiteten Tabak, der den Drittpackern für die gesamte Lieferung zu zahlen war (ausschließlich oder einschließlich der gewöhnlich an ETI verkauften Qualitätsstufen),²⁰⁵ entsprach dem für Burley: der Preis sollte die Einkaufskosten des Drittpackers plus einen Aufschlag von 10 % wegen des Rückgangs bestimmter Verarbeitungskosten sowie von 1 000 ITL pro kg für die Einkaufs- und Verarbeitungskosten und den Gewinn umfassen. Der Preis, der den Drittpackern für die gesamte Lieferung (“*run of the crop*”) von klassifiziertem und auf LKW verladenem Tabak durchschnittlicher Qualität in Ballen zu zahlen war, sollte den Einkaufspreis des Packers und einen Aufschlag von 500 ITL pro kg für die Ernte- und Lieferkosten und den Gewinn enthalten (“[*Si stabilisce:*] *Di riconoscere ai trasformatori terzi un prezzo per il tabacco in colli per l’intera partita (con o senza i gradi tradizionalmente acquistati da ETI) composto dal prezzo di acquisto green incrementato del calo di lavorazione in TLL del 10% al quale verrà sommato un valore forfetario di Lit./Kg. 1.000 a fronte del costo di campagna, del costo globale della trasformazione e dell’utile. Di riconoscere ai trasformatori terzi un prezzo per il tabacco in balle relative all’intera partita, classificato e caricato su camion, composto dal prezzo di acquisto green al quale verrà sommato un valore forfetario di*”).

²⁰⁵ Das italienische Monopolunternehmen kaufte stets die besten Qualitätsstufen auf, da es wegen der vertikalen Integration im Bereich der Herstellung höhere Preise als die Verarbeitungsunternehmen anbieten konnte.

Lit./Kg. 500 a fronte del costo di campagna, di ritiro e dell'utile”). Der den Drittpackern zu zahlende Preis war unabhängig von deren Standort.

1.5.7.11.3. Die Lieferanten

- (191) Die Exporteure vereinbarten zu den Burley-Lieferungen unmissverständlich, keinen Tabak von Drittpackern zu kaufen, die COGENTAB nicht beigetreten waren (“*[Si stabilisce:] Che i trasformatori esportatori si impegnano in maniera inequivocabile a non acquistare tabacco da fornitori terzi non aderenti a COGENTAB*”). Einkäufe bei Drittpackern, die COGENTAB nicht angehörten, mussten in jedem einzelnen Fall nach wechselseitiger Konsultation und genauer Festlegung von zeitlichem Ablauf, Modalitäten und zu berechnenden Preisen vorab vereinbart werden. (“*[Si stabilisce:] Che si potranno concordare, anche volta per volta, acquisti da fornitori fuori della sfera COGENTAB previa consultazione reciproca e attenta scelta dei tempi, dei modi e dei prezzi da praticare*”).
- (192) Die Verarbeitungsunternehmen einigten sich auch auf ihre bevorzugten Drittpacker und legten die Mengen fest, die jedes von ihnen von Drittpackern beziehen würde, teilten die Mengen präzise zwischen den Packern auf und legten auch die Mengen für den Bezug direkt beim Erzeuger fest (“*I trasformatori esportatori necessitano di quantità minime da trasformare e da commercializzare come da Allegato 1*”). Allegato [Anhang] 1 enthält eine Liste der Drittpacker mit Angabe der jedem von ihnen zugeteilten Mengen nach Exporteur.
- (193) Auch zu Bright einigten sich die Verarbeiter auf ihre bevorzugten Drittpacker und legten die Mengen fest, die jedes von ihnen bei Drittpackern beziehen würde, teilten die Mengen präzise zwischen den Packern auf und legten auch die Mengen für den Bezug direkt beim Erzeuger fest. Des Weiteren einigten sie sich darauf, dass Einkäufe bei Drittpackern, die nicht auf der Liste standen, von Fall zu Fall vorab nach wechselseitiger Konsultation vereinbart werden mussten. (“*[Si stabilisce inoltre:] Che in caso di particolari situazioni si potranno concordare volta per volta acquisti da fornitori al di fuori di quelli elencati nell'allegato 2 previa consultazione reciproca*”). Allegato [Anhang] 2 enthält eine Liste der Drittpacker mit Angabe der jedem von ihnen zugeteilten Mengen nach Exporteur).

1.5.7.11.4. Informationsaustausch

- (194) Für Burley und für Bright beschlossen die vier Exporteure zudem einen engen Informationsaustausch über Marktentwicklungen (“*[si stabilisce inoltre:] di mantenere una stretta collaborazione attraverso uno scambio di informazioni sui vari movimenti di mercato*”) und die Kontrolle ihrer betreffenden Mitarbeiter, damit keiner von ihnen unkoordinierte Maßnahmen ergriff (“*[si prende atto inoltre] di mantenere sempre sotto controllo l'operato dei collaboratori onde evitare che vengano prese iniziative senza la necessaria coordinazione*”).

1.5.7.12. Folgemaßnahmen nach der Vereinbarung über Burley und Bright vom Oktober und Fortsetzung der Gespräche

- (195) Am 5. November 1999 trafen sich die Einkaufsleiter von Deltafina, Dimon, und Transcatab.²⁰⁶ Gemäß den Ausführungen von Deltafina vom 26. März 2002 sprachen sie über das geplante Vorgehen gegenüber bestimmten Kooperativen in Umbrien zu Bright-Tabak. Außerdem fertigten sie eine Liste beziehungsweise eine "Karte" der Burley-Drittpacker an und besprachen ihre Beziehungen zu Romana Tabacchi, ATI und anderen Verarbeitungsunternehmen. Die Erklärung von Deltafina wird durch ein von diesem Unternehmen vorgelegtes Dokument gestützt, einer vom "5/11/99" datierten handschriftlichen Notiz eines Einkäufers von Deltafina mit dem Titel "*Riunione Esportatori*".²⁰⁷ Es enthält die folgenden bei dem Treffen zu besprechenden Punkte: "*Comportamento con COOP Bright Alta Umbria = mappatura*", "*Mappatura Terzi Burley*", "*Rapporti con Romana Tabacchi, ATI, Smito*", "*Discussione su Aste*".
- (196) Am 9. November 1999 fand in den Geschäftsräumen von Dimon in Grottaferrata ein weiteres Treffen zwischen den Vorsitzenden/Einkaufsleitern von Deltafina, Dimon, Transcatab und einem vierten Verarbeiter, Latina Tabacchi, bei dem über Einkaufsmengen, Preise und Lieferanten für Bright, Burley und DAC und über COGENTAB gesprochen wurde. Ein weiteres Diskussionsthema waren die schwierigen Beziehungen zu Romana Tabacchi.²⁰⁸
- (197) Am 11. November 1999 ersuchte Transcatab per Telefax bei Dimon Italia, Deltafina und Trestina dringend um ein Treffen zum Thema Burley²⁰⁹ und forderte, zusätzlich zu den Vorsitzenden der Unternehmen sollten auch die für den Einkauf verantwortlichen Mitarbeiter an dem Treffen teilnehmen.
- (198) Am 15. November 1999 trafen sich die Vorsitzenden und die Einkaufsleiter von Deltafina, Dimon und Transcatab²¹⁰ in Rom zur erneuten Besprechung einer Reihe von Problemen: die Beziehungen zu Romana Tabacchi, der Bezug bei Drittpackern, COGENTAB, der Einkauf von Bright und die Überschussproduktion; außerdem tauschten sie Informationen zu Verkäufen und Beständen aus.²¹¹

²⁰⁶ Zu einer Darstellung dieses Treffens von Deltafina *siehe* die Ausführungen des Unternehmens vom 26. März 2002 [Dok. 38281/611].

²⁰⁷ Dok. 38281/473, 475.

²⁰⁸ Zu den handschriftlichen Gesprächsnotizen von Deltafina *siehe* Dok. 38281/478. Zur Darstellung des Treffens durch Deltafina *siehe* die Ausführungen des Unternehmens vom 26. März 2002 [Dok. 38281/611]. Zu der am 3. November 1999 von Dimon per Telefax an Deltafina, Transcatab und Latina Tabacchi versandten Einladung zu diesem Treffen *siehe* Dok. 38281/2517.

²⁰⁹ Dok. 38281/831 und 2590.

²¹⁰ Trestina bestritt, an diesem Treffen teilgenommen zu haben.

²¹¹ Zu den handschriftlichen Notizen von Deltafina zu diesem Treffen *siehe* Dok. 38281/480. Zu einer Beschreibung des Treffens von Deltafina *siehe* die Ausführungen des Unternehmens vom 26. März 2002 [Dok. 38281/612].

- (199) Am 22. November 1999 trafen sich die Einkaufsleiter von Deltafina, Dimon, Transcatab und Romana Tabacchi bei APTI zu Gesprächen über Einkaufsmengen und COGENTAB, über die Bereitschaft von Romana Tabacchi, eine Vereinbarung der Art auszuhandeln, wie sie 1998 in Villa Grazioli getroffen worden war (“*disponibilità di R.T. a sedersi intorno al tavolo per ricreare l'accordo del '98*”), und über die Fähigkeit/Bereitschaft von Romana Tabacchi, ihre Lieferanten zur Mitgliedschaft bei COGENTAB zu bewegen.²¹² Deltafina erklärte in den Ausführungen vom 19. März 2002,²¹³ Romana Tabacchi habe seine Bereitschaft zu Verhandlungen über eine Vereinbarung wie die im Jahr 1998 erklärt, zum Abschluss einer Vereinbarung sei es aber nicht gekommen. Deltafina zufolge einigten sich die Verarbeitungsunternehmen bei diesem Treffen nur auf einen Nichtangriffspakt und darauf, die Zuordnung der Drittpacker zu respektieren.
- (200) Am 25. November 1999 trafen sich die Einkaufsleiter von Deltafina, Dimon und Transcatab (möglicherweise auch mit Trestina und Boselli) im Hotel Umbria in Attigliano zur Überwachung und Festsetzung der Preise, zur Aufteilung der Lieferanten sowie zu Gesprächen über die zeitliche Planung der Bright-Lieferungen.²¹⁴
- (201) Transcatab berichtet, dass sich die Einkaufsleiter von Deltafina, Dimon und Transcatab am 17. November und am 14. Dezember 1999 in Caserta trafen.

1.5.8. Das Jahr 2000

1.5.8.1. Laufende Gespräche und Koordinierung

- (202) Transcatab erklärte gegenüber die Kommission, dass sich die Einkaufsleiter von Deltafina, Dimon und Transcatab dreimal, am 6. und 30. März und am 12. April 2000 in Caserta getroffen hätten. Zu einem weiteren Treffen der Vorsitzenden und der Einkaufsleiter der drei Unternehmen sei es am 19. Mai 2000 in den Geschäftsräumen von Deltafina in Rom gekommen.²¹⁵
- (203) Aus einem am 27. Juni 2000 von Dimon an Deltafina und Transcatab versandten Telefax geht hervor, dass die drei Unternehmen für den 3. Juli 2000 ein Treffen vereinbart hatten und im Grand Hotel Palazzo della Fonte in Fiuggi eine

²¹² Zu den handschriftlichen Gesprächsnotizen von Deltafina *siehe* Dok. 38281/482. Zu der am 17. November 1999 per Telefax von Transcatab an Deltafina, Dimon, Romana Tabacchi und Latina Tabacchi versandten Einladung zu diesem Treffen *siehe* Dok. 38281/586. Zu dem Telefax, mit dem Transcatab am 18. November 1999 dieselben Adressaten über die Verlegung des Treffens in die APTI-Zentrale informierte, *siehe* Dok. 38281/588 und 3160. Zur Darstellung dieses Treffens durch Deltafina *siehe* die Ausführungen des Unternehmens vom 25. März 2002 [Dok. 38281/592].

²¹³ Dok. 38281/523.

²¹⁴ Zu den handschriftlichen Gesprächsnotizen von Deltafina *siehe* Dok. 38281/484-486. Zur Darstellung des Treffens durch Deltafina *siehe* die Ausführungen des Unternehmens vom 19. März 2002 [Dok. 38281/524] und vom 26. März 2002 [Dok. 38281/612].

²¹⁵ *Siehe* die von Transcatab während der Nachprüfung am 18. April 2002 vorgelegte Liste der Treffen [Dok. 38281/3490-3493].

entsprechende Reservierung vorgenommen worden war.²¹⁶ Laut Transcatab fand dieses Treffen der Vorsitzenden und der Einkaufsleiter der drei Unternehmen am 3.-4. Juli 2000 im Grand Hotel in Fiuggi statt.²¹⁷

- (204) Am 21. September 2000 fand in den Geschäftsräumen von Deltafina in Rom ein Treffen von Deltafina, Dimon und Transcatab auf der Ebene der Vorsitzenden und der Einkaufsleiter statt, um Gespräche über eine Steigerung der Zielvorgaben für die Erzeuger von Burley und Bright zu führen, entsprechende Absprachen zu treffen und auf der Ebene der Einkaufsleiter einen Koordinierungsmechanismus (*“tavolo di concertazione”*) einzurichten.²¹⁸ Es wurde auch über den Preis gesprochen, der den Anbauern für die Auswahl des Tabaks zu zahlen war (*“pagamento costo cernita”*).²¹⁹

1.5.8.2. Branchenvereinbarung für die Burley-Ernte 2000

- (205) Am 3. Oktober 2000 schlossen UNITAB und APTI für das Erntejahr 2000 eine Rahmenbranchenvereinigung für losen getrockneten Tabak der Sorte Burley (*“Accordo quadro interprofessionale varietale per il tabacco greggio allo stato secco sciolto produzione 2000 Varietà Burley”*).²²⁰ Mit dieser Vereinbarung wurden die gleichen Ziele verfolgt wie mit der in Ziff. (162) dargestellten nationalen Rahmenvereinbarung.
- (206) In Artikel 3 der Vereinbarung heißt es, dass sich die von den Mitgliedern von UNITAB und APTI abgeschlossenen Anbauverträge hinsichtlich der Qualitätsstufen und der entsprechend zu differenzierenden Preise auf die Bestimmungen von Anhang 1A und 1B der Vereinbarung beziehen müssen. Laut Anhang 1A gibt es die folgenden Qualitätsstufen: AA, AB, ABM, C, CM, D und E. In Anhang 1B werden die je nach Qualitätsstufe unterschiedlichen Preise angeführt, die die Verarbeitungsunternehmen an die Erzeugervereinigungen zu zahlen haben. Die in der folgenden Tabelle 6 angegebenen Preise liegen über denen der entsprechenden Sortenvereinbarung für 1999.

Qualitätsstufe	Vertragspreis
AA	1 250 ITL pro kg

²¹⁶ Zu der bei Transcatab eingegangenen Version des Telefax *siehe* Dok. 38281/1576 und 2519, zu der bei Deltafina eingegangenen Version *siehe* Dok. 38281/2544.

²¹⁷ *Siehe* die von Transcatab während der Nachprüfung am 18. April 2002 vorgelegte Liste der Treffen [Dok. 38281/3490-3493].

²¹⁸ *Siehe* die handschriftlichen Gesprächsnotizen von Deltafina zu diesem Treffen [Dok. 38281/590] sowie die Darstellung des Treffens durch Deltafina in den Ausführungen des Unternehmens vom 25. März 2002 [Dok. 38281/593] und vom 26. März 2002 [Dok. 38281/613]. Eine Beteiligung von Trestina an dieser Angelegenheit konnte nicht ermittelt werden.

²¹⁹ Zu Beweismaterial über andere Treffen und Gespräche *siehe* [Dok. 38281/1932], [Dok. 38281/488 und Dok. 38281/490/493], [Dok. 38281/524], [Dok. 38281/613], [Dok. 38281/1574] und [Dok. 38281/3490-3493].

²²⁰ Zu einer unterzeichneten Version der Vereinbarung *siehe* Dok. 38281/245.

AB	1 000 ITL pro kg
ABM	850 ITL pro kg
C	600 ITL pro kg
CM	350 ITL pro kg
D	40 ITL pro kg
E	30 ITL pro kg

- (207) Artikel 3 sieht weiter vor, dass die in den Anhängen 1A und 1B genannten Qualitätsstufen und Preise auch dann gelten, wenn die Mitglieder von APTI und UNITAB einen Anbauvertrag mit Unternehmen schließen, die der Vereinbarung nicht beigetreten sind.

1.5.9. Das Jahr 2001

1.5.9.1. Laufende Gespräche und Koordinierung

- (208) Transcatab erklärte gegenüber der Kommission, dass am 5. Februar und am 5. Juni 2001 in den Geschäftsräumen von Deltafina in Rom und in Caserta operative Treffen zwischen den Einkaufsleitern von Deltafina, Dimon und Transcatab stattgefunden hätten. In den Akten finden sich dazu keine weiteren Informationen.²²¹
- (209) Am 10. Mai 2001 schlug der Vorsitzende von Dimon ein Treffen in den Geschäftsräumen seines Unternehmens am 24./25. Mai 2001 vor. Der intern bei Dimon diskutierte Vorschlag für die Tagesordnung umfasste die folgenden Punkte: *“Burley-Zwischenhändler – Erhöhung des Verpackungsgewichts, Drittlieferanten für Burley, Burley-Versteigerung, FCV-Erzeugerpreise, Romana Tabacchi/ATP”*.²²² Am 17. Mai 2001 trafen sich Deltafina, Dimon und Transcatab zur Besprechung von Preisen, Mengen und Lieferanten für Bright und Burley. Ein weiteres Gesprächsthema war COGENTAB.²²³
- (210) Am 25. Mai 2001 informierte der Präsident von UNITAB die italienischen Tabakverbände darüber, dass die Verarbeitungsunternehmen noch keine Branchenvereinbarung für das Erntejahr 2001 abgeschlossen hatten, und empfahl

²²¹ Siehe die von Transcatab während der Nachprüfung am 18. April 2002 vorgelegte Liste der Treffen [Dok. 38281/3490-3493].

²²² Siehe die interne E-Mail von Dimon vom 10. Mai 2001 zu dem Treffen vom 24./25. Mai [Dok. 38281/2928].

²²³ Siehe die handschriftlichen Gesprächsnotizen von Deltafina zu diesem Treffen [Dok. 38281/498] sowie die Darstellung des Treffens durch Deltafina in den Ausführungen des Unternehmens vom 19. März 2002 [Dok. 38281/524] und vom 26. März 2002 [Dok. 38281/614]. Eine Beteiligung von Trestina an dieser Angelegenheit konnte nicht eindeutig ermittelt werden.

ihnen, direkt mit den Verarbeitern zu verhandeln. Im Einzelnen empfahl er für Bright eine durchschnittliche Preisanhebung um 30 % (gegenüber den Preisen von 2000), teilte zu Burley mit, dass die zum *Consorzio di Tutela e Valorizzazione Tabacco Burley Campano* gehörenden Verarbeitungsunternehmen die Preise gegenüber dem Vorjahr verdoppeln wollten (während die Mitglieder von APTI unveränderte Preise wünschten), und empfahl für DAC, Kentucky und Oriental-Tabake eine Anhebung des Preises proportional zum Anstieg der Erzeugerpreise.²²⁴

- (211) Am 29. Mai 2001 setzte Deltafina Romana Tabacchi davon in Kenntnis, zu welchem Preis das Unternehmen die Anbauverträge mit den Erzeugervereinigungen für Bright-Tabak unterschreiben werde.²²⁵
- (212) Am 14. September 2001 übersandte Dimon Deltafina und Transcatab die vorläufige Tagesordnung für ein am 18. September 2001 vorgesehenes Treffen, bei dem über die folgenden Punkte gesprochen werden sollte: (i) die Beziehungen zwischen den Unternehmen; (ii) die Einkäufe bei Drittpackern; (iii) ihre Beziehung zu ATI/ETI und Romana Tabacchi; (iv) ihre Strategien für die Zukunft; (v) die Branchenvereinbarungen zwischen APTI und UNITAB zu Burley und Bright und ihre Preise; (vi) Modalitäten der Tabaklieferung; (vii) COGENTAB und die Beziehungen zu dem neugegründeten Verarbeiterverband *Consorzio di Difesa del Burley*, der den Tabak zu höheren Preisen ankauft; und (viii) Versteigerungen beziehungsweise alternative Lösungen.²²⁶ Transcatab erklärte gegenüber der Kommission, am 18. September 2001 habe in Rom und Caserta ein Treffen der Vorsitzenden und der Einkaufsleiter von Deltafina, Dimon und Transcatab stattgefunden.²²⁷
- (213) Für den 16. November 2001 wurde ein Treffen der Vorsitzenden von Romana Tabacchi und Dimon anberaumt.²²⁸ Nach Angaben von Transcatab fand am 16. November 2001 in den Geschäftsräumen von APTI in Rom ein Treffen der Vorsitzenden von Deltafina, Dimon, Transcatab und Romana Tabacchi statt.²²⁹ Der Zweck dieses Treffens habe in der *“Festsetzung von Zielen, um die Ineffizienz auf dem italienischen Markt zu verringern und auf diese Weise das Einkommen der Landwirte zu steigern”* bestanden. In der von Dimon erarbeiteten und bei APTI diskutierten Präsentation wurden unter anderem die folgenden Punkte als Marktziele genannt: (i) die Bright-Kooperativen in Mittelitalien sollten die Verarbeitung aufgeben, (ii) großen landwirtschaftlichen Betrieben könne ein Preis von 0,13 EUR pro kg für die Reinigung des Tabaks abverlangt werden, (iii) ab dem Erntejahr 2002 solle für Burley

²²⁴ Siehe das Schreiben des Präsidenten von UNITAB an die Anbauverbände vom 25. Mai 2001 [Dok. 38281/3374].

²²⁵ Siehe das Telefax von Deltafina an Romana Tabacchi vom 29. Mai 2001 [Dok. 38281/495] und die Darstellung seines Inhalts, die Deltafina in den Ausführungen vom 19. März [Dok. 38281/524] gab.

²²⁶ Siehe Dok. 38281/1578.

²²⁷ Siehe die von Transcatab während der Nachprüfung am 18. April 2002 vorgelegte Liste der Treffen [Dok. 38281/3490-3493].

²²⁸ Siehe das Schreiben von Romana Tabacchi an Transcatab vom 8. November 2001 [Dok. 38281/3782].

²²⁹ Siehe die von Transcatab während der Nachprüfung am 18. April 2002 vorgelegte Liste der Treffen [Dok. 38281/3490-3493].

eine Versteigerung der Erzeugerverträge durchgeführt oder alternativ dazu “von den Agenten [umgehend] eine Senkung ihrer Honorare verlangt” und “alle Lieferanten aufgefordert werden, ihre Preise um denselben Betrag zu senken” sowie “mit den Exporteuren eine Leistungsgarantie vereinbart werden”.²³⁰

1.5.9.2. Branchenvereinbarungen für die Burley-Ernte 2001

- (214) Am 15. Februar 2001 schlossen UNITAB und APTI für das Erntejahr 2001 eine Rahmenbranchenvereinbarung für losen getrockneten Tabak der Sorte Burley (“*Accordo quadro interprofessionale varietale per il tabacco greggio allo stato secco sciolto produzione 2001 Varietà Burley*”).²³¹
- (215) Mit dieser Vereinbarung wurden die gleichen Ziele verfolgt wie mit der in Ziff. (162) dargestellten nationalen Rahmenvereinbarung. Nach Artikel 3 muss der Anbauvertrag alle in den Verordnungen (EWG) Nr. 2075/92 und (EG) Nr. 2848/98 vorgesehenen Elemente enthalten. Die Parteien müssen für alle Vertragsbeziehungen einen Standardvertrag verwenden.
- (216) In Artikel 3 der Vereinbarung heißt es, dass sich die von den Mitgliedern von UNITAB und APTI abgeschlossenen Anbauverträge hinsichtlich der Qualitätsstufen und der entsprechend zu differenzierenden Preise auf die Bestimmungen von Anhang 1A und 1B zur Vereinbarung beziehen müssen.
- (217) In Anhang 1A zur Vereinbarung sind die folgenden Qualitätsstufen vorgesehen: AA, AB, ABM, C, CM, D und E.
- (218) In Anhang 1B zur Vereinbarung werden die Preise genannt, die die Verarbeiter an die Erzeugervereinigungen zu zahlen haben. Sie variieren je nach Qualitätsstufe. Die in der folgenden Tabelle 7 aufgelisteten Preise sind doppelt so hoch wie die in der entsprechenden Sortenvereinbarung 2000 vorgesehenen (mit Ausnahme der beiden letzten Qualitätsstufen D und E).

Qualitätsstufe	Vertragspreis
AA	2 500 ITL pro kg
AB	2 000 ITL pro kg
ABM	1 700 ITL pro kg
C	1 200 ITL pro kg
CM	700 ITL pro kg
D	40 ITL pro kg

²³⁰ Zum Wortlaut der Präsentation siehe Dok. 38281/2851-2860.

²³¹ Zu einer unterzeichneten Version der Vereinbarung siehe Dok. 38281/256.

E	30 ITL pro kg
---	---------------

- (219) Artikel 3 sieht weiter vor, dass die in den Anhängen 1A und 1B genannten Qualitätsstufen und Preise auch dann gelten, wenn die Mitglieder von APTI und UNITAB einen Anbauvertrag mit Unternehmen schließen, die der Vereinbarung nicht beigetreten sind.
- (220) Am 28. November 2001 vereinbarten UNITAB und APTI für das Erntejahr 2001 eine zweite Version der Rahmenbranchenvereinigung für losen getrockneten Tabak der Sorte Burley (*“Accordo quadro interprofessionale varietale per il tabacco greggio allo stato secco sciolto produzione 2001 Varietà Burley”*).²³² Diese zweite Version unterscheidet sich von der oben dargestellten ersten Version dadurch, dass in Anhang 1 B wieder die Preise der Vereinbarung zur Burley-Ernte 2000 genannt wurden. Dies war in der ersten Version für den Fall vorgesehen, dass bis zum Zeitpunkt der Lieferung noch kein Versteigerungssystem eingeführt werden konnte.
- (221) Nach Angaben von Transcatab fand am 28. November 2001 in den Geschäftsräumen von APTI in Rom ein Treffen der Einkaufsleiter von Deltafina, Dimon und Transcatab statt, um Gespräche über die Branchenvereinbarungen zu führen.²³³

1.5.10. Das Jahr 2002

- (222) Nach Angaben von Transcatab fand am 7. Januar 2002 in Rom ein Treffen der Einkaufsleiter von Deltafina, Dimon und Transcatab und ein zweites Treffen am 8. Januar 2002 am Geschäftssitz von Romana Tabacchi (Nicotiana House) statt.²³⁴
- (223) Am 21. Februar 2002 sollte in Villa Grazioli ein von Dimon organisiertes Treffen von etwa 9-10 Personen stattfinden.²³⁵ Am 1. März 2002 beschloss der Vorstand von Deltafina, das wettbewerbsschädigende Verhalten einzustellen und zu diesem Zweck die Tätigkeit aller zu überwachen, die ihm rechenschaftspflichtig sind.²³⁶

²³² Zu einer unterzeichneten Version der Vereinbarung siehe Dok. 38281/267.

²³³ Siehe die von Transcatab während der Nachprüfung am 18. April 2002 vorgelegte Liste der Treffen [Dok. 38281/3490-3493].

²³⁴ Siehe die von Transcatab während der Nachprüfung am 18. April 2002 vorgelegte Liste der Treffen [Dok. 38281/3490-3493].

²³⁵ Siehe das Buchungsfax von Dimon an das Hotel Villa Grazioli [Dok. 38281/2787]. Die Namen der Teilnehmer werden nicht erwähnt.

²³⁶ Siehe das offizielle Protokoll zur Vorstandssitzung von Deltafina vom 1. März 2002 [Dok. 38281/526-528].

2. RECHTLICHE BEURTEILUNG

2.1. Verstöße gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag

(224) Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag besagt Folgendes: "Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, insbesondere [...] die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen [...] die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen; [...] die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen; [...]."

2.1.1. Unternehmen und Unternehmensvereinigungen

(225) Deltafina, Dimon, Transcatab und Romana Tabacchi sind Unternehmen beziehungsweise Teile von Unternehmen (siehe Ziff. (325) ff.) im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag.

(226) Die Verband der italienischen Verarbeitungsunternehmen APTI ist eine Unternehmensvereinigung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag.

(227) Die Dachverband der italienischen Tabakerzeugervereinigungen UNITAB ist ein Zusammenschluss von Unternehmensvereinigungen im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag.²³⁷

2.1.2. Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen

(228) Eine den Wettbewerb einschränkende *Vereinbarung* im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag liegt dann vor, wenn die Parteien einen gemeinsamen Plan verfolgen, der durch die Festlegung der Ausrichtung ihrer gegenseitigen Handlungen oder die Unterlassungen von Handlungen auf dem Markt ihr individuelles unternehmerisches Verhalten einschränkt oder einschränken kann. Dieser Plan muss nicht schriftlich vorliegen und es sind keine Formalitäten, vertraglichen Sanktionen oder Durchführungsmaßnahmen erforderlich. Die Vereinbarung kann explizit oder implizit aus dem Verhalten der Parteien hervorgehen. Ferner muss für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag keine vorherige Vereinbarung der

²³⁷ Siehe Rs. 71/74 *FRUBO* (Slg. 1975, 563). Siehe auch die Stellungnahme des Generalanwalts Lenz in der Rs. C- 415/93, *URBSF/Bosman* , (Slg. 1995, I-4921, Ziff. 256).

Teilnehmer über einen umfassenden gemeinsamen Plan getroffen worden sein. Der Ausdruck "Vereinbarung" in Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag gilt für entstehende Übereinkünfte und teilweise und bedingte Vereinbarungen im Verhandlungsverlauf, die zu der endgültigen Vereinbarung führen.

- (229) In seinem Urteil vom 20. April 1999 in den verbundenen Rechtssachen T-305/94 etc. *Limburgse Vinyl Maatschappij N.V. und andere gegen die Kommission (PVC II)*²³⁸ stellte das Gericht erster Instanz fest, dass "*laut geltender Rechtsprechung eine Vereinbarung im Sinne von Artikel [81(1) EG] des Vertrags auch dann vorliegt, wenn die Unternehmen ihre gemeinsame Absicht zum Ausdruck gebracht haben, sich in einer bestimmten Weise auf dem Markt zu verhalten*".
- (230) Indem in Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag der Ausdruck "*aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen*" neben dem Ausdruck "*Vereinbarungen zwischen Unternehmen*" eingeführt wird, soll das mit diesem Artikel formulierte Verbot auch für eine Form der Koordinierung zwischen Unternehmen gelten, die, ohne dass das Stadium einer Vereinbarung im eigentlichen Sinn erreicht wird, in der vollen Absicht erfolgt, durch eine praktische Kooperation Wettbewerbsrisiken zu umgehen.²³⁹
- (231) Die in der Rechtsprechung des Gerichts aufgestellten Kriterien der Koordinierung und Kooperation erfordern nicht die Ausarbeitung eines tatsächlichen Plans, sondern müssen im Sinne der dem Vertrag inhärenten Wettbewerbsbestimmungen verstanden werden, wonach jeder wirtschaftliche Akteur die unternehmerische Handlungsweise, die er innerhalb des Gemeinsamen Marktes verfolgen möchte, für sich allein bestimmen muss. Die Forderung nach Eigenständigkeit besneidet zwar nicht das Recht von Unternehmen, sich selbst auf intelligente Weise auf das bestehende oder erwartete Verhalten ihrer Wettbewerber einzustellen, schließt aber jeden direkten oder indirekten Kontakt zwischen diesen Akteuren strikt aus, der darauf abzielt oder zur Folge hat, das Verhalten eines tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerbers auf dem Markt zu beeinflussen, oder einem solchen Wettbewerber Informationen über das eigene beschlossene oder beabsichtigte Verhalten zu geben.²⁴⁰
- (232) Außerdem besagt die geltende Rechtsprechung, dass in einem Kartell gemäß Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag der Informationsaustausch zwischen Unternehmen über ihre jeweiligen Lieferungen, die nicht nur bereits erbrachte Lieferungen betrifft, sondern darauf abzielt, die aktuellen Lieferungen ständig zu überwachen, um eine effektive Arbeit des Kartells zu gewährleisten, eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise im Sinne dieses Artikels darstellt.²⁴¹

²³⁸ Slg. 1999, II-931, Ziff. 715.

²³⁹ Rs. 48/69, *Imperial Chemical Industries/Kommission* (Slg. 1972, 619, Ziff. 64).

²⁴⁰ Verbundene Rs. 40-48/73 usw., *Suiker Unie u.a./Kommission* (Slg. 1975, 1663, Ziff. 173).

²⁴¹ Vgl., in diesem Sinne, die Urteile des Gerichts erster Instanz in den Rs. T-147/89, T-148/89 und T-151/89, *Société Métallurgique de Normandie/Kommission*, *Trefilunion/Kommission* und *Société des treillis et panneaux soudés/Kommission*, Slg. 1995, II-1057, Ziff.72.

- (233) Im Falle einer komplexen und lang andauernden Verletzung braucht die Kommission die Verhaltensweise nicht als ausschließlich die eine oder andere dieser Formen illegalen Verhaltens zu charakterisieren. Die Ausdrücke "Vereinbarung" und "aufeinander abgestimmte Verhaltensweise" sind nicht klar voneinander abgegrenzt und können sich überschneiden. Das wettbewerbsschädigende Verhalten kann von Zeit zu Zeit verändert werden, und seine Mechanismen können an neue Entwicklungen angepasst oder verstärkt werden. Es kann unter Umständen sogar unmöglich sein, eine solche Unterscheidung zu treffen, da eine Verletzung gleichzeitig alle Merkmale der verschiedenen Formen verbotener Verhaltensweisen aufweisen kann, wohingegen die Erscheinungsformen der Verletzung isoliert betrachtet als die eine oder die andere Form beschrieben werden könnten. Es würde jedoch eine künstliche Unterscheidung bedeuten, etwas in Unterkategorien aufzuspalten, das eindeutig eine fortgesetzte gemeinsame Unternehmung ist, die mit verschiedenen Formen der Verletzung ein und dasselbe Ziel verfolgt.
- (234) In seinem Urteil zu *PVC II*²⁴² stellte das Gericht erster Instanz fest, dass "[i]m Zusammenhang mit einer komplexen Verletzung, an der viele Erzeuger beteiligt sind, die jahrelang versucht haben, den Markt untereinander zu regeln, von der Kommission nicht verlangt werden kann, die Verletzung präzise zu klassifizieren, da für jedes Unternehmen jederzeit beide Formen der Verletzung unter Artikel [81 EG] des Vertrags fallen".
- (235) Eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag erfordert nicht die gleiche Bestimmtheit, die für die Durchsetzung eines privatwirtschaftlichen Vertrags erforderlich wäre, und kann sich auf den kontinuierlichen Prozess einer Absprache erstrecken, an der sich Unternehmen über einen Zeitraum beteiligen. Darüber hinaus kann im Falle eines komplexen, andauernden Kartells der Ausdruck "Vereinbarung" nicht nur auf einen allgemeinen Plan oder ausdrücklich vereinbarte Bedingungen, sondern auch auf die Umsetzung des Vereinbarten auf der Grundlage der gleichen Mechanismen und im Hinblick auf die gleichen gemeinsamen Ziele angewandt werden.
- (236) Wie der Gerichtshof in Übereinstimmung mit dem Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache C-49/92P *Kommission gegen Anic Partecipazioni SpA*²⁴³ festgestellt hat, folgt aus den ausdrücklichen Bestimmungen von Artikel 81 Absatz 1 des EG-Vertrags, dass eine Vereinbarung nicht nur aus einer isolierten Handlung, sondern aus einer Reihe von Handlungen oder einer Handlungsweise bestehen kann.

2.1.3. Zusammenfassung der Zuwiderhandlungen

- (237) Die Kommission ist der Auffassung, dass die in der Sachverhaltsdarstellung im Eingang zu dieser Entscheidung beschriebenen Verhaltensweisen, d.h. die Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen und/oder Beschlüsse im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag, alle Merkmale von einzigen fortdauernden Zuwiderhandlungen aufweisen.

²⁴² A.a.O., unter Ziff. 696.

²⁴³ Slg. 1999, I-4125, Ziff. 81.

- (238) Die erste einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlung erfolgte durch die größten und wichtigsten italienischen Rohtabakverarbeitungsunternehmen. Die Zuwiderhandlung bestand aus der Bündelung von Verhaltensweisen zur Koordinierung der Einkaufsstrategien jedes einzelnen Unternehmens (einschließlich der Festsetzung von Preisen und der Zuordnung von Lieferanten und Mengen), die im Folgenden unter den Ziffern (240) ff dargelegt werden.
- (239) Die beiden anderen einzigen und fortgesetzten Zuwiderhandlungen bestanden aus den Beschlüssen, mit denen APTI von Anfang 1999 bis Ende 2001 die Preise festsetzte²⁴⁴, die es mit UNITAB beim Abschluss von Branchenvereinbarungen aushandelte, und den Beschlüssen, mit denen UNITAB in denselben Jahren die Verkaufspreise für seine Mitglieder festsetzte, die es mit APTI beim Abschluss dieser Vereinbarungen aushandelte.

2.1.3.1. Die Zuwiderhandlungen der Verarbeitungsunternehmen

- (240) Von 1995 bis Anfang 2002 haben Deltafina, Dimon, Transcatob und Romana Tabacchi Vereinbarungen getroffen beziehungsweise aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen vereinbart, deren Ziel darin bestand, die Bedingungen für den Einkauf von Rohtabak in Italien in Bezug auf die Direktankäufe bei den Herstellern und den Käufern von Drittpackern folgendermaßen festzulegen:
- (a) Festlegung gemeinsamer Einkaufspreise, die die Verarbeitungsunternehmen bei der Lieferung von Tabak²⁴⁵ zahlen, und weiterer Geschäftsbedingungen;
 - (b) Zuordnung von Lieferanten und Mengen;
 - (c) Austausch von Informationen zur Abstimmung der Vorgehensweise beim Einkauf;
 - (d) Festlegung der Mengen und Preise der Überschussproduktion; und
 - (e) Koordinierung der Gebote bei öffentlichen Versteigerungen in den Jahren 1995 und 1998.
- (241) Wie in der Sachverhaltsdarstellung im Eingang zu dieser Entscheidung beschrieben, tauschten Deltafina, Dimon, Transcatob und Romana Tabacchi bei regelmäßigen Treffen Informationen aus und trafen Vereinbarungen beziehungsweise suchten Vereinbarungen zu treffen über die von jedem Weiterverarbeiter aufzukaufenden

²⁴⁴ Zum Begriff "contract prices" s. Ziff. (91)

²⁴⁵ Zum Begriff "Lieferpreise" s. Ziff. (92).

Mengen und über eine Nichtangriffspolitik im Hinblick auf die eigenen Lieferanten und andere Geschäftsbedingungen. Diese Treffen konzentrierten sich jeweils auf das Frühjahr (im Vorfeld der Unterzeichnung der Anbauverträge) sowie auf den Herbst (im Vorfeld der Lieferung des Tabaks).

- (242) Die Treffen fanden auf zwei Ebenen statt: zum einen auf der Ebene der Vorsitzenden und zum anderen der Einkaufsleiter. Letztere Treffen dienten der Umsetzung von Vereinbarungen der Vorsitzenden und dem Austausch von Informationen über die Einkaufsbedingungen auf dem Markt.

2.1.3.1.1. Festlegung gemeinsamer Endpreise und anderer Geschäftsbedingungen

- (243) Die Koordinierung der Preise unter den Verarbeitern begann spätestens 1995 und dauerte bis Ende Februar 2002. 1995 scheint die Koordinierung der Preise im Wege des Informationsaustauschs erfolgt zu sein (s. Ziff. (115)). Seit 1996 wurden die an Erzeuger und Drittpacker gezahlten Preise für bestimmte Sorten festgelegt, insbesondere für Burley und Bright, aber auch für DAC (s. Ziffern (119), (126), (136), (137), (138), (159), (187), (190) und (212)). Die vereinbarten Preise bezogen sich unabhängig von der Qualitätsstufe je nach Sorte oder Ernte auf die bei Lieferung gezahlten Durchschnitts- oder Höchstpreise pro Kilogramm. Darüber hinaus wurden auch Vereinbarung zu anderen Preiselementen wie den bis zu bestimmten Höchstmengen berechneten Qualitätsprämien (s. Ziffern (136) und (159)) und zur Steigerung der Zielvorgaben für die Erzeuger von Burley und Bright getroffen (s. Ziff. (204)). Vorwiegend auf der Ebene der Einkaufsleiter scheint es darüber hinaus auch regelmäßig zu genaueren Preisabsprachen für bestimmte geografische Gebiete gekommen zu sein (s. Ziffern (123), (128), (145), (146) und (190)).
- (244) Des Weiteren geht aus der Sachverhaltsdarstellung im Eingang zu dieser Entscheidung hervor, dass die Verarbeiter auch nach dem Jahr 1999, ab dem Branchenvereinbarungen zwischen APTI und UNITAB getroffen wurden, die Koordinierung ihrer Preise über das in den Branchenvereinbarungen vorgesehene Maß hinaus fortsetzten, insbesondere durch die Vereinbarung von Höchstpreisen und die Steigerung der Zielvorgaben für Erzeuger und Drittpacker (s. Ziffern (186) ff. sowie (208) ff.). Gleichzeitig war die Koordinierung der Weiterverarbeiter auch darauf gerichtet, das Verhalten von APTI festzulegen (s. Ziffern (143), (151) bis (153), (158) und (165)). Diese Koordinierung war in jenen Jahren ein wesentlicher Bestandteil der Kartellstrategie der Weiterverarbeiter.
- (245) Bestandteil der allgemeinen Koordinierung des Verhaltens der Verarbeitungsunternehmen waren auch Vereinbarungen zu anderen speziellen Geschäftsbedingungen (z.B. Verpackungsgewicht, Zeitplanung der Angebote, Liefertermin, Zahlungsstermin und Erntekosten). Ziel war die effiziente Ausgestaltung des unternehmerischen Verhaltens im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen und die Überwachung (s. Ziffern (159), (188), (189) und (209)).

2.1.3.1.2. Zuordnung und Aufteilen von Lieferanten und Mengen

- (246) Um zu verhindern, dass die Erzeuger und Drittpacker nur nach den höchsten Preisen Ausschau halten, haben die Verarbeitungsunternehmen vereinbart, die Lieferanten

(einschließlich Packer) und die jeweils von diesen zu beziehenden Mengen einander zuzuordnen. Diese Form der Zuordnung bestand wohl zunächst aus einem Nichtangriffspakt im Hinblick auf die bereits bestehenden Beziehungen verschiedener Verarbeitungsunternehmen zu bestimmten Lieferanten, wurde dann aber auch auf neue Lieferanten ausgedehnt (s. Ziffern (111), (113), (114), (126), (129), (139), (191)-(193), (199) und (212)).

- (247) Darüber hinaus schlossen einige Verarbeitungsunternehmen Vereinbarungen zur Aufteilung bestimmter Bezugsquellen (s. Ziff. (141)).
- (248) Im Rahmen ihrer Gesamtstrategie haben sich die Verarbeitungsunternehmen zudem darauf geeinigt, als ein einzige Einkaufseinheit aufzutreten und vereinbarte Preise zu verlangen. Dies geschah zum Beispiel im Falle der Einkäufe bei ATI (s. Rdnrn. (113), (126), (151) und (152)).
- (249) In diesem Zusammenhang wurde auch vereinbart, keine Einkäufe bei Lieferanten billiger Qualitätsstufen zu tätigen (s. Ziffern (139), (148) und (159)) und Lieferanten zu boykottieren, die nicht Mitglied von COGENTAB sind (s. Ziff. (187)). Zudem wurden spezielle (Preis- und Zuordnungs-)Vereinbarungen betreffend Gruppen von Lieferanten in bestimmten Gebieten geschlossen (s. Ziff. (195)).

2.1.3.1.3. Einrichtung eines regelmäßigen Informationsaustauschs und gegenseitiger Konsultationen zur Koordinierung des Wettbewerbs

- (250) Unabdingbare Voraussetzung für das Funktionieren des Kartells waren kontinuierliche Konsultationen der Verarbeitungsunternehmen und die gegenseitige Überwachung des Wettbewerbsverhaltens. Aus den vorliegenden Beweisen geht hervor, dass die Verarbeitungsunternehmen dadurch ihr Einkaufsverhalten (einschließlich Preisfestsetzung) auch ohne weitere beziehungsweise ganz ohne spezielle Vereinbarungen koordinieren konnten (s. Ziffern (122), (123), (126), (129), (140), (194), (198) und (204)). Koordinierung und Überwachung umfassten die Vorlage von Lieferantenrechnungen (s. Ziffern (122) und (129)), wöchentliche Treffen der Einkaufsleiter (s. Ziff. (126)) und Kontrolle der zuständigen Mitarbeiter, so dass diese keine unkoordinierten Aktivitäten durchführten (s. Ziff. (117)).

2.1.3.1.4. Festlegung von Mengen und Preisen für die Überschussproduktion

- (251) Seit 1996 bemühten sich die Verarbeitungsunternehmen um die Eindämmung der Überschussproduktion, für die keine Prämien ausgezahlt wurde und die somit zu Höchstpreisen verkauft werden konnte. Zu diesem Zweck einigten sie sich (ebenfalls im Kontext von Branchenvereinbarungen) auf eine Begrenzung des Erwerbs von Überschussmengen auf feste Prozentsätze der jährlichen Ernte beziehungsweise nach anderweitigen Maßgaben für Mengen, Preise und sonstige Konditionen, um die Einkäufe von Überschussmengen und deren Auswirkungen auf die Preise zu minimieren (s. Ziffern (120), (142), (143), (145), (149), (153) und (160)).

2.1.3.1.5. Koordinierung der Gebote für öffentliche Versteigerungen in den Jahren 1995 und 1998.

- (252) Bei der AIMA-Versteigerung von 1995 (s. Ziff. (110)) und der ATI-Versteigerung von 1998 (s. Ziff. (150)) ging es vorrangig darum, die Gebote unter einem bestimmten, zwischen den Verarbeitungsunternehmen abgesprochenen Höchstpreis zu halten.

2.1.3.2. Die Zuwiderhandlung von APTI

- (253) Von 1999 bis 2001 legte APTI seine Verhandlungsposition betreffend die Preise für jede Qualitätsstufe jeder Tabaksorte im Hinblick auf den Abschluss von Branchenvereinbarungen fest. Branchenvereinbarungen wurden für Burley-Ernten bis 2001 geschlossen (s. Ziffern (166) ff., (205) ff. und (214) ff. Im Jahr 1999 wurden Branchenvereinbarungen auch für Bright (s. Ziff. (171) ff.), Havannah (s. Ziff. (175) ff.) und Kentuckyernten (s. Ziff. (179) ff.) geschlossen. Der Gegenstand dieser Vereinbarungen wurde gemäß dem Gesetz 88/88 festgelegt, das die Einbeziehung von Vertragspreisen in Form von "Mindestpreisen" ermöglicht (s. Ziff. (68)). Im Jahr 1999 schloss APTI mit UNITAB auch eine Branchenvereinbarung über die Festsetzung des Preises für die Burley-Überschussproduktion der Ernte 1998 (s. Ziff. (160)). Das Verhalten von APTI wurde von Deltafina, Dimon und Transcatab entscheidend beeinflusst (s. Ziffern (143), (151) bis (153), (158) und (165)). APTI war jedoch für seine Entscheidungen im Sinne von Artikel 81 EGV verantwortlich, die auf die Festsetzung gemeinsamer Vertragspreise für die verschiedenen Rohtabaksorten (d.h. zur Einbeziehung in die Anbauverträge) von 1999 bis 2001 und, im Jahr 1999, der Preise für den Ankauf der Überschussproduktion abzielten.
- (254) APTI hat vorgebracht, dass seine vor dem Abschluss von Branchenvereinbarungen festgelegte Verhandlungsposition nicht das Ergebnis eigener Preisbeschlüsse, sondern des Vorgehens einer Gruppe von Verhandlungsführern gewesen sei, die von seinem Verwaltungsausschuss ad hoc ernannt worden seien. Dieser Ausschuss habe daraufhin deren Vorschläge gutgeheißen²⁴⁶. Nach Auffassung der Kommission können die besonderen Modalitäten, mit denen APTI zu einer gemeinsamen Verhandlungsposition gelangte, es nicht von der Verantwortung für ein Verhalten entbinden, das in seinem Namen erfolgte und zur Festsetzung von gemeinsamen Preisen führte, die für alle Mitglieder ausgehandelt wurden. Auch kann die Kommission dem Argument nicht zustimmen, dass APTIs Verhalten allein darin bestanden habe, die Verfahrensvorschriften nach italienischem Recht auszuführen²⁴⁷.

2.1.3.3. Die Zuwiderhandlung von UNITAB

- (255) Von 1999 bis 2001 hat UNITAB seine Verhandlungsposition zu den nach Sorten und Qualitätsstufen unterschiedlichen Preisen für die Zwecke des Abschlusses von Branchenvereinbarungen mit APTI (s. Ziff. (253)) festgelegt. UNITAB trat jährlich in Verhandlungen zum Abschluss von Branchenvereinbarungen mit APTI, mit denen die Preise für jede Qualitätsstufe der Burley-Ernten festgesetzt wurden. Im Jahr 1999 schloss es Rahmenvereinbarungen über die Festsetzung von Mindestpreisen für jede Qualitätsstufe der Sorten Bright, Kentucky und Havannah. Schließlich schloss UNITAB im Jahr 1999 mit APTI eine Branchenvereinbarung zur Festsetzung des Preises für die Überschussproduktion von Burley des Erntejahres 1998.

²⁴⁶ Siehe Schreiben von APTI an die Kommission vom 6. Oktober 2005.

²⁴⁷ Siehe Abschnitte 2.3 und 2.6.2.

2.1.4. *Einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlung (Allgemeine Grundsätze)*

- (256) Die Kommission ist aus den nachstehend angeführten Gründen der Auffassung, dass die in der Sachverhaltsdarstellung im Eingang zu dieser Entscheidung beschriebenen Verhaltensweisen alle Merkmale einer einzigen und fortgesetzten Zuwiderhandlung aufweisen, im ersten Fall durch die Verarbeitungsunternehmen (einschließlich der Verhaltensweisen von APTI) und in den beiden anderen Fällen durch UNITAB und APTI.
- (257) Ein Kartell kann für den Zeitraum, in dem es bestand, als einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlung betrachtet werden. Die Vereinbarung kann sich im Laufe der Zeit durchaus wandeln oder in ihren Mechanismen angepasst bzw. verstärkt werden, um neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Diese Feststellung gilt auch dann, wenn eines oder mehrere Elemente einer Reihe von Handlungen oder eines andauernden Verhaltens einzeln und für sich genommen eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag darstellen könnten.
- (258) Auch wenn es sich bei einem Kartell um eine gemeinsame Unternehmung handelt, können die Beteiligten unterschiedlich stark engagiert sein. So können eine oder mehrere Personen eine vorherrschende Rolle als führende Kartellmitglieder spielen. Dabei kann es zu internen Konflikten und Rivalitäten oder sogar zu Betrügereien kommen, was jedoch nichts daran ändert, dass die Absprachen eine Vereinbarung/abgestimmte Verhaltensweise im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen, wenn ein einziges gemeinsames, kontinuierliches Ziel vorliegt.
- (259) Dass jede an einem Kartell beteiligte Partei die Rolle spielen kann, die ihren eigenen spezifischen Gegebenheiten angemessen ist, schließt die Verantwortlichkeit für die Rechtsverletzung als Ganzes nicht aus. Dies gilt auch für Handlungen, die von anderen Beteiligten ausgeführt werden, die aber den gleichen rechtswidrigen Zweck verfolgen und die gleiche wettbewerbsschädliche Auswirkung haben. Ein Unternehmen, das sich an einer gemeinsamen rechtswidrigen Unternehmung durch Handlungen beteiligt, die zur Realisierung des gemeinsamen Ziels beitragen, ist über den gesamten Zeitraum seines Festhaltens an dem gemeinsamen Plan gleichermaßen auch für die Handlungen der anderen Beteiligten im Rahmen der gleichen Zuwiderhandlung verantwortlich. Dies gilt sicherlich dann, wenn das fragliche Unternehmen nachweislich von dem rechtswidrigen Verhalten der anderen Beteiligten wusste, wissen musste oder es hätte voraussehen müssen und bereit war, das Risiko auf sich zu nehmen.²⁴⁸
- (260) Wie der Gerichtshof in seinem Urteil *Kommission/Anic Partecipazioni* festgestellt hat, ergeben sich die in Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag genannten Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen zwangsläufig aus dem Zusammenwirken mehrerer Unternehmen, die alle Mittäter sind, deren Beteiligung jedoch unterschiedliche Formen annehmen kann, was insbesondere von den Merkmalen des betreffenden Marktes und der Stellung des jeweiligen Unternehmens auf diesem Markt, den verfolgten Zielen und der gewählten oder vorgesehenen Art und Weise der

²⁴⁸ Siehe das Urteil des Gerichtshofes in *Kommission/Anic*, Ziff. **Error! Reference source not found.** ff. und (205).

Durchführung abhängt. Daher kann sich ein Verstoß gegen Artikel 81 nicht nur aus einer isolierten Handlung, sondern auch aus einer Reihe von Handlungen oder auch aus einem andauernden Verhalten ergeben. Diese Auslegung kann nicht mit der Begründung in Frage gestellt werden, dass eines oder mehrere Elemente dieser Reihe von Handlungen beziehungsweise dieses andauernden Verhaltens auch an und für sich eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag darstellen könnten.²⁴⁹

- (261) Der Umstand, dass das betreffende Unternehmen nicht unmittelbar an allen Bestandteilen des Gesamtkartells beteiligt war, enthebt es nicht seiner Verantwortung für die Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag. Dieser Umstand kann allerdings dann berücksichtigt werden, wenn die Schwere der nachweislich von ihm begangenen Zuwiderhandlung gewürdigt wird.
- (262) Eine derartige Schlussfolgerung steht dem Grundsatz nicht entgegen, dass die Verantwortung für derartige Zuwiderhandlungen ihrer Art nach persönlich ist; ebenso wenig wird dabei die Einzelprüfung der beigebrachten Beweismittel anhand der einschlägigen Beweisführungsregeln vernachlässigt oder das Recht der beteiligten Unternehmen auf Verteidigung verletzt.
- (263) Schließlich sei noch angemerkt, dass sich ein Unternehmen jederzeit einer bereits zwischen anderen Unternehmen getroffenen Vereinbarung anschließen kann. Einige Teilnehmer können abspringen, und andere können im Verlaufe der rechtswidrigen Unternehmung dazu kommen; nichtsdestoweniger bleibt es eine einzelne kontinuierliche Vereinbarung.

2.1.4.1. Einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlung der Verarbeitungsunternehmen

- (264) Die Kommission ist der Auffassung, dass die unter Abschnitt 2.1.3.1 beschriebenen Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmten Verhaltensweisen der Verarbeitungsunternehmen Teil eines Gesamtplans sind, der die Richtung des Marktverhaltens vorgab und ihr individuelles Geschäftsverhalten beschränkte, um einen gleichartigen wettbewerbswidrigen Zweck und ein einziges wirtschaftliches Ziel zu verfolgen, nämlich die normalen Preisbewegungen auf dem Markt für Rohtabak zu verzerren und die Lieferungen durch entsprechende Zuordnungen zu kontrollieren.
- (265) Es wäre nach Auffassung der Kommission künstlich, dieses andauernde Verhalten, das durch einen einzigen Zweck gekennzeichnet war, als mehrere getrennte Zuwiderhandlungen zu betrachten; es stellt vielmehr eine einzige Zuwiderhandlung dar, die sich gleichzeitig in Vereinbarungen, Beschlüssen und abgestimmten Verhaltensweisen manifestierte.
- (266) Zum einen hat das Kartell im gesamten Zeitraum die gleichen Ziele verfolgt, nämlich die Festsetzung der Einkaufspreise für Rohtabak, die Zuordnung von Lieferanten und Mengen sowie die Festlegung sonstiger Geschäftsbedingungen. Zum Zweiten sind am Kartell seit 1995 die gleichen Unternehmen beteiligt, mit Ausnahme des Unternehmens Romana Tabacchi, das dem Kartell 1997 beitrat und seine Teilnahme im Zeitraum November 1999 bis Mai 2001 aussetzte. Zum Dritten weist das Kartell

²⁴⁹ Siehe das bereits zitierte Urteil des Gerichtshofes in *Kommission/Anic*, Ziffern 78-81, 83-85 und 203.

über die gesamte Zeitdauer die gleiche Struktur und die gleichen Mechanismen auf, nämlich Treffen auf der Ebene der Vorsitzenden und auf der Ebene der Einkaufsleiter mit dem vorrangigen Ziel der Überwachung der auf der höheren Ebene getroffenen Vereinbarungen durch den Austausch sehr detaillierter Informationen zu Preisen und Mengen.

- (267) Zwar bezieht sich Artikel 81 EG-Vertrag nicht ausdrücklich auf den Grundsatz der einzigen und fortgesetzten Zuwiderhandlung, doch ist es ständige Rechtsprechung der Gerichte, dass *"ein Unternehmen ferner auch dann, wenn feststeht, dass es nur an einem oder mehreren Bestandteilen dieses Kartells unmittelbar mitgewirkt hat, für ein Gesamtkartell zur Verantwortung gezogen werden kann, sofern es wusste bzw. wissen musste, dass die Absprache, an der es sich beteiligt hat, Teil eines Gesamtplans war und dass sich dieser Gesamtplan auf sämtliche Bestandteile des Kartells erstreckt hat."*²⁵⁰
- (268) Selbst wenn die Unternehmen Deltafina, Dimon, Transcatab und Romana Tabacchi nicht immer alle an allen Sitzungen des Kartells teilgenommen haben, ist es unzweifelhaft, dass jedes dieser Unternehmen wusste oder wissen musste, dass das eigene rechtswidrige Verhalten Teil eines Gesamtplans war, der Preisabsprachen und im Wege der Zuordnung der Lieferungen auch Absprachen der wichtigsten Verarbeitungsunternehmen über Marktanteile beinhaltete. Dieser Plan, an dem sich Deltafina, Dimon, Transcatab und Romana Tabacchi beteiligten, wurde über einen Zeitraum von mehreren Jahren mittels der gleichen Methoden und unter Verfolgung des gleichen gemeinsamen Zwecks, nämlich der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs, durchgeführt.
- (269) Die in Abschnitt 2.1.3.1 beschriebenen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen sind deshalb eine einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EGV.
- 2.1.4.2. Einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlungen von
APTI
- (270) APTI kann für die einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlung der Weiterverarbeiter nicht verantwortlich gemacht werden. Die Kommission hat keine Nachweise dafür, dass APTI den Gesamtplan befolgte oder kannte, den die Weiterverarbeiter befolgten und der auf die Koordinierung ihres Einkaufsverhaltens abzielte.
- (271) Somit ist die Haftung von APTI auf die Beschlüsse zur Festsetzung der Vertragspreise für verschiedene Rohabaksorten zu beschränken, die der Verband dann mit UNITAB im Zeitraum 1999 bis 2001 zum Zweck des Abschlusses von Branchenvereinbarungen aushandelte.

²⁵⁰ Siehe die Urteile des Gerichts erster Instanz in Rs. T-295/94 *Buchmann/Kommission*, Slg. 1998, II-813, Ziff. 121; T-304/94 *Europa Carton/Kommission*, Slg. 1998, II-869, Ziff. 76; T-348/94, T-310/94 *Gruber+Weber/Kommission*, Slg. 1998, II-1043, Ziff. 140; T-311/94 *Kartonfabriek de Eendracht/Kommission*, Slg. 1998, II-1129, Ziff. 237, T-334/94 *Sarrió/Kommission*, Slg. 1998, II-1439, Ziff. 169 und *Enso Española/Kommission*, Slg. 1998, II-1875, Ziff. 223. Siehe auch das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 20. März 2002 in der Rs. T-9/99, *HFB Holding für Fernwärmetechnik Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG/Kommission*, Slg. 2002, II- 1487, Ziff. 231.

- (272) Die Beschlüsse waren Teil des Gesamtplanes von APTI zur Festsetzung der Ankaufpreise der verschiedenen Rohtabaksorten zugunsten seiner Mitglieder. Dieser Gesamtplan wurde über mehrere Jahre anhand der gleichen Mechanismen und in Verfolgung des gleichen gemeinsamen Ziels der Behinderung, Beschränkung und Verfälschung des Wettbewerbs bei den Einkaufspreisen für Rohtabak in Italien umgesetzt.
- (273) Das in Abschnitt 2.1.3.1 dieser Entscheidung beschriebene Verhalten von APTI ist deshalb eine einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EGV.

2.1.4.3. Einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlung von UNITAB

- (274) Das Verhalten von UNITAB besteht aus Beschlüssen zur Festsetzung von Vertragspreisen für verschiedene Rohtabaksorten, die der Verband dann im Zeitraum 1999 bis 2001 mit APTI zum Zweck des Abschlusses von Branchenvereinbarungen aushandelte.
- (275) Die Beschlüsse waren Teil des Gesamtplanes von UNITAB zur Festsetzung der Ankaufpreise der verschiedenen Rohtabaksorten zugunsten seiner Mitglieder. Dieser Gesamtplan wurde über mehrere Jahre anhand der gleichen Mechanismen und in Verfolgung des gleichen gemeinsamen Ziels der Behinderung, Beschränkung und Verfälschung des Wettbewerbs bei den Einkaufspreisen für Rohtabak in Italien umgesetzt.
- (276) Das in Abschnitt 2.1.3.1 dieser Entscheidung beschriebene Verhalten von APTI ist deshalb eine einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EGV.

2.1.5. *Einschränkung des Wettbewerbs*

- (277) Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag nennt als Beispiel für Einschränkungen des Wettbewerbs ein Verhalten, das aus der unmittelbaren oder mittelbaren Festsetzung der An- oder Verkaufspreise besteht. Außerdem beziehen sich die Buchstaben b) und c) auf Verhalten, das die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung und der Märkte bewirkt und die Märkte oder Versorgungsquellen aufteilt.
- (278) Dies sind die wesentlichen Merkmale der in dieser Entscheidung beschriebenen einzigen und fortgesetzten Zuwiderhandlung.
- (279) Die von den Weiterverarbeitern begangene einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlung umfasst folgende Verhaltensweisen (s. Abschnitt 2.1.3.1):
- (a) Festlegung gemeinsamer Einkaufspreise, die die Verarbeitungsunternehmen den Erzeugern bei der Lieferung von Tabak²⁵¹ zahlen, und weiterer Geschäftsbedingungen;

²⁵¹ Zum Begriff "Lieferpreise" s. Ziff. (92).

- (b) Zuordnung von Lieferanten und Mengen;
 - (c) Austausch von Informationen zur Abstimmung der Vorgehensweise beim Einkauf;
 - (d) Festlegung der Mengen und Preise der Überschussproduktion; und
 - (e) Koordinierung der Gebote bei öffentlichen Versteigerungen in den Jahren 1995 und 1998.
- (280) Die Vereinbarungen der Verarbeitungsunternehmen dienten vorwiegend dem Zweck, die bei Lieferung gezahlten Durchschnitts- bzw. Höchstpreise pro Kilogramm Tabak sowie die an Drittpacker gezahlten Durchschnittspreise festzusetzen (s. Ziff. (243)). Die Auswirkungen dieses Aspekts der wettbewerbsrechtlichen Zuwiderhandlung waren erheblich, denn der Einkaufspreis stellt zum einen für jedes im verarbeitenden Gewerbe tätige Unternehmen einen grundlegenden Aspekt des wettbewerblichen Verhaltens dar und kann zum anderen das Verhalten derselben Unternehmen in anderen Märkten, in denen sie agieren (einschließlich nachgelagerter Märkte) beeinflussen. Dies gilt in besonderem Maße für Fälle wie diesen, wo der Gegenstand des Einkaufskartells (Rohtabak) von erheblicher Bedeutung für die Aktivitäten der nachgelagerten Teilnehmer (in diesem Fall die Erstverarbeitung und der Verkauf des verarbeiteten Tabaks) ist.
- (281) Durch die Festsetzung der Mengenquoten und die Zuordnung der Lieferanten haben die Verarbeitungsunternehmen den Wettbewerb um Marktanteile umgangen und hätten möglicherweise im Laufe der Zeit eine Erhöhung der Ankaufspreise verhindern oder beschränken können, da die zugeteilten Lieferanten nicht in der Lage gewesen wären, die Käufer gegeneinander auszuspielen, wie es im freien Wettbewerb der Fall ist. Anders ausgedrückt: Die Zuordnung der Lieferanten ist eine Strategie zur Verhinderung von Preissteigerungen, da der einem bestimmten Verarbeitungsunternehmen zugeordnete Lieferant nicht an andere Verarbeiter verkaufen kann und somit die Preisbedingungen des ihm zugeordneten Verarbeiters akzeptieren muss. Hinzu kommt, dass die Verarbeitungsunternehmen durch die Festsetzung der Mengen in der Lage waren, die Produktion der Lieferanten und die der Wettbewerber zu beschränken und zu kontrollieren.
- (282) Dieses Vorgehen hat es dem Kartell der Einkäufer ermöglicht, die Bereitschaft der Erzeuger zur Produktion zu beeinflussen und somit die globale Tabakproduktion zum Schaden der Verbraucher zu reduzieren. Auch die Existenz eines Prämien- und Quotensystems im Rohtabaksektor der Europäischen Union konnte die potenziell einschränkende Auswirkung eines Einkaufskartells auf die Produktion nicht beseitigen. Zwar macht der von den Verarbeitungsunternehmen gezahlte Preis nur 20% des Einkommens der Erzeuger aus (s. Ziff. (85)), doch sind die sekundären Auswirkungen auf die Rentabilität der Aktivitäten der Erzeuger erheblich, nicht nur im Hinblick auf die im Rahmen der Quoten erzeugten Mengen, sondern (sogar noch mehr) bei den Überschussmengen. Eine spürbare Senkung der von den Verarbeitungsunternehmen gezahlten Preise würde somit zu einem erheblichen Rückgang der Rentabilität führen und damit einen Anreiz für die Erzeuger darstellen, weniger Rohtabak anzubauen.

- (283) Das Verhalten von APTI und von UNITAB bildete, wie in Abschnitt 2.1.3.1 dargelegt, zwei getrennte und fortgesetzte Zuwiderhandlungen, die auf die Festsetzung der Ankaufs- und Verkaufspreise der verschiedenen Rohabaksorten für den Abschluss von Branchenvereinbarungen abzielten.
- (284) Nach ständiger Rechtsprechung bezwecken die Festsetzung der Preise und die Aufteilung der Märkte die Beschränkung des Wettbewerbs im Sinne von Artikel 81 Absatz 1. Für die Anwendung dieser Bestimmung müssen die konkreten Auswirkungen einer Vereinbarung, Entscheidung oder abgestimmten Verhaltensweise nicht nachgewiesen werden, wenn diese die Verhinderung, Beschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt bezweckt²⁵².
- (285) Im vorliegenden Fall ist es klar, dass die Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen der Weiterverarbeiter und die von APTI und UNITAB gefassten Beschlüsse ihrem Wesen nach eine Beschränkung des Wettbewerbs im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 bezwecken, da sie die Weiterverarbeiter von Rohabak in Italien vor dem freien Spiel der Marktkräfte schützen. Durch die Beseitigung der Autonomie der strategischen Entscheidungsfindung und des Wettbewerbsverhaltens wurden diese Unternehmen am echten Wettbewerb und somit auch an der Verbesserung ihrer Marktposition gegenüber weniger effizienten Unternehmen gehindert. Mögliche Folgen davon waren, dass der Druck zur Kostenkontrolle, zur Qualitätsverbesserung und zur Innovation nachließ und es zur Einschränkung produktiver und dynamischer Effizienzgewinne kam.
- (286) Die Ausführungen der Verarbeitungsunternehmen zur Rolle der Zwischenhändler ändern nichts an diesen Schlussfolgerungen (siehe Abschnitt 1.4.3).²⁵³
- (287) Einige Verarbeitungsunternehmen führen aus, ihr Verhalten habe darauf abgezielt, die Machtstellung der Zwischenhändler zu beseitigen, die diese aufgrund ihrer illegalen Aktivitäten einnahmen. Insbesondere die illegale Kontrolle bestimmter Produktionsquoten habe zu einer äußerst ineffizienten Verteilung geführt. Durch die Koordinierung ihres Geschäftsverhaltens hätten die Verarbeitungsunternehmen ihre Marktposition gegenüber den Produzenten gefestigt und die Kontrolle, die die Zwischenhändler auf die Produktion ausübten, ausgehöhlt.
- (288) Einige Weiterverarbeiter behaupten, zur Schaffung eines transparenten Versteigerungssystems für den Verkauf von Rohabak zusammen gearbeitet zu haben, was den Einkauf von Rohabak effizienter gestaltet und die Einflussnahme der Zwischenhändler erheblich verringert habe.²⁵⁴

²⁵² Rs. T-141/94 *Thyssen Stahl AG / Kommission* [1999] Slg. II-347, Ziff. 272 und 277; Rs. T-62/98 *Volkswagen AG / Kommission* [2000] Slg. II-2707, Ziff. 178.

²⁵³ In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte verwies das Unternehmen Transcatob des Weiteren auf die potenziellen Verbindungen der Aktivitäten der Zwischenhändler auf dem Rohabakmarkt und der organisierten Kriminalität in bestimmten Regionen Italiens (Seiten 11-15). Siehe hierzu auch die Antwort des Unternehmens Deltafina auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Punkte 20-22.

²⁵⁴ Siehe die o.a. Antworten von Transcatob und Deltafina auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.

- (289) Diese Argumente sind nicht stichhaltig. Schwere Zuwiderhandlungen gegen Artikel 81 Absatz 1, wie die vorliegenden, sind nicht mit dem Ziel zu rechtfertigen, dem behaupteten rechtswidrigen Verhalten von Dritten entgegenzuwirken. Es ist eindeutig nicht die Aufgabe der Unternehmen, Maßnahmen entgegen Artikel 81 Absatz 1 zu treffen, um Verhaltensweisen entgegenzuwirken, die sie zu Recht oder zu Unrecht als rechtswidrig oder ihren eigenen Interessen zuwiderlaufend ansehen²⁵⁵.
- (290) Viele der in dieser Entscheidung beschriebenen Verhaltensweisen der Weiterverarbeiter stehen mit den behaupteten Zuwiderhandlungen der Zwischenhändler in keinem Zusammenhang. Die Zuwiderhandlung der Weiterverarbeiter besteht auch aus der Festsetzung des Ankaufpreises von Rohtabak aus italienischen Regionen, die von den behaupteten Rechtsverstößen der Zwischenhändler nicht betroffen sind, und der Festsetzung des Ankaufpreises des bei den Erzeugern direkt gekauften Tabaks sowie bei Drittpackern, die von den Tätigkeiten der Zwischenhändler nicht betroffen sind. Auch die Zuteilung der Erzeuger und Mengen auf die Weiterverarbeiter und die Abstimmung der Gebote für öffentliche Ausschreibungen stehen in keinem Zusammenhang mit dem behaupteten Ziel, den Tätigkeiten der Zwischenhändler entgegenzuwirken
- (291) Hätten die Verarbeitungsunternehmen ihr Verhalten tatsächlich auf eine solide wirtschaftliche und rechtliche Argumentation stützen wollen, so hätten sie die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 beantragen können.
- (292) Der Kommission liegen ohnehin keine Elemente dafür vor, dass Artikel 81 Absatz 3 auf die in dieser Entscheidung beschriebenen Zuwiderhandlungen angewandt werden könnte.

2.1.6. Spürbare Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten

- (293) Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag zielt auf Vereinbarungen ab, die die Schaffung eines Binnenmarkts zwischen den EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnten, sei es durch Aufteilung einzelstaatlicher Märkte oder durch Beeinträchtigung der Wettbewerbsstruktur innerhalb des Gemeinsamen Marktes.
- (294) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist *"eine Vereinbarung geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, wenn sich anhand der Gesamtheit objektiver rechtlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt, dass sie den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell beeinflussen kann."*²⁵⁶ Jedenfalls ist es laut

²⁵⁵ Siehe analog Rs. T-30/89 Hilti AG / Kommission [1991], Slg. II-1439, Ziff. 118; der von dem Gericht erster Instanz in seinem Urteil vom 6. April 1995 in der Rs. T-141/89, *Tréfileurope Sales SARL / Kommission* [1995], Slg. II-791, Ziff. 58 bestätigte Grundsatz wäre auf diesen Fall entsprechend anzuwenden. Hier hatte das Gericht erster Instanz das Vorbringen zurückgewiesen, die Tatsache, dass eine Partei aufgrund des von anderen Marktteilnehmern ausgeübten Drucks an einem Kartell teilgenommen habe, führe zum Ausschluss der Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung, insbesondere, wenn die Möglichkeit bestanden habe, dies bei den zuständigen Behörden zur Anzeige zu bringen. Siehe auch Rs. T-149/89, *Sotralentz/Kommission*, Urteil vom 6. April 1999, Slg. 1999, II-1127, Ziff. 53 und Rs. T-308/94, *Cascade/Kommission*, Urteil vom 14. Mai 1998, Slg. 1998, II-925, Ziff. 122.

²⁵⁶ Verbundene Rs. C-215/96 und C-216/96, *Bagnasco*, Urteil vom 21. Januar 1999, Slg. 1999, I-135, Ziffern 47 und 48.

Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag "*nicht erforderlich, die tatsächliche beeinträchtigende Wirkung der betreffenden Vereinbarungen auf den Handel nachzuweisen, sondern es genügt der Nachweis, dass diese Vereinbarungen geeignet sind, eine derartige Wirkung zu entfalten.*"²⁵⁷

- (295) Die Anwendung von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag auf ein Kartell ist nicht auf jenen Teil der Verkäufe der Mitglieder beschränkt, die tatsächlich die Verbringung von Waren von einem Staat in einen anderen betreffen. Für die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen muss auch nicht nachgewiesen werden, dass das individuelle Verhalten eines jeden Mitglieds, im Gegensatz zum Kartell in seiner Gesamtheit, den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt hat.²⁵⁸ Die Tatsache, dass Waren problemlos in den grenzüberschreitenden Handel gelangen, ist ein guter Nachweis dafür, ob der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden kann. Schließlich geht aus der ständigen Rechtsprechung hervor, dass ein Kartell, das sich auf das gesamte Territorium eines Mitgliedstaats erstreckt, zur Abgrenzung der EU-Märkte beitragen und so die im EG-Vertrag angestrebte gegenseitige wirtschaftliche Durchdringung verhindern kann.²⁵⁹
- (296) Im vorliegenden Fall erfolgte das rechtswidrige Verhalten durch die größten und wichtigsten Verarbeitungsunternehmen von Rohtabak in Italien²⁶⁰, durch den Verband APTI, der die meisten Weiterverarbeiter vertritt und durch den Erzeugerverband UNITAB, dem ca. 75 % der italienische Erzeuger angeschlossen sind, die einen erheblichen Anteil der Rohtabakerzeugung in Italien ausmachen.
- (297) Wie im Abschnitt "Grenzüberschreitender Handel" in Abschnitt 1.4 dieser Entscheidung (s. Ziff. (102)) dargelegt, ist der Rohtabakmarkt nach der Erstverarbeitung durch ein großes Handelsvolumen zwischen den Mitgliedstaaten gekennzeichnet, und die Absprachen des Kartells umfassten einen erheblichen Teil des gehandelten italienischen Rohtabaks nach der Erstverarbeitung in der gesamten Union.
- (298) Eine Beeinflussung des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten liegt auch in den Fällen vor, in denen die Vereinbarungen oder Verhaltensweisen ein Zwischenprodukt

²⁵⁷ Rs. C-306/96 *Javico*, Urteil vom 28. April 1998, Slg. 1998, I-1983, Ziffern 16 und 17; siehe auch Rs. T-374/94, *European Night Services*, Urteil vom 15. September 1998, Slg. 1998, II-3141, Ziff. 136.

²⁵⁸ Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rs. T-13/89, *Imperial Chemical Industries/Kommission*, Slg. 1992, II-1021, Ziff. 304.

²⁵⁹ Rs. T-29/92 *SPO u.a./Kommission*, Urteil vom 21. Februar 1995, Slg. 1995, II-289, Ziff. 146.

²⁶⁰ Siehe die Präsentation von Transcatob für die Einkäufe 1998 [Dok. 38281/3516-3520], die einen Überblick über die von Deltafina, Trestina (zum damaligen Zeitpunkt beide Mitglied der Universal Corporation), Dimon und Transcatob gehaltenen Marktanteile nach Rohtabaksorten beim Einkauf von Rohtabak im Jahr 1998 gibt. Zusammengenommen würde ihr gesamter Marktanteil für die meisten Sorten 50% übersteigen (77% für den Einkauf von Burley). Nach Angaben der Parteien tätigten Deltafina, Dimon, Transcatob und Romana Tabacchi auch im Jahr 2002 mehr als 60% der gesamten Rohtabakeinkäufe, einschließlich Direkteinkauf beim Erzeuger und Einkauf bei Drittpackern (s. hierzu auch Abschnitt 1.2.1.1).

betreffen, das bei der Lieferung eines gehandelten Endprodukts (oder eines weiteren Zwischenprodukts) verwendet wird.²⁶¹

- (299) Darüber hinaus hat die Existenz von Preisfestsetzungs- und Lieferantenzuweisungsmechanismen mit Sicherheit oder großer Wahrscheinlichkeit eine automatische Verlagerung des Handelsverkehrs bewirkt.²⁶²
- (300) Aus diesen Gründen war das Kartell der Verarbeitungsunternehmen und das Verhalten von ATPi und UNITAB geeignet, spürbare Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu haben.

2.1.7. Dauer der Zuwiderhandlungen

- (301) Bei der Beurteilung des vorliegenden Falles gemäß Artikel 81 EG-Vertrag und bei der Festsetzung etwaiger Geldbußen beschränkt sich die Kommission auf die folgenden Zeiträume:
- a) Im Hinblick auf die Vereinbarungen der Verarbeitungsunternehmen und/oder ihre abgestimmten Verhaltensweisen auf den Zeitraum vom 29. September 1995 bis 19. Februar 2002. Am 19. März 2002 hat das Unternehmen Deltafina die Anwendung der Kronzeugenregelung beantragt und die Zuwiderhandlung wahrscheinlich abgestellt (s. Ziff. (4));
- b) Im Hinblick auf die Verhaltensweisen von APTI und UNITAB bestehend aus Beschlüssen im Vorfeld des Abschlusses von Branchenvereinbarungen mit UNITAB vom 3. Februar 1999 bis 28. November 2001. Am 28. November 2001 wurde die letzte in dieser Entscheidung berücksichtigte Branchenvereinbarung geschlossen.
- (302) Nach den vorliegenden Beweismitteln trat Romana Tabacchi dem Kartell der Verarbeitungsunternehmen im Oktober 1997 bei, setzte die Teilnahme am Kartell für den Zeitraum vom 5. November 1999²⁶³ bis 29 Mai 2001 aus und trat dem Kartell vom 29. Mai 2001 bis 18. Februar 2002²⁶⁴ wieder bei.

261 Siehe in diesem Zusammenhang die Rs. T-86/95, *Compagnie Générale Maritime und andere*, Slg. 2002, II-1011, Ziffern 71-74, verbundene Rs. T-24/93, *Compagnie maritime belge*, Slg. 1996, II-1201, Ziff. 202 sowie die Rs. 123/83, *BNIC/Clair*, Slg. 1985, 391, Ziff. 29. Siehe auch die Bekanntmachung der Kommission, Leitlinien über den Begriff der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags (ABl. C 101 vom 27.4. 2004, S. 81-96).

²⁶² Siehe das Urteil des Europäischen Gerichtshofes in den verbundenen Rs. 209 bis 215 und 218/78, *Van Landewyck u.a./Kommission*, Slg. 1980, 3125, Ziff. 170.

²⁶³ Aus dem vom 5. November 1999 datierten Dokument Dok. 38281/473 geht hervor, dass Romana Tabacchi das Kartell bereits verlassen hatte. Grund dafür war, dass das Unternehmen mit der Gründung von COGENTAB nicht einverstanden war (siehe die bei der Nachprüfung vorgelegte schriftliche Erklärung von Transcatab vom 18. April 2002 [Dok. 38281/3488-3489]) und dass sich nach dem Erwerb von Intabex durch Dimon die Beziehungen zu letzterem Unternehmen verschlechtert hatten. Dass Romana Tabacchi seine Teilnahme an dem Kartell ausgesetzt hatte, wird durch ein internes, vom Vorsitzenden des Unternehmens verfasstes und mit dem 2. Oktober 2001 datiertes internes Memorandum belegt, aus dem hervorgeht, dass das Unternehmen in den vorangehenden 2-3 Jahren an keiner Sitzung mit den drei multinationalen Exportunternehmen teilgenommen hatte und dass Romana Tabacchi von den drei Unternehmen in ihren Unterredungen mit den Zigarettenherstellern als "Störfaktor" auf dem Markt diskreditiert wurde (Dok. 38281/3780-3781) ("*Noi negli ultimi 2-3 anni non siamo stati mai chiamati dalle 3 multinazionali, a nessun*").

2.2. Verordnung Nr. 26 des Rates und Verordnung (EWG) Nr. 2077/92 des Rates

2.2.1. Verordnung Nr. 26 des Rates

- (303) Die Verordnung Nr. 26 des Rates vom 4. April 1962 über die Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen ("Verordnung Nr. 26")²⁶⁵ besagt, dass Artikel 81 für alle Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen gilt, die sich auf den Handel mit den im Anhang II zum EG-Vertrag (inzwischen Anhang I) aufgeführten Erzeugnissen, darunter auch Rohtabak, beziehen.
- (304) Gemäß dieser Verordnung findet Artikel 81 in drei Ausnahmesituationen²⁶⁶ keine Anwendung, die auf den vorliegenden Fall jedoch nicht zutreffen:
- (a) restriktive Praktiken, die "integraler Bestandteil einer nationalen Marktorganisation" sind;
 - (b) restriktive Praktiken, die "für das Erreichen der in Artikel [33] des Vertrags genannten Ziele erforderlich sind"²⁶⁷;
 - (c) restriktive Praktiken zwischen Landwirten, landwirtschaftlichen Vereinigungen oder Vereinigungen solcher Vereinigungen "aus einem Mitgliedstaat, soweit sie ohne Preisbindung [...] die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen, es sei denn, die Kommission stellt fest, dass dadurch der Wettbewerb ausgeschlossen wird oder die Ziele des Artikels [33] des Vertrags gefährdet werden."

tavolo dove sono state prese decisioni, anche importanti, in merito alle strategie di mercato. Inoltre, da quanto percepito durante l'incontro col presidente dell'APTI e da quanto riferitoci da alcune importanti manifatture, noi veniamo segnalati a quest'ultimo, sempre dalle 3 multinazionali, come elementi di disturbo e di conflitto").

²⁶⁴ Am 29. Mai 2001 informierte Deltafina Romana Tabacchi über den Preis, zu dem Deltafina die Anbauverträge für Bright mit den Erzeugerverbänden unterzeichnen werde (s. Ziff. (211)).

²⁶⁵ ABl. 30 vom 20. April 1962, S. 993/62, geändert durch Verordnung Nr. 49 vom 29. Juni 1962.

²⁶⁶ Rs. C-319/93, *Dijkstra*, Slg. 1995, I-4471, Ziff. 17 bis 21. In der Entscheidung wird bestätigt, dass die Verordnung Nr. 26 drei Ausnahmen für die Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag vorsieht: "den zweiten Satz so auszulegen, dass er keine eigenständige Bedeutung hätte, würde dem Willen des Gesetzgebers diametral zuwiderlaufen, da die Vereinbarungen, für die eine flexiblere Regelung gelten sollte, strengeren Voraussetzungen unterworfen würden, denn sie müssten sowohl die in Satz 1 genannten als auch die in Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen."

²⁶⁷ Artikel 33 EG-Vertrag besagt: "1. Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist es: (a) die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts, Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte, zu steigern; (b) auf diese Weise der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten; (c) die Märkte zu stabilisieren; (d) die Versorgung sicherzustellen; (e) für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen."

- (305) Im fraglichen Fall kann die unter (a) genannte Ausnahme nicht zutreffen, da der Rohtabak unter eine gemeinsame Marktorganisation fällt.
- (306) Die Ausnahme unter (b) kann ebenfalls nicht angewandt werden. Es sei zunächst daran erinnert, dass Artikel 2 der Verordnung Nr. 26 gemäß der Entscheidungspraxis der Kommission und der geltenden Rechtsprechung des Gerichtshofs als Ausnahmefall interpretiert werden muss.²⁶⁸
- (307) Gemäß der geltenden Rechtsprechung ist die Ausnahme unter (b) nur anwendbar, wenn die Vereinbarung dazu geeignet ist, alle in Artikel 33 Absatz 1 EG-Vertrag genannten Ziele zu erreichen, oder wenn die Kommission im Falle von offenbar divergierenden Zielen in der Lage ist, diese so zusammenzuführen, dass die Ausnahmeregelung darauf angewandt werden kann.
- (308) Der Rohtabaksektor unterliegt einer gemeinsamen Marktorganisation. Diese Organisation wurde eingeführt, um die Ziele von Artikel 33 EG-Vertrag und insbesondere die beiden für den Rohtabaksektor bedeutendsten Ziele zu verwirklichen, nämlich "die Märkte zu stabilisieren und der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten"²⁶⁹. Daraus folgt, dass die restriktiven Praktiken in keiner Weise von der Verordnung erfasst werden.²⁷⁰
- (309) Ebenso wenig kann die von APTI und UNITAB in ihren Antworten auf die Mitteilung der Beschwerdegründe²⁷¹ und bei der mündlichen Anhörung vorgebrachte Argumentation akzeptiert werden, wonach der Abschluss gemeinsamer Vereinbarungen geeignet sei, einige oder alle der in Artikel 33 Absatz 1 EG-Vertrag genannten Ziele zu verwirklichen (wie sie in der Gemeinsamen Marktorganisation konkreter umgesetzt werden). Die 1992 durchgeführte Reform der Gemeinsamen Marktorganisation (insbesondere die nach 1998 durchgeführte Reform) hatte zum Ziel, die Qualität des erzeugten Tabaks zu verbessern, höhere Preise zu erzielen, und mittel- bis langfristig die Abhängigkeit des Tabakanbaus von Prämien der Gemeinschaft zu verringern. Um die Reformziele zu erreichen, war der Preiswettbewerb daher von zentraler Bedeutung. Durch die 1998 erfolgte Verknüpfung des veränderlichen Prämienteils mit den auf dem Markt erzielten Preisen wurde der Preiswettbewerb in dem Sektor durch die Gemeinsame Marktorganisation weiter gestärkt.

²⁶⁸ Rs. C-399/93, *Oude Luttikhuis*, Slg. 1995, I-4515, Ziff. 23 ff., und T-70/92 und T-71/92 *Florimex und VGB/Kommission*, Slg. 1997, II-693, Ziff. 152. Siehe zum Beispiel auch die Entscheidung der Kommission 1999/6/EG vom 14. Dezember 1998 in einem Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag (IV/35.280 . *Sicasov*; ABl. L 4 vom 8.1.1999, S. 27, Ziff. 68).

²⁶⁹ Zweiter Erwägungsgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92.

²⁷⁰ Verbundene Rs. T-70/92 und T-71/92, *Florimex und VGB/Kommission*, Slg. 1997, II-693, Ziff. 148 und 149, und die Schlussfolgerungen von Generalanwalt Tesaro vom 12. September 1995 in der Rs. *Oude Luttikhuis*, Slg. 1995, I-4471, Ziff. 14. Aktuelle Beispiele für die Entscheidungsfindung der Kommission siehe auch Ziff. 68 der oben genannten Entscheidung *Sicasov*, Entscheidung der Kommission 1999/210/EG vom 14. Oktober 1998 in einem Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag (*British Sugar plc, Tate & Lyle plc, Napier Brown & Company Ltd und James Budgett Sugars Ltd*; ABl. L 76 vom 22.3.1999, S. 1, Ziff. 187) und die Entscheidung der Kommission 2003/600/EG vom 2. April 2003 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag (*Französisches Rindfleisch*; ABl. L 209 vom 19.8.2003, S. 12, Ziff. 147).

²⁷¹ Siehe S. 15-18 der Antwort von APTI und S. 15-17 der Antwort von UNITAB auf die Mitteilung der Beschwerdegründe.

- (310) In diesem Zusammenhang muss die gemeinsame Festlegung gemeinsamer Preise (in Form von Preisspannen oder Mindestpreisen) als eine Vorgehensweise betrachtet werden, die den mit der Reform verfolgten Zielen völlig zuwiderläuft, da sie bewirkt, dass eines der Hauptziele der Reform, die Stärkung des Preiswettbewerbs, geschwächt wird.
- (311) Darüber hinaus muss Artikel 2 der Verordnung Nr. 26 dahingehend interpretiert werden, dass eine Beschränkung des Wettbewerbs durch Maßnahmen, die gemäß diesem Artikel zu rechtfertigen wären, dem angestrebten Ziel angemessen sein müssen. Das heißt, die verfolgten Ziele könnten mit keinen anderen, weniger restriktiven Maßnahmen erreicht werden. Im vorliegenden Fall konnten die Erzeugervertreter keine Gründe nennen, warum die Preisfestsetzung als verhältnismäßig zu erachten wäre. Außerdem könnten Wettbewerbsbeschränkungen in Form von Preisbindungsmaßnahmen nur unter sehr außergewöhnlichen Bedingungen als notwendig und den von Artikel 33 des EG-Vertrags verfolgten Zielen angemessen erachtet werden. Der Gerichtshof befand jüngst, dass "*die Wahrung eines funktionierenden Wettbewerbs auf dem Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik gehört*" und dass "*die gemeinsamen Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse keine [...] wettbewerbsfreien Zonen sind.*"²⁷²
- (312) Was die beiden fraglichen Verletzungen anbelangt, kann auch die unter (c) genannte Ausnahme ausgeschlossen werden. Erstens sind an der restriktiven Praktik der Verarbeiter, die unter anderem der Preisfestsetzung dient, Parteien beteiligt, die keine landwirtschaftlichen Erzeuger sind. Zweitens dient auch das Kartell der Erzeugervertreter der Preisfestsetzung. Somit kann die unter (c) genannte Ausnahme nicht auf die Zuwiderhandlungen angewandt werden.
- (313) Aus diesen Faktoren ist zu schließen, dass die restriktiven Praktiken weder der Verarbeitungsunternehmen noch der Erzeuger als notwendig im Sinne des ersten Satzes von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 26 gelten können. Folglich unterliegen sie Artikel 81 Absatz 1 EG- Vertrag.

2.2.2. *Verordnung (EWG) Nr. 2077/92 des Rates*

- (314) Schließlich ist noch die Verordnung (EWG) Nr. 2077/92 zu nennen [Ziff. (60)]. Diese Verordnung, die eine teilweise Aufhebung der Verordnung Nr. 26 enthält, da sie Artikel 81 Absatz 1 für auf Branchenvereinbarungen nicht anwendbar erklärt, schließt explizit die Anwendung dieser Klausel aus, wenn es sich bei der Branchenvereinbarung um eine Preisbindung oder Aufteilung von Mengen handelt. Diese Klausel kann nicht auf die zwischen APTI und UNITAB für die Jahre 1999 bis 2001 geschlossenen Vereinbarungen und ebenso wenig auf die von diesen Vereinigungen zum Abschluss der Vereinbarungen getroffenen Beschlüsse angewandt werden, obwohl sie zwischen Organisationen geschlossen wurden, die die Sektoren für die Erzeugung und Verarbeitung von Rohtabak vertreten, aber weder von Italien noch von der Kommission als "Branchenorganisationen" im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2077/92 anerkannt wurden. Da die für den Abschluss der Vereinbarung bestimmenden Beschlüsse von APTI und UNITAB primär darauf abzielten, den

²⁷² Rs. C-137/00, *Milk Marque Ltd.*, Slg. 2003, I-7975, Ziffern 57 und 61.

Vertragspreis festzulegen, unterliegen sie nicht der in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmeklausel.

2.3. Auswirkungen des italienischen Gesetzesrahmens

- (315) Nach der ständigen Rechtsprechung ist Artikel 1 EG-Vertrag nicht anwendbar, wenn Unternehmen ein wettbewerbswidriges Verhalten durch nationale Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist oder wenn diese einen rechtlichen Rahmen bilden, der selbst jede Möglichkeit für ein Wettbewerbsverhalten ausschließt, so dass die Wettbewerbsbeschränkungen nicht, wie diese Vorschriften voraussetzen, in selbständigen Verhaltensweisen der Unternehmen ihre Ursache finden. Dagegen findet Artikel 81 EG-Vertrag dann Anwendung, *"wenn festgestellt wird, dass die nationalen Gesetze Unternehmen nicht davon abhalten, selbständige Verhaltensweisen an den Tag zu legen, die Wettbewerb verhindern, einschränken oder verzerren."*²⁷³
- (316) Wie in Abschnitt 1.3.2 ausgeführt, liefert das Gesetz Nr. 88/88 einen detaillierten Rechtsrahmen für den Abschluss von Branchenvereinbarungen in der Landwirtschaft. Dieser Regelungsrahmen findet in verschiedenen landwirtschaftlichen Sektoren Anwendung, darunter auch dem Rohtabaksektor.
- (317) Für die Zwecke dieser Entscheidung ist insbesondere zu bemerken, dass eine der Zielsetzungen des Gesetzes Nr. 88/88 darin besteht, die Preise der Produkte oder die Kriterien zur Festlegung der Preise vorab festzulegen (s. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d)). In Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) ist ausdrücklich die Festlegung von Mindestpreisen (beziehungsweise im Fall von mehrjährigen Vereinbarungen die Kriterien, nach denen sie festgelegt werden) geregelt.
- (318) Nach dem Gesetz Nr. 88/88 werden Agrarbeihilfen vorrangig den Mitgliedern der Verbände gewährt, die Anbauverträge geschlossen haben, die mit den Branchenvereinbarungen in Einklang stehen.
- (319) Ministererlassen zufolge kann der in den Anbauverträgen angegebene Preis auch auf der Grundlage von Sektorvereinbarungen zwischen den Vereinigungen der Erzeuger und der Verarbeiter ermittelt werden (s. Ziff. (82)).
- (320) Sowohl für APTI als auch für UNITAB war der Abschluss von Branchenvereinbarungen ein grundlegendes Ziel. 1999 schlossen sie eine Rahmenvereinbarung für losen, getrockneten Rohtabak der Ernten 1999, 2000 und 2001. Auch die in diesen drei Jahren getroffenen Branchenvereinbarungen für einzelne Sorten wurden ausdrücklich im Rahmen des Gesetzes Nr. 88/88 geschlossen. 1999 schlossen APTI und UNITAB darüber hinaus eine Branchenvereinbarung für die Überschussproduktion der Burley-Ernte des Jahres 1998 (s. Ziff. (160)). Diese Vereinbarung enthält zwar keinen ausdrücklichen Hinweis auf das Gesetz Nr. 88/88, scheint aber doch den gleichen Grundsätzen zu folgen und wurde zu einem Zeitpunkt geschlossen, zu dem APTI und UNITAB eine Branchenvereinbarung zur Burley-Ernte

²⁷³ Verbundene Rs. C-359/95P und C-379/95P *Kommission und Frankreich/Ladbroke Racing*, Slg. 1997, I-6265, Ziffern 33 und 34, Rs. T-228/97 *Irish Sugar/Kommission*, Slg. 1999, II-2969, Ziff. 130, sowie Rs. T-513/93 *Consiglio nazionale degli spedizionieri doganali/Kommission*, Slg. 2000, II-1807, Ziffern 58 und 59.

des Jahres 1999 aushandelten. Dies lässt darauf schließen, dass APTI und UNITAB auch hier im Einklang mit den italienischen Rahmenbestimmungen handelten.

- (321) Es bleibt festzuhalten, dass der Abschluss solcher Vereinbarungen durch APTI und UNITAB nicht obligatorisch war. In den Jahren, in denen keine Branchenvereinbarungen abgeschlossen wurden, scheinen weder APTI noch UNITAB noch deren Mitglieder Rechtsnachteile erlitten zu haben. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Beschlüsse der Jahre 1999, 2000 und 2001 zum Abschluss von Branchenvereinbarungen nach Ausübung von Zwang seitens des Ministeriums oder einer anderen Behörde auf APTI oder UNITAB getroffen wurden.
- (322) Es kann somit der Schluss gezogen werden, dass im vorliegenden Fall weder die nationalen Bestimmungen noch die Verwaltungspraxis geeignet sind, die Anwendung von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag auf das Verhalten von APTI und UNITAB auszuschließen, das darauf abzielte, Branchenvereinbarungen einzugehen. In einer Entscheidung des Gerichtshofes heißt es: "[...] wenn ein nationales Gesetz sich darauf beschränkt, selbständige wettbewerbswidrige Verhaltensweisen der Unternehmen zu veranlassen oder zu erleichtern, bleiben diese den Artikeln 81 EG und 82 EG unterworfen und können mit Sanktionen belegt werden [...]"²⁷⁴. Folglich fallen die von APTI bzw. UNITAB zum Zweck der Aushandlung und des Abschlusses von Branchenvereinbarungen gefassten Beschlüsse zu Mindestpreisen oder Preisspannen unter den Anwendungsbereich von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag.
- (323) *Umso mehr* unterliegt das Kartell der Verarbeitungsunternehmen vollständig dem Anwendungsbereich von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag, weil es vollständig außerhalb des Anwendungsbereichs des Gesetzes Nr. 88/88 lag und als sein Hauptzweck in der Festlegung von Höchst- bzw. Durchschnittslieferpreisen und in der Aufteilung von Mengen und Lieferanten bestand.
- (324) Hieraus ist zu schließen, dass das wettbewerbswidrige Verhalten der Parteien in Form der drei Zuwiderhandlungen, um die es im vorliegenden Fall geht, unter das Verbot von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag fällt.

2.4. Adressaten der Entscheidung

- (325) Der ständigen Rechtsprechung zufolge ist im Wettbewerbsrecht als Unternehmen eine im Hinblick auf den jeweiligen Vertragsgegenstand bestehende wirtschaftliche Einheit zu verstehen, selbst wenn diese wirtschaftliche Einheit rechtlich aus mehreren natürlichen oder juristischen Personen gebildet wird.²⁷⁵
- (326) Zur Ermittlung der Adressaten der vorliegenden Entscheidung müssen also diejenigen Unternehmen ermittelt werden, die für das rechtswidrige Verhalten verantwortlich

²⁷⁴ Rs. C-198/01 *Consorzio Industrie Fiammiferi (CIF)/Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato*, Slg. 2003, I-8055, Ziff. 56.

²⁷⁵ Rs. T-9/99 *HFB Holding für Fernwärmetechnik Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG u.a./Kommission*, Slg. 2002, II-1487, Ziff. 66 unter Verweis auf Rs. /83 *Hydrotherm Gerätebau GmbH/Firma Compact von Dott. Ing. Mario Andreoli & C. Sas*, Slg. 1984, 2999, Ziff. 11.

sind, sowie die rechtlichen Einheiten innerhalb dieser Unternehmen, an die diese Entscheidung zu richten ist.²⁷⁶

- (327) Aus den Sachverhalten im ersten Teil der vorliegenden Entscheidung geht hervor, dass Deltafina, Dimon (das zwischenzeitlich in Mindo umbenannt wurde, s. Ziff. (34)), Transcatab und Romana Tabacchi sowie APTI und UNITAB in den festgestellten Zeiträumen direkt an den Zuwiderhandlungen beteiligt waren und somit die Adressaten dieser Entscheidung sind.
- (328) Während der Dauer der Zuwiderhandlung war Deltafina eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Universal, Dimon eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Dimon Inc. und Transcatab eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von SCC.
- (329) Muttergesellschaften können für Verstöße ihrer Tochtergesellschaften gegen Artikel 81 Absatz 1 haftbar gemacht werden, wenn diese über ihr Marktverhalten nicht eigenständig bestimmen können²⁷⁷.
- (330) Handelt es sich in dem Zeitpunkt des Begehens der Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 um eine hundert- oder nahezu hundertprozentige Tochtergesellschaft, ist gemäß der ständigen Rechtsprechung davon auszugehen, dass die Muttergesellschaft einen entsprechenden Einfluss auf das Handeln der Tochtergesellschaft ausübt.²⁷⁸
- (331) Im Fall von Deltafina, Dimon und Transcatab ist von fehlender Unabhängigkeit der Tochtergesellschaft auszugehen, da sie sich vollständig im Besitz der jeweiligen Muttergesellschaften befinden (bzw. im Fall von Dimon: befand).
- (332) In ihren Erwidern auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte haben Universal, SCC und Dimon Inc. dieser Auslegung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz sowie der sich daraus ergebende Praxis der Kommission widersprochen und die Auffassung vertreten, dass auch bei hundertprozentigen Tochtergesellschaften weitere Elemente vorliegen müssten, die nachweisen, dass die Muttergesellschaft entscheidenden Einfluss auf das Handeln der Tochter ausübt.
- (333) Die Kommission teilt diese Ansicht nicht und sieht keinen Grund, in diesem Fall von ihrer eigenen Auslegung und Praxis abzurücken.

²⁷⁶ Den Ausführungen des Gerichts erster Instanz zufolge besteht die Aufgabe der Kommission darin, festzustellen, welches Unternehmen im Sinne von Artikel 85 EG-Vertrag die Zuwiderhandlung begangen hat und welche natürliche(n) oder juristische(n) Person(en) als Adressaten der Entscheidung im Zusammenhang mit der von diesem Unternehmen begangenen Zuwiderhandlung verantwortlich ist (sind), vgl. Rs. T-31/99, *ABB Asea Brown Boveri Ltd/Kommission*, Slg. 2002, II-1881, Ziff. 60.

²⁷⁷ Rs. 48/69, *Imperial Chemical Industries/Kommission*, Urteil vom 14. Juli 1972, Slg. 1972, 619, Ziffern 132 und 133; Rs. 170/83 *Hydrotherm*, Slg. 1984, 2999, Ziff. 11; Rs. T-102/92, *Viho/Kommission*, Slg. 1995, II-17, Ziff. 50.

²⁷⁸ Rs. 107/82 *AEG/Kommission*, Slg. 1983, 3151, Ziff. 50; Rs. C-310/93P, *BPB Industries & British Gypsum/Kommission*, Slg. 1995, I-865, Ziff. 11; Rs. T-354/94 *Stora Kopparbergs Bergslags AB/Kommission*, Slg. 1998, II-2111, Ziff. 80; verbundene Rs. T-305/94, T-306/94, T-307/94, T-313/94 bis T-316/94, T-318/94, T-325/94, T-328/94, T-329/94 sowie T-335/94 *LVM u.a./Kommission (PVC II)*, Slg. 1999, II-931, Ziffern 961 und 984; Rs. T-203/01 *Michelin/Kommission*, Slg. 2003, II-4371 Ziff. 290; verbundene Rs. T-71, 74, 87 und 91/03 *Tokai Carbon Co. Ltd u.a./Kommission*, Urteil vom 15. Juni 2005 (noch nicht veröffentlicht), Ziffern 59-60).

- (334) Auch bei hundertprozentigen Tochtergesellschaften ist die Annahme eines entsprechenden Einflusses widerlegbar. Es obliegt allerdings der diese Annahme bestreitenden Partei, schlüssige Beweise zur Untermauerung ihres Vorbringens vorzulegen. Allgemeine Ausführungen ohne überzeugendes Beweismaterial sind zur Entkräftung der Annahme nicht ausreichend.
- (335) Universal, SCC und Dimon Inc haben in ihren Erwidern auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte in unterschiedlichem Maß darauf verwiesen, dass die Betriebsleitung der jeweiligen Tochtergesellschaften für deren Tätigkeiten uneingeschränkt verantwortlich sei. Nach ihrer Auffassung werde diese Aussage durch die lokale Einbindung der Geschäftstätigkeit bekräftigt, die tägliche Kontakte mit verschiedenen Erzeugern und anderen Marktteilnehmern sowie umfassende Kenntnisse der Praxis und der jeweiligen Gepflogenheiten der Geschäftsabwicklung erfordere. Den Ausführungen dieser Unternehmen zufolge habe praktisch keinerlei Spielraum für Interventionen in die Geschäftstätigkeit der Tochterunternehmen bestanden, die Rechte der Anteilseigner seien lediglich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben (wie etwa Genehmigung der Jahresabschlüsse und Benennung von Vorständen) ausgeübt worden.
- (336) Dimon Inc. und SCC haben darauf hingewiesen, dass nach dem Erwerb des vollständigen Eigentums an ihren italienischen Tochtergesellschaften (3. August 1995: Dimon Inc., 29. November 1994: SCC) die bestehende Betriebsleitung beibehalten wurde. Im Falle von Transcatab wurde dem Präsidenten die Betriebsleitung durch Vorstandsbeschluss übertragen.
- (337) Dimon Inc. hat betont, dass kein Mitglied des Vorstands und keine Direktoren der italienischen Tochtergesellschaften in keiner anderen Gruppengesellschaft Vorstand war oder eine führende Stellung bekleidete.
- (338) Diese Argumentation kann die Annahme der entscheidenden Einflussnahme von Universal, SCC und Dimon Inc. auf ihre italienischen Tochterunternehmen nicht entkräften. Die Beauftragung der örtlichen Betriebsleitung mit der Durchführung der Tagesgeschäfte ist ein für viele Sektoren typisches Merkmal; es wäre eher erstaunlich, wenn eine Muttergesellschaft eine hundertprozentige Tochtergesellschaft zur Durchführung bestimmter Aktivitäten gründete, um dann in deren betriebliche Entscheidungen einzugreifen.
- (339) Universal, SCC und Dimon Inc. konnten keine spezifischen Merkmale nennen, die auf eine betriebliche Unabhängigkeit ihrer italienischen Tochtergesellschaften schließen lassen.
- (340) Die Glaubwürdigkeit dieser Ausführungen wird auch dadurch ausgehöhlt, dass Deltafina, Dimon und Transcatab durch enge wirtschaftliche Beziehungen fest mit ihren jeweiligen Unternehmensgruppen verbunden sind. Diese Unternehmensgruppen sind die weltweit größten Tabakhandelsunternehmen (s. Ziffern (30), (32) und (36)), die häufig den von ihren italienischen Tochterunternehmen gekauften Tabak erwerben und damit Handel treiben. Delta leitet auch das europäische Geschäft der Universal Group. Es liegt somit auf der Hand, dass die italienischen Tochtergesellschaften eine wirtschaftliche Einheit mit ihrem jeweiligen Konzern bilden.

- (341) Zu diesen Argumenten ist zu bemerken, dass Dimon Inc. und SCC bereits die gemeinsame Kontrolle mit ihren jeweiligen italienischen Partnern über Dimon Inc. und Transcatab ausübten, bevor sie vollständige Eigentümer von Dimon wurden. Die Tatsache, dass nach dem Erwerb der vollständigen Kontrolle die Betriebsleitung nicht ausgetauscht wurde, kann nicht als Nachweis dafür dienen, dass diese Betriebsleitung nach der Übernahme der vollständigen Kontrolle unabhängig von ihrem Einfluss blieb. Im Falle von Dimon geht aus der Erwiderung auf die Beschwerdepunkte hervor, dass nach 1995 sein Vorstand ausschließlich von der Dimon-Gruppe ernannt wurde, wovon ein Mitglied vollständig in das Tagesgeschäft des Unternehmens eingebunden war.
- (342) Nach der Übertragung von Geschäftsleitungsbefugnissen an den Präsidenten von Transcatab (bei dem man ohne Gegenbeweis annehmen kann, dass er von SCC ernannt wurde) haben andere Mitglieder des Vorstands (bei denen man auch annehmen kann, dass sie unter der Kontrolle von SCC verblieben sind²⁷⁹), leitende Stellungen eingenommen und Leitungsfunktionen auch in Bezug auf die Ankaufspolitik von Transcatab ausgeübt²⁸⁰.
- (343) Dimon Inc. und SCC bestreiten auch, dass zwischen ihnen und ihren Tochtergesellschaften Kommunikationskanäle bestanden hätten. Dieses Argument ist nicht nur unglaubwürdig, es wird auch durch die Akte widerlegt, in der Nachweise für erfolgte Kommunikation zwischen den italienischen Tochtergesellschaften und den höheren Führungsebenen der Gruppen enthalten sind.
- (344) Insbesondere im Falle von Transcatab/SCC zeigen die Aktenunterlagen, dass die Tätigkeiten von Transcatab sowie das eigene Geschäft von SCTC (eine Holdinggesellschaft innerhalb der Gruppe SCC, ebenfalls im vollständigen Besitz von SCC, die als Vertriebsholdinggesellschaft innerhalb der Gruppe fungierte; Transcatab wird in den Aktenunterlagen entweder als Bestandteil der Gruppe SCC oder als eine SCTC-Gesellschaft erwähnt) behandelt und innerhalb des Tätigkeitsbereichs der Gruppe einschließlich der Verkäufe der Gruppe SCC an die Zigarettenhersteller bewertet wurden²⁸¹. Somit ist klar, dass die Geschäftsergebnisse von Transcatab einer höheren Führungsebene in der Gruppe vorgelegt und daraufhin konsolidiert wurden.
- (345) Zu Dimon Inc. ist zu bemerken, dass Dimon regelmäßig Ernteberichte verfasste, in denen Einzelheiten zu den von Dimon in Italien erzielten Ergebnissen aufgeführt sind.²⁸² Diese in Englisch verfassten Berichte enthielten vertrauliche Angaben zu der

²⁷⁹ Die Behauptung von SCC, dass seine Rolle auf die förmliche Ernennung der von den Vertriebsdirektoren ausgewählten Personen beschränkt gewesen sei, ist im Wesentlichen unbewiesen.

²⁸⁰ Siehe Dok. 3495 und 3496, die beweisen, dass Herr Metidinis, der betriebsleitende Vizepräsident, wöchentliche Zusammenkünfte mit allen Abteilungsleitern einschließlich dem Leiter der Einkaufserteilung abhielt.

²⁸¹ Siehe [Dok. 38281/3498-3521]; bei dieser in Englisch geschriebenen Unterlage kann man davon ausgehen, dass sie für SCTC erstellt wurde; siehe auch [Dok. 38281/3522-3563]; in diesem Bericht wird die Wettbewerbsstellung von SCC innerhalb des italienischen Marktes analysiert; darin wird direkt auf SCC und nicht auf Transcatab Bezug genommen.

²⁸² Siehe [Dok. 38281/2471-2476] und [Doc. 38281/2477-2480]; siehe auch das Länderprofil von Dimon - Italien Januar 2000, das offenkundig für die anderen Gruppengesellschaften erstellt wurde [siehe Dok. 38281/2948-2959].

Strategie und den Ergebnissen von Dimon und wurden an die Gesellschaften innerhalb der Gruppe Dimon geschickt, die bei Dimon Ankäufe tätigten und im Allgemeinen als "Klienten" bezeichnet wurden. Bei anderen Unterlagen ist auf ein direktes Eingreifen durch die Geschäftsleitung von Dimon International Inc. und andere Gesellschaften der Gruppe Dimon in die Tätigkeiten von Dimon zu schließen. Dimon International Inc. ist der Betriebsbereich der Gruppe Dimon; Dimon wird häufig als ein Unternehmen von Dimon International Inc. genannt, um deutlich zu machen, dass es auf der höchsten Ebene der Gruppe für die Muttergesellschaft tätig war. Es können deshalb keine Zweifel an dem Bestehen von Berichtskanälen zwischen Dimon und Dimon Inc. bestehen, wenn dies auch über die Vermittlung von Dimon International Inc. erfolgte²⁸³.

- (346) Dimon hat auch betont, dass nicht Dimon Inc. sondern Intabex Netherlands BV die direkte Muttergesellschaft von Dimon gewesen sei. Hierzu hat Dimon Inc. jedoch weder die Rolle dieser Gesellschaft, noch die Berichtskanäle zwischen Intabex Netherlands BV und Dimon Inc. erläutert. Aus den vorstehenden Ausführungen geht eindeutig hervor, dass Kommunikationskanäle zwischen Dimon und Dimon International Inc. bestanden, außerdem wird die direkte Verbindung zwischen Dimon International Inc. und Dimon klargestellt. Auch wird deutlich, dass Intabex Netherlands BV lediglich als Finanzzwischenholding fungierte und keine Beziehungen mit den betrieblichen Aspekten der Tätigkeiten von Dimon unterhielt.
- (347) Hinsichtlich Universal bestätigen seine Zustimmung zu dem Budget und dem Betriebsplan von Deltafina und die Vorlage von viertel-/halbjährlichen Berichten über die allgemeine Entwicklung des Geschäftes von Deltafina, die Finanzergebnisse und die außerordentlichen Entwicklungen, die die Geschäfte in Europa spürbar berühren²⁸⁴, dessen Ausübung eines entscheidenden Einflusses auf die vollständig kontrollierte Tochtergesellschaft.
- (348) Der Kommission ist bekannt, dass in einer vorangehenden Entscheidung Universal nicht für die Zuwiderhandlung seiner vollständigen Tochtergesellschaft Deltafina verantwortlich gemacht wurde²⁸⁵. Sie ist jedoch der Überzeugung, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Zurechnung der Haftbarkeit der Muttergesellschaft gemäß der ständigen Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte erfüllt sind und dass Universal in dieser Entscheidung somit für haftbar erklärt werden kann.
- (349) Die Konzerne, zu denen Transcatob und Dimon gehören bzw. im Zeitraum der Zuwiderhandlung gehört haben, d.h. SCC und Dimon Inc., existieren rechtlich nicht

²⁸³ Siehe [Dok. 38281/2893-2892] erstellt von Dimon International Inc. als Vergleich der Einrichtungen von Dimon und Transcatob und [Dok. 38281/2929], was eine Bewertung der Tätigkeiten von Dimon durch Dimco International Inc. enthält und Angaben über das zukünftige Vorgehen. Siehe auch den Austausch zwischen Dimon und Gustav Stangl (einen Vertreter der Gruppe Dimon) einschließlich eingehender Ausführungen von Dimon über seine Tätigkeiten und die in Bezug auf bestimmte Tätigkeiten empfangenen Anweisungen [siehe Dok. 38281/2918; 38281/2851, 38281/2861 und 38281/2928].

²⁸⁴ Dies wurde in der Erwiderung von Universal Corporation auf die Beschwerdepunkte bestätigt.

²⁸⁵ Siehe Entscheidung der Kommission vom 20. Oktober 2004 *Rohtabak Spanien* (Sache COMP/38.238/B.2), abrufbar unter <http://europa.eu.int/comm/competition/antitrust/cases/decisions/38238/en.pdf>.

mehr, da sie sich am 13. Mai 2005 zu einer neuen rechtlichen Einheit namens "Alliance One International" zusammengeschlossen haben. Diese Entscheidung ist somit an den Rechtsnachfolger Alliance One International, Inc. gerichtet.²⁸⁶

- (350) Im Fall von Dimon ist diese Entscheidung nach dem Verkauf des Unternehmens durch Intabex Netherlands B.V. an vier italienische Einzelpersonen und der Änderung des Unternehmensnamens in Mindo an Mindo gerichtet²⁸⁷.
- (351) Aus den genannten Gründen sind nach Ansicht der Kommission Deltafina, Universal, Mindo, Transcatab, Alliance One International Inc., Romana Tabacchi, APTI und UNITAB für die Zuwiderhandlungen verantwortlich zu machen und somit die Adressaten der vorliegenden Entscheidung.

2.5. Anwendung von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003

- (352) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 kann die Kommission durch Entscheidung Unternehmen dazu auffordern, eine Zuwiderhandlung im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag einzustellen, wenn sie zu der Auffassung gelangt ist, dass eine Zuwiderhandlung vorliegt.
- (353) Im vorliegenden Fall haben Deltafina, Dimon und Transcatab der Kommission gegenüber erklärt, ihr wettbewerbswidriges Verhalten eingestellt zu haben.²⁸⁸
- (354) Unter den gegebenen Bedingungen ist es jedoch nicht möglich, mit absoluter Gewissheit festzustellen, dass die Zuwiderhandlung tatsächlich eingestellt wurde. Die Kommission kann nicht umhin, von den Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, an die die vorliegende Entscheidung gerichtet ist, zu verlangen, die Zuwiderhandlung abzustellen (soweit dies nicht bereits geschehen ist) und künftig von Vereinbarungen oder Verhaltensweisen mit ähnlichen Zielsetzungen oder Auswirkungen abzusehen.
- (355) Das Verbot erstreckt sich auch auf alle geheimen Sitzungen und multilateralen oder bilateralen Kontakte sowie insofern auf die Aktivitäten der Unternehmen, die Mitglieder von APTI, UNITAB und anderen Handelsverbänden sind, als diese über die Sammlung und Verbreitung aggregierter Statistiken oder die Vertretung der allgemeinen Brancheninteressen hinausgehen und die Mitglieder der Verbände dazu veranlassen könnten, ihr Marktverhalten aufeinander abzustimmen, insbesondere im Hinblick auf die Preise und Lieferungen.

²⁸⁶ Rs. T-6/89 *Enichem Anic/Kommission*, Slg. 1991, II-1623.

²⁸⁷ Siehe verbundene Rechtssachen T-71, 74, 87 and 91/03 *Tokai Carbon Co. Ltd und andere / Kommission*, Urteil vom 15. Juni 2005 (noch nicht veröffentlicht) Ziffern 387-393.

²⁸⁸ Siehe die Aussage des Vorsitzenden von Deltafina und das offizielle Protokoll der Vorstandssitzung von Deltafina vom 1. März 2002 [Dok. 38281/526-528]. Siehe auch die Aussage des Vorsitzenden von Transcatab vom 4. April 2002 [Dok. 38281/890] und die Antwort von Dimon auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 60.

2.6. Anwendung von Artikel 23 Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17)

2.6.1. Allgemeine Überlegungen

- (356) Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 kann die Kommission durch Beschluss Unternehmen Geldbußen auferlegen, wenn diese vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 81 EG-Vertrag verstoßen. Nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17, der zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung gültig war, kann die Kommission den Unternehmen oder Verbänden Geldbußen auferlegen, die 10 % ihres gesamten Vorjahresumsatzes nicht überschreiten dürfen. Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 enthält die gleiche Bestimmung.
- (357) Bei der Festsetzung des Betrags der Geldbuße hat die Kommission alle maßgeblichen Umstände, insbesondere die Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zu berücksichtigen.

2.6.2. Verhängung von Geldbußen für die Zuwiderhandlungen von APTI und von UNITAB

- (358) Die Zuwiderhandlungen von APTI und UNITAB bestanden in Beschlüssen zur Festlegung der Vertragspreise für verschiedene Rohtabaksorten, die mit dem Ziel des Abschlusses von Branchenvereinbarungen ausgehandelt wurden.
- (359) Wie in Ziffern (316) ff dargelegt, war der Abschluss von Branchenvereinbarungen gemäß den Bestimmungen von Gesetz Nr. 88/88 nicht obligatorisch, und für geraume Zeit wurden auch keine Branchenvereinbarungen geschlossen. Mit dem Gesetz Nr. 88/88 (und seiner Anwendung durch die Verwaltungspraxis des Ministeriums) wurden jedoch Anreize für den Abschluss von Branchenvereinbarungen mit Mindestpreisen (beziehungsweise im Fall von mehrjährigen Vereinbarungen mit Kriterien, nach denen die Preise festgelegt werden) geschaffen. Um in den Genuss der Vorteile gemäß dem Gesetz Nr. 88/88 zu kommen, mussten UNITAB und APTI Mindestpreise vereinbaren.
- (360) Das Gesetz Nr. 88/88 kam mehrfach in der Landwirtschaft einschließlich des Tabaksektors zur Anwendung, ehe die in dieser Entscheidung behandelten Branchenvereinbarungen geschlossen wurden, und das Verhalten der Parteien, die solche Branchenvereinbarung ausgehandelt hatten, war weder unter nationalem noch unter Gemeinschaftsrecht angefochten worden, obwohl diese Vereinbarungen öffentlich bekannt waren und auch dem Ministerium mitgeteilt wurden (s. insbesondere Ziff. (162)).
- (361) Vor diesem Hintergrund räumt die Kommission ein, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen der kollektiven Aushandlung von Branchenvereinbarungen möglicherweise zu erheblicher Unsicherheit im Hinblick auf die Legalität des Verhaltens von APTI und UNITAB geführt und sie nachhaltig dazu bewogen haben, die Beschlüsse zu fassen, die Gegenstand dieses Falles sind. Aus den in Ziff. (320) angeführten Gründen gilt diese Schlussfolgerung auch für die 1999 getroffene Branchenvereinbarung zur Überschussproduktion der Burley-Ernte von 1998.

- (362) Deshalb erscheint die Verhängung einer Geldbuße von lediglich 1 000 EUR gegen UNITAB und gegen APTI im vorliegenden Fall als angemessen. Die Erwägung weiterer Kriterien zur Verhängung von Geldbußen gegen APTI und UNITAB wird somit gegenstandslos.

2.6.3. *Verhängung von Geldbußen wegen der Zuwiderhandlung der Verarbeitungsunternehmen*

- (363) Die Verarbeitungsunternehmen haben geheime Absprachen zu Preisen und Mengen getroffen, insbesondere zu Höchst- und/oder Durchschnittslieferpreisen für die einzelnen Rohtabaksorten (hauptsächlich Burley, aber auch Bright und DAC) sowie zu den von jedem Verarbeitungsunternehmen zu kaufenden Mengen und den entsprechenden Bezugsquellen. Ihr Kartell umfasste auch die Manipulierung der Gebote bei öffentlichen Tabak-Auktionen in den Jahren 1995 und 1998.
- (364) Was die Verarbeitungsunternehmen angeht, hat die Kommission bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße die Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen.

2.6.3.1. Schwere der Verletzung

- (365) Bei der Ermittlung der Schwere der Zuwiderhandlung müssen deren Art, tatsächliche Auswirkungen auf den Markt (sofern messbar) sowie der räumliche Umfang des betreffenden Marktes berücksichtigt werden.
- (366) Die Produktion von Rohtabak in Italien macht etwa 38 % der in der Gemeinschaft im Rahmen der Quoten erzeugten Produktion aus. Der Gesamtwert dieser Produktion betrug im Jahr 2001, dem letzten Jahr der Zuwiderhandlung²⁸⁹, 67,338 Mio. EUR (s. Ziffern (83) und (84))²⁹⁰.
- (367) Die Zuwiderhandlung der Weiterverarbeiter wird als besonders schwer eingestuft, da sie die Festsetzung von Ankaufspreisen von Rohtabaksorten in Italien und die Aufteilung der gekauften Mengen betrifft.
- (368) Wie in Abschnitt 2.1.5 bis (282) ausgeführt, können Einkaufskartelle die Produktionsbereitschaft der Erzeuger beeinträchtigen und den Wettbewerb zwischen den Verarbeitungsunternehmen der nachgelagerten Märkte einschränken. Dies gilt besonders für diesen Fall, wo das Produkt (Rohtabak), das Gegenstand des Kartells ist, ein wichtiges Einsatzmittel für die Aktivitäten der nachgelagerten Marktteilnehmer ist (in diesem Fall für die Erstverarbeitung und den Verkauf des verarbeiteten Tabaks).

²⁸⁹ Interne Angaben der Kommission.

²⁹⁰ Das Verhalten der Weiterverarbeiter betraf auch die Ankäufe von Drittpackern (siehe Ziffern (28), (243) und (246), d.h. Zwischenhändler, die nur die Erstbehandlung von Tabak vornehmen können (Herstellung von "losen Blättern"). Auf die Kosten für die Leistungen der Drittpacker entfiel durchschnittlich 60 % des ihnen gezahlten Preises, die übrigen 40 % entsprachen dem Preis, den die Drittpacker den Erzeugern für den Tabak zahlten. Man kann deshalb davon ausgehen, dass der Wert dieser Ankäufe höher war als der Wert des in Italien erzeugten Rohtabaks.

- (369) Auf der Grundlage dieser Überlegungen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Zuwiderhandlung der Verarbeitungsunternehmen als besonders schwer einzustufen ist.

2.6.3.2. Individuelle Gewichtung und Abschreckung

- (370) In Fällen, die mehrere Unternehmen betreffen, müssen das jeweilige Gewicht aller beteiligten Unternehmen sowie die anzunehmenden Auswirkungen ihres ungesetzlichen Handelns bei der Festsetzung des Ausgangsbetrags der Geldbuße berücksichtigt werden.
- (371) Deshalb ist die Kommission der Ansicht, dass die Höhe der Geldbußen gemäß der Marktposition der einzelnen Parteien festgesetzt werden sollte.
- (372) Für Deltafina als dem größten Einkäufer mit einem Marktanteil von ca. 25 % im Jahr 2001 (volles letztes Jahr der Zuwiderhandlung, s. Ziff. (31)) ist der höchste Ausgangsbetrag der Geldbuße festzusetzen.
- (373) Für Transcatab, Dimon und Romana Tabacchi, deren Marktanteil bei italienischem Rohtabak geringer ist (ca. 9-11 % im Jahr 2001) und die in einer Gruppe zusammengefasst werden können, sind niedrigere Ausgangsbeträge der Geldbuße festzusetzen.
- (374) Ein Ausgangsbetrag, der allein der Marktstellung entspricht, würde gegenüber Deltafina, Dimon (Mindo) und Transcatab nicht genügend abschreckend wirken. Trotz ihrer relativ geringen Umsätze gehören diese drei Unternehmen (bzw. gehörten im Falle von Dimon/Mindo) multinationalen Gruppen von erheblicher wirtschaftlicher und finanzieller Stärke an²⁹¹, in der die weltweit größten Tabakhändler vereinigt sind und die auf den verschiedenen Geschäftsebenen der Tabakindustrie und in verschiedenen räumlichen Märkten tätig sind. Es ist insbesondere zu bedenken, dass der Gruppenumsatz von Universal (Muttergesellschaft von Deltafina) in dem am 31. März 2005 beendeten Geschäftsjahr 3,276 Mrd. USD betrug. Der Umsatz von Dimon Inc. (Muttergesellschaft von Dimon während der Zuwiderhandlung, nunmehr Bestandteil von Alliance One International) belief sich in demselben Jahr auf 1,311 Mrd. USD, während der Gruppenumsatz von Standard Commercial Corporation (Muttergesellschaft von Transcatab während der Zuwiderhandlung, nun Bestandteil von Alliance One International) in diesem Jahr 896 Mio. USD betrug.
- (375) Unter diesen Voraussetzungen ist die Anwendung eines Multiplikators von 1,5 für den Ausgangsbetrag von Deltafina und von 1,25 für den Ausgangsbetrag von Dimon (Mindo) und Transcatab angemessen.

²⁹¹ Die Anwendung eines Multiplikators in Bezug auf Mindos Geldbuße ist gerechtfertigt angesichts der gesamtschuldnerischen Haftung von Alliance One International. Hinsichtlich der Verantwortlichkeit von Mindo wäre die Anwendung eines Multiplikators nicht in gleichem Maße zu rechtfertigen, da es sämtliche Bindungen mit seinem vormaligen Anteilseigner gelöst hat. Angesichts der Begrenzung der Verantwortung von Mindo innerhalb des Betrages von 10 % seines Umsatzes (siehe Ziff. (404)) wird die getrennte Ermittlung eines Ausgangsbetrages für Mindo überflüssig.

(376) Aus den genannten Gründen sind folgende Ausgangsbeträge der Geldbußen festzusetzen:

- Deltafina	37 500 000 EUR
- Transcatab	12 500 000 EUR
- Dimon (Mindon)	12 500 000 EUR
- Romana Tabacchi	10 000 000 EUR

2.6.3.3. Dauer der Zuwiderhandlung

(377) Die restriktive Praktik der Verarbeitungsunternehmen begann am 29. September 1995 und endete nach Angaben der Unternehmen am 19. Februar 2002 (s. Ziff. (301)). Deshalb dauerte die Zuwiderhandlung der Weiterverarbeiter etwa 6 Jahre und 4 Monate lang an. Angesichts der langen Dauer der Zuwiderhandlung sollten die Ausgangsbeträge der gegen Deltafina, Dimon (Mindon) und Transcatab zu verhängenden Geldbußen um 60 % erhöht werden.

(378) Romana Tabacchi trat dem Kartell der Verarbeitungsunternehmen im Oktober 1997 bei. Es setzte die Teilnahme am Kartell vom 5. November 1999 bis zum 29. Mai 2001 aus und trat dem Kartell vom 19. Mai 2001 bis 19. Februar 2002 wieder bei (s. Ziff. (302)). Es ist somit von einer Teilnahme am Kartell von mehr als 2 Jahren und 8 Monaten auszugehen. Die gegen Romana Tabacchi zu verhängende Geldbuße kann somit um 25 % erhöht werden.

2.6.3.4. Grundbetrag

(379) Aus den genannten Gründen sind folgende Grundbeträge der Geldbußen festzusetzen:

- Deltafina	60 000 000 EUR
- Transcatab	20 000 000 EUR
- Dimon (Mindon)	20 000 000 EUR
- Romana Tabacchi	12 500 000 EUR

2.6.3.5. Mildernde Umstände

(380) Romana Tabacchi war in Bezug auf die Direktankäufe bei den Herstellern nicht einbezogen, weil es erst im Jahr 2000 begann, kleine Tabakmengen direkt anzukaufen. Als es dem Kartell im Jahr 1997 beitrat (s. Ziff. (124)), trat Romana Tabacchi als unabhängiger Käufer auf (s. Ziff. (39)). Seine Marktstellung war deshalb besonders schwach (im Jahr 1997 betrug der Marktanteil von Romana Tabacchi rund 2 %²⁹²). Darüber hinaus hat Romana Tabacchi durch sein Verhalten häufig die Zielsetzungen des Kartells behindert, was so weit ging, dass die anderen Teilnehmer gemeinsam über Reaktionen auf das Verhalten von Romana Tabacchi berieten (zu Einzelheiten s.

²⁹² Eigene Angaben von Romana Tabacchi.

Ziffern (145), (195), (196), (198), (199), (209) und (212)). Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist der Grundbetrag der gegen Romana Tabacchi zu verhängenden Geldbuße um **[30]** % zu reduzieren.

- (381) Das (spätestens seit 1995 bestehende) Kartell der Verarbeitungsunternehmen stand in keiner (rechtlichen oder faktischen) Beziehung zu dem Abschluss von Branchenvereinbarungen durch APTI. Die Kommission hat die Auswirkungen der italienischen Gesetzgebung auf das Verhalten von APTI (s. Abschnitt 2.6.2) bereits anerkannt und ist nicht der Auffassung, dass der italienische Gesetzesrahmen das Verhalten der Verarbeitungsunternehmen auch anderweitig befördert hat. Folglich sollte von einer weiteren Senkung der gegen Deltafina, Dimon und Transcatab zu verhängenden Geldbußen abgesehen werden.
- (382) In ihren Erwidern auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte haben die Parteien auch vorgebracht, im Hinblick auf die Verhängung einer Geldbuße sei die Einstellung der Zuwiderhandlung vor dem Einschreiten der Kommission als mildernder Umstand zu werten. Die Kommission kann diesem Argument nicht zustimmen. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen den Wettbewerb wie im vorliegenden Fall, in dem die Parteien von der grundsätzlichen Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens wussten bzw. wissen mussten, sollte die Beendigung des Verstoßes vor dem Einschreiten der Kommission grundsätzlich nicht zu einer Belohnung (in Form einer Verringerung der Geldbuße) führen.²⁹³
- (383) Ebenso wenig kann die Kommission dem Argument zustimmen, das Kartell sei nie durchgeführt worden, was eine weitere Verringerung der zu verhängenden Geldbuße rechtfertige. Vielmehr ergibt sich aus der Sachverhaltsdarstellung, dass die Parteien die Durchführung des Kartells insbesondere durch ihre Teilnahme an regelmäßigen Sitzungen sowie durch regelmäßigen Austausch von Informationen zu Preisen und Mengen während der Einkaufszeiträume sichergestellt haben (eine Zusammenfassung findet sich z.B. in Ziff. (250)). Es kann deshalb nicht behauptet werden, dass die Zuwiderhandlung in der Praxis nicht erfolgt wäre.
- (384) In seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte hat Transcatab gefordert, die Kommission solle bei der Festsetzung der Geldbuße gemäß Absatz 5 Buchstabe b) der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen²⁹⁴ gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und Artikel 65 Absatz 5 des EGKS-Vertrags („die Leitlinien von 1998“) die spezifischen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umstände berücksichtigen, die den italienischen Rohtabakmarkt beeinflussten, insbesondere das illegale Agieren der Zwischenhändler (s. Ziffern (94), (95) und (287)) sowie die Krisensituation, die der gesamte Sektor zurzeit zu bewältigen habe. Sein Niedergang sei zum Teil auch auf die Reform der gemeinsamen Marktordnung für Rohtabak zurückzuführen (50). Die Anwendung von Absatz 5 Buchstabe b) der Leitlinien von 1998 ist für Ausnahmefälle vorgesehen und kam in der Sache *Französisches Rindfleisch*²⁹⁵ (auf die Transcatab Bezug nimmt) zur

²⁹³ Vgl. verbundene Rs. T-71, 74, 87 und 91/03 *Tokai Carbon Co. Ltd u.a./Kommission*, Urteil vom 15. Juni 2005 (noch nicht veröffentlicht), Ziff. 294.

²⁹⁴ ABl. C 9, 14.1.98, S. 3.

²⁹⁵ Sache COMP/C.38279/F3 *Französisches Rindfleisch* vom 2 April 2003, ABl. L 209/2003, S. 12.

Anwendung. Dieser Fall war durch die folgenden Merkmale gekennzeichnet: Die Zuwiderhandlung war auf das öffentliche Verhalten der Berufsverbände beschränkt, zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung ergaben sich dramatische Auswirkungen auf den Verbrauch, während sich gleichzeitig die öffentlichen Maßnahmen als unwirksam herausstellten. Dieser Sachverhalt ging über eine einfache Krise dieses Sektors hinaus. Auf den hier vorliegenden Fall trifft keines dieser Merkmale und auch kein vergleichbares Merkmal zu. Zudem kann aus den in den Ziffern (289) und (290) dargelegten Gründen nicht dem Argument gefolgt werden, die Existenz rechtswidriger Praktiken in bestimmten Regionen Italiens könne ursächlich mit den vorliegenden Verhaltensweisen zusammenhängen. Was die Reform der gemeinsamen Marktordnung angeht, so wird die Situation im Hinblick auf die gesamten Beihilfen für Erzeuger bis 2010 im Wesentlichen unverändert bleiben, und etwaige zukünftige Auswirkungen der Reform erscheinen zu weit entfernt und auch zu ungewiss, um die Anwendung mildernder Umstände zu rechtfertigen.

Anwendung mildernder Umstände auf Deltafina wegen aktiver Mitwirkung am Verfahren außerhalb des Anwendungsbereichs der Kronzeugenregelung

- (385) Aus den in den folgenden Abschnitten 2.6.3.7.1 und 2.6.3.7.2 dargelegten Gründen hat Deltafina jeden Anspruch auf vollständigen Erlass bzw. Ermäßigung der Geldbuße gemäß den Bestimmungen der Kronzeugenregelung verwirkt.
- (386) In Fällen, in denen die Kronzeugenregelung Anwendung finden kann, ist die Beurteilung der Mitwirkung von Unternehmen, die am Verfahren beteiligt sind, grundsätzlich im Rahmen der Kronzeugenregelung durchzuführen.
- (387) Ein mildernder Umstand gemäß den Leitlinien von 1998 kommt für die Mitwirkung einer Partei nur unter besonderen Umständen in solchen Fällen in Betracht, in denen die Kronzeugenregelung grundsätzlich zur Anwendung kommt.
- (388) Die Kommission vertritt die Auffassung, dass der vorliegende Fall besondere Merkmale aufweist, die die Bewertung der Mitwirkung von Deltafina bei der Erwägung mildernder Umstände erfordern.
- (389) Deltafina war das erste Unternehmen, das einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung von 2002 gestellt hat (nur wenige Tage nach dem Erlass der Regelung), und auch das erste Unternehmen, dem die Kommission einen bedingten Geldbußenerlass gewährt hat. Dies ist auch das erste Mal, dass Folgerungen aus einer Verletzung der Verpflichtung der Antragsteller zur Zusammenarbeit gemäß Ziff. 11 der Mitteilung in einer Entscheidung der Kommission gezogen werden.
- (390) Außerdem ist der Beitrag von Deltafina zu den Untersuchungen der Kommission als erheblich zu werten: Von Anfang an und während des gesamten Verfahrens hat Deltafina die Kommission bei den erforderlichen Maßnahmen unterstützt. Auszunehmen sind die Sachverhalte, die die Nichtgewährung des vollständigen Erlasses der Geldbuße begründen.
- (391) Auf der Grundlage dieser Erwägungen beabsichtigt die Kommission, die Mitwirkung von Deltafina am Verfahren positiv zu werten.

- (392) Insbesondere die Erklärungen und schriftlichen Beweise, die dem Antrag von Deltafina auf Anwendung der Kronzeugenregelung vom 19. Februar 2002 beigelegt (und später ergänzt) wurden, lieferten der Kommission entscheidende Elemente zur Erstellung der Mitteilung der Beschwerdepunkte und der vorliegenden Entscheidung. Dies ergibt sich aus den folgenden Tatsachen:
- (393) Die [1998] in Villa Grazioli getroffene Vereinbarung über die Preise für Burley, Bright und DAC [s. Ziff. (131) und folgende]: Die von Deltafina vorgelegte Kopie der Vereinbarung²⁹⁶ stellt ist als einzige von den unterzeichnenden Parteien paraphierte Version ein entscheidender Beweis für den Abschluss der Vereinbarung. Darüber hinaus hat das Dokument der Kommission wichtige Elemente zur Feststellung von Anzahl und Identität der unterzeichnenden Parteien geliefert.
- (394) Die Vereinbarung vom Februar 1999 über das Preisfestsetzungs- und Einkaufsverhalten (s. Ziff. (159)): Die von Deltafina vorgelegten Unterlagen haben der Kommission das einzige Beweismittel (in Form handschriftlicher Aufzeichnungen aus der fraglichen Zeit²⁹⁷ und einer Erklärung²⁹⁸) für diese im Februar 1999 geschlossene Vereinbarung geliefert. Diese Vereinbarung ist ein wesentliches Element des illegalen Verhaltens der italienischen Verarbeitungsunternehmen im gesamten Jahr 1999.
- (395) Laufende Gespräche und Koordinierung während des [Jahres 2000] (s. Ziff. (204)): Die von Deltafina vorgelegten Unterlagen haben der Kommission das einzige schlüssige Beweismittel (in Form handschriftlicher Aufzeichnungen aus der fraglichen Zeit²⁹⁹ und einer Erklärung³⁰⁰) über die laufenden Gespräche und Koordinierungsaktivitäten der italienischen Verarbeitungsunternehmen während des Jahres 2000 (außerhalb des Verhandlungsrahmens der Branchenvereinbarungen) geliefert.
- (396) Laufende Gespräche und Koordinierung während des Jahres 2001 (s. Ziff. (209)): die von Deltafina vorgelegten Unterlagen haben der Kommission ein wesentliches Beweismittel (in Form handschriftlicher Aufzeichnungen aus der fraglichen Zeit³⁰¹ und einer Erklärung³⁰²) über die laufenden Gespräche und Koordinierungsaktivitäten der italienischen Verarbeitungsunternehmen während des Jahres 2001 (außerhalb des Verhandlungsrahmens der Branchenvereinbarungen) geliefert.

²⁹⁶ Siehe Dok. 38281/406.

²⁹⁷ Siehe Dok. 38281/470.

²⁹⁸ Siehe Dok. 38281/611.

²⁹⁹ Siehe Dok. 38281/590.

³⁰⁰ Siehe Dok. 38281/613.

³⁰¹ Siehe Dok. 38281/498.

³⁰² Siehe Dok. 38231/614

- (397) Schließlich ist festzuhalten, dass Deltafina zu keinem Zeitpunkt die Tatsachen bestritten hat, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, auch nicht nach der Annahme des Nachtrags.
- (398) Vor diesem Hintergrund und angesichts des generellen Verhaltens des Unternehmens Deltafina während des Verfahrens kann die gegen Deltafina festzusetzende Geldbuße um 50 % ermäßigt werden.

2.6.3.6. Gesamthöhe der Geldbußen und Anwendung der Obergrenze

- (399) Unter Berücksichtigung der genannten mildernden Umstände werden die Geldbußen wie folgt festgesetzt:

- Deltafina	30 000 000 EUR
- Dimon (Mindo)	20 000 000 EUR
- Transcatab	20 000 000 EUR
- Romana Tabacchi	8 750 000 EUR

- (400) Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (entsprechend Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung 17/1962) sieht vor, dass die Geldbußen für die einzelnen an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen und Unternehmensvereinigungen 10 % des gesamten Vorjahresumsatzes nicht überschreiten darf.
- (401) Wenn die beteiligten Unternehmen einem Konzern angehören und es als erwiesen angesehen wird, dass die Muttergesellschaften einen bedeutenden Einfluss auf diese Unternehmen ausgeübt haben und deshalb als Gesamtschuldner für die den Tochtergesellschaften auferlegten Geldbußen haften, muss der Gesamtumsatz des Unternehmens (d.h. der Gruppe) berücksichtigt werden, um die Obergrenze gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zu ermitteln.
- (402) Die gegen Romana Tabacchi festzusetzende Geldbuße soll 2,05 Mio. EUR nicht übersteigen.
- (403) Bei den übrigen Geldbußen ist unter Berücksichtigung der Obergrenze gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 eine Ermäßigung der Geldbuße nicht nötig.
- (404) Die gesamtschuldnerische Haftung von Mindo (das gegenwärtig keine Bindungen zu der vormaligen Dimon-Gruppe unterhält) sollte innerhalb der 10 % seines Umsatzes im jüngsten Geschäftsjahr (d.h. 3,99 Mio. EUR) aufgeteilt werden.

2.6.3.7. Anwendung der Kronzeugenregelung

- (405) Deltafina, Dimon und Transcatab haben einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung von 2002 gestellt (s. Ziffern (4) bis (13)).
- (406) Nach Prüfung des Antrags von Deltafina auf Erlass der Geldbuße hat die Kommission das Unternehmen am 6. März 2002 davon in Kenntnis gesetzt, dass die

Voraussetzungen von Randnummer 8 Buchstabe b) der Kronzeugenregelung erfüllt seien, und Deltafina einen bedingten Geldbußenerlass gewährt.³⁰³

- (407) Nach Prüfung der Anträge von Dimon und Transcatab kam die Kommission vorläufig zu dem Schluss, dass Dimon und Transcatab als erstes bzw. zweites Unternehmen Beweismittel für die mutmaßliche Zuwiderhandlung vorgelegt haben, die im Sinne von Randnummer 22 der Kronzeugenregelung gegenüber den bereits im Besitz der Kommission befindlichen Beweismitteln einen erheblichen Mehrwert darstellen.

2.6.3.7.1. Antrag von Deltafina auf Erlass der Geldbuße

- (408) Ein Erlass der Geldbuße wird nur bei Erfüllung der in Randnummer 11 der Kronzeugenregelung genannten zusätzlichen Bedingungen gewährt.
- (409) Im vorliegenden Fall ist die Bedingung gemäß Randnummer 11 Buchstabe a) von besonderer Bedeutung, wonach ein Unternehmen (dem ein bedingter Geldbußenerlass gewährt wurde) "*während des Verfahrens in vollem Umfang kontinuierlich und zügig mit der Kommission zusammenarbeiten und der Kommission alle in seinem Besitz befindlichen oder anderweitig verfügbaren Beweismittel über das mutmaßliche Kartell vorlegen*" muss. Insbesondere muss sich das Unternehmen "*der Kommission zur Verfügung halten, um jede Anfrage, die zur Feststellung des Sachverhalts beitragen kann, zügig zu beantworten.*"
- (410) Bei der mündlichen Anhörung am 22. Juni 2004 (im Anschluss an den Erlass der Mitteilung der Beschwerdepunkte) stellte sich heraus, dass Deltafina seinen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung auf einer Sitzung des Vorstands (*consiglio direttivo*) von APTI bekannt gegeben hatte, an der auch Vertreter von Dimon, Transcatab und Trestina teilnahmen, und zwar bevor die Kommission die Möglichkeit hatte, die in Randnummer (11) genannten Nachprüfungen durchzuführen.
- (411) Diese Beschwerdepunkte wurden Deltafina im Nachtrag mitgeteilt (s. Ziff. (18)). Der Sachverhalt wird wie folgt dargelegt.

a) Relevante Fakten

(i) Das Treffen zwischen Deltafina und den Dienststellen der Kommission am 14. März 2002 und nachfolgende Ereignisse

- (412) Bei einem Treffen der für Deltafina und Universal tätigen Rechtsanwälte und der Bediensteten der Kommission am 14. März 2002 wurde die Vertraulichkeit des Antrags von Deltafina auf Geldbußenerlass von den Kommissionsbediensteten angesprochen und ausführlich mit den Vertretern des Unternehmens besprochen. Die Kommissionsbediensteten stellten klar, dass die Nachprüfungen nicht vor dem 18.-

³⁰³ Zu diesem Zeitpunkt wurde davon ausgegangen, dass die von APTI und UNITAB erhaltenen Informationen (s. hierzu Ziff. (3)) eine hinreichende Grundlage für die Entscheidung zur Durchführung von Nachprüfungen lieferten und dass die Gewährung eines bedingten Geldbußenerlasses gemäß Randnummer 8 Buchstabe a) der Kronzeugenregelung nicht mehr in Frage kam. (4)

20. April 2002 stattfinden könnten und dass bis zu diesem Zeitpunkt die Vertraulichkeit gewahrt bleiben müsse, um nicht den Verdacht der Wettbewerber von Deltafina zu erregen und die Wirksamkeit der geplanten Nachprüfungen zu gefährden. Bei dieser Zusammenkunft erläuterte Deltafina den Kommissionsbediensteten, dass es verschiedene Probleme bei der Wahrung der Vertraulichkeit des Antrags auf Geldbußenerlass bis zum Termin der Nachprüfungen haben würde und verwies dabei auf die folgenden Aspekte:

1. die bevorstehenden Treffen mit den Wettbewerbern im Rahmen des Dachverbands APTI, wo sich die Wahrung der Vertraulichkeit ohne eine Beteiligung an Gesprächen über wettbewerbswidriges Verhalten schwierig gestalten würde;
2. die Notwendigkeit, die mittlere Führungsebene bei Deltafina (ca. 15 Personen) von dem Antrag in Kenntnis zu setzen;
3. die Notwendigkeit, den Antrag auf Erlass im Zusammenhang mit Schuldtransaktionen von Universal in den Vereinigten Staaten bekannt zu geben.

(413) Das Protokoll der Kommissionsbediensteten enthält zu dem Gespräch über die Vertraulichkeit die folgenden Angaben:

“2. Modelle der Zusammenarbeit und der Vertraulichkeit

[...] [Kommissionsbediensteter] *ersucht Deltafina auch um Wahrung der Vertraulichkeit für ca. einen weiteren Monat [...]*”

“Zur Vertraulichkeit erklärt DF [Deltafina], es sei nicht möglich, einen weiteren Monat Stillschweigen zu bewahren, da die Unterzeichnung der Verträge für 2002 anstehe. Darüber hinaus sei in der (folgenden) mit dem 18. März 2002 beginnenden Woche ein Treffen der Erstverarbeiter in den Räumlichkeiten von APTI (Verband der italienischen Erstverarbeitungsunternehmen) anberaumt. Während dieser Sitzung sei es nahezu unmöglich, Stillschweigen zu bewahren, ohne ernsthaften Verdacht und Besorgnis der Konkurrenten zu erwecken. Zudem müsse man auch das mittlere Management (ca. 15 weitere Personen) von DF in Kürze informieren. [Universal] verweist darüber hinaus auf ein in den USA anhängiges Gerichtsverfahren zwischen DF/Dimon/Standard Commercial und Philip Morris und BAT.

[Kommissionsbediensteter] *nimmt die Schwierigkeiten für Deltafina bei der Wahrung der Vertraulichkeit des Antrags auf Geldbußenerlass gegenüber den Wettbewerbern zur Kenntnis. [Kommissionsbediensteter] weist sodann Deltafina darauf hin, dass die Bekanntgabe dieser Information an andere Kartellmitglieder die Ermittlungen der Kommission behindern könnten, was den Druck auf Deltafina erhöht, der Kommission umgehend Beweise zu liefern. ”*

(414) Am Ende dieses Treffens *“händigt [Kommissionsbediensteter] DF ein Formular aus, in das für jedes Jahr die Namen der Kartellmitglieder einzutragen sind. Es wird vereinbart, dass die Dokumente der GD COMP bis Montag, den 18. März 2002, 18 Uhr vorzulegen sind.”*

- (415) Dieser Sachverhalt wurde von den Rechtsanwälten von Deltafina und Universal bei der mündlichen Anhörung am 22. Juni 2004 bestätigt. Während der Anhörung lasen die Vertreter von Universal ihre eigenen Aufzeichnungen der Sitzung vor. Darin ist der Inhalt des Gesprächs mit den Kommissionsbediensteten wie folgt wiedergegeben:

“[Kommissionsbediensteter] verweist sodann darauf, dass die Kommission von Deltafina strikte Vertraulichkeit bis zum 20. April 2002 erwartet; auf Anfragen der Konkurrenten sei in aller Unschuld zu antworten. Die Kommission wolle Razzien durchführen, könne es aber erst nach diesem Termin tun. [Universal] erwidert, bislang habe Deltafina die Zusammenarbeit selbstredend so geheim wie möglich gehalten. Da DF aber zur Einstellung der Zuwiderhandlung gehalten sei, müssten mehr Personen im Unternehmen informiert werden. Bislang habe das Management von DF die direkte Konfrontation mit den anderen Kartellmitgliedern vermeiden können, dies lasse sich aber mit Sicherheit nicht noch einen weiteren Monat fortsetzen. Auch könne man von DF-Angestellten nicht erwarten, zu lügen. [Deltafina] fügt an, innerhalb von DF müssten mindestens 10 bis 15 weitere Personen informiert werden, um die vollständige Einstellung aller Zuwiderhandlung sicherzustellen. Danach seien die Informationen nicht mehr unter Kontrolle zu halten. Auch sei es sehr wahrscheinlich, dass die Mitarbeiter von DF ohnehin bereits Vermutungen anstellten, zum einen weil die Unternehmensleitung im Rahmen interner Untersuchungen tagelang alte Akten durchgesehen habe und zum anderen wegen der Präsenz des externen Beraters sowie des allgemeinen Beraters. Zudem sei für nächste Woche ein Treffen im Rahmen von APTI vereinbart, an dem DF teilnehmen werde.³⁰⁴ Es würde verdächtig wirken, wenn DF sein Verhalten gegenüber den früheren Sitzungen ändere. [Universal] fügt hinzu, bei Universal Corp. stehe für den 31. März 2002 in den USA der Abschluss einer Kredittransaktion an. Universal werde daher die Kreditgeber informieren müssen (darunter einige europäische Banken, von denen die meisten umfangreiche Kreditgeschäfte mit den beiden Konkurrenten von Universal abgeschlossen hätten), was im Rahmen der geschäftsüblichen Prüfung durch die Kreditgeber zu Haftungsproblemen führen könne. Aus diesen Argumenten folgert [Kommissionsbediensteter], dass die Geheimhaltung der Zusammenarbeit durch Deltafina unmöglich sei und die Kommission deshalb wahrscheinlich keine Razzien durchführen könne.³⁰⁵ Er erläutert, die Kommission sei dazu nur mit einer Vorlaufzeit von einem Monat in der Lage. [Kommissionsbediensteter] erklärt, die Kommission sei dann ganz auf die von Deltafina gelieferten Informationen angewiesen. Dies sei aber nur die zweitbeste Alternative...”. “[Universal] erklärt, man danke der Kommission für ihr Verständnis, dass die Zusammenarbeit nicht mehr sehr lange geheim zu halten sei.”

- (416) Bei dem Treffen vom 14. März 2002 ersuchten die Kommissionsbediensteten Deltafina um tabellarische Angaben für jedes Jahr des Bestehens des Kartells: die Namen der an den Verhandlungen beteiligten Unternehmen, der jeweils an den Verhandlungen beteiligten Person(en); der an den Verhandlungen beteiligten Personen, die noch im gleichen Unternehmen beschäftigt waren, Dienstadresse dieser

³⁰⁴ Das nächste Treffen im Rahmen von APTI fand tatsächlich drei Wochen später statt, d.h. am 4. April 2002 (s. Ziff. (421)).

³⁰⁵ Diese Aussage war bereits bei der mündlichen Anhörung am 22. Juni 2002 vorgetragen worden und wird im Nachtrag angemessen berücksichtigt.

Personen, derzeitige Geschäftsadresse des Unternehmens sowie Name, Position und Geschäftsadresse der derzeitigen Führungskräfte der Unternehmen.

(417) In einem internen Vermerk der Kommissionsdienststellen vom 15. März 2002 wird die aktuelle Sachlage nach der Zusammenkunft am Vortag wie folgt beschrieben: *“Nachprüfungen: Wir haben Deltafina ersucht, GD COMP bis Montag, den 18. März 2002 18 Uhr eine Liste aller mutmaßlicher Teilnehmer des Kartells für jedes Jahr von 1993 bis 2001 vorzulegen. Bis Montag müssten wir also die Vorbereitungen für die Nachprüfungen gemäß Artikel 14 Absatz 3 beginnen können. Dann wird auch abzusehen sein, wie viele Teams eingesetzt werden müssten.”*

(418) Am 19. März 2002 übermittelte Deltafina der Kommission eine Erklärung mit Erläuterungen zu bestimmten Dokumenten, die das Unternehmen mit dem Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung eingereicht hatte, sowie eine Kopie des Protokolls der Vorstandssitzung von Deltafina vom 1. März 2002³⁰⁶, auf der folgende Beschlüsse gefasst wurden:³⁰⁷

“Der Vorstand nimmt die vom Präsidenten vorgetragene Sachverhalte und die von ihm im Interesse des Unternehmens durchgeführten Aktivitäten zur Kenntnis, die zur Folge hatten, dass bei der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission am 19. Februar 2002 ein Antrag auf Geldbußenerlass gemäß Mitteilung 2002/C-45/03 (sowie ein nachrangiger Antrag auf Geldbußenermäßigung) gestellt wurde. Dieser Antrag bezieht sich auf bestimmte, das Unternehmen betreffende relevante vergangene Fakten in dem Kontext und mit dem Ziel wie vom Präsidenten dargelegt. ES WIRD WEITER BESCHLOSSEN, DASS der Vorstand die Notwendigkeit zur Kenntnis nimmt, die im Bericht des Präsidenten genannten Verhaltensweisen, sofern sie ganz oder teilweise noch vorliegen, unverzüglich einzustellen, UND DASS die hier Versammelten die Aktivitäten der Berichtenden entsprechend überwachen. Im Interesse des Unternehmens wird WEITER BESCHLOSSEN, dass in Bezug auf alle vom Präsidenten in dieser Sitzung dargelegten Sachverhalte strikteste Vertraulichkeit zu wahren ist UND DASS die hier Versammelten dieser Notwendigkeit in ihrem Verhalten bis auf Weiteres Rechnung tragen.”

(419) Am 21. März 2002 übermittelte Deltafina die von den Kommissionsbediensteten bei der Zusammenkunft vom 14. März 2002 angeforderten Informationen.

(420) Am 25. und 26. März, 18. April und 17. Mai 2002 legte Deltafina weiteres Beweismaterial vor.

(ii) Die Erklärungen von Deltafina gegenüber Dimon und Transcatam am 4. April 2002

(421) Am 4. April 2002 fand eine Sitzung des Vorstands von APTI statt.

³⁰⁶ [Dok. 38281/518-534].

³⁰⁷ eigene Übersetzung ins Englische von Deltafina [Dok. 38281/533]

- (422) Bei der mündlichen Anhörung am 22. Juni 2004 verwies Dimon auf zwei Dokumente in der Akte³⁰⁸ mit handschriftlichen Notizen der Vertreter von Dimon. Diese Dokumente waren im Zuge der am 18. April 2002 von der Kommission in den Räumlichkeiten von Dimon durchgeführten Nachprüfungen kopiert worden.
- (423) Nach Aussagen von Dimon enthalten die Dokumente Aufzeichnungen von Erklärungen des Vorsitzenden von Deltafina gegenüber dem Einkaufsleiter und dem Geschäftsführer von Dimon sowie gegenüber dem Vorsitzenden von Transcatlab während der APTI-Vorstandssitzung.³⁰⁹
- (424) Das erste Dokument wurde in italienischer Sprache vom Einkaufsleiter des Unternehmens Dimon angefertigt und beginnt wie folgt:

“Das Ganze beginnt 1993 mit der neuen gemeinsamen Marktordnung. Zwei Memoranden mit Dokumenten. Alle Unternehmen, die mit Deltafina Geschäftsbeziehungen haben oder hatten, sind aufgeführt. Die Vereinbarung von Villa Grazioli ist aufgeführt [etc.]”

- (425) Das zweite Dokument wurde vom Geschäftsführer von Dimon in spanischer Sprache verfasst und nimmt Bezug auf die Tatsache, dass kein gemeinsamer Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung gestellt wurde (wie es in Spanien der Fall gewesen war), weil sich am 14. Februar 2002 die Gesetzeslage geändert habe. Dies wird als Verweis auf das Inkrafttreten der neuen Kronzeugenregelung verstanden.³¹⁰
- (426) Deltafina stellt den Verlauf der Sitzung in einem vom Vorsitzenden des Unternehmens unterzeichneten und bei der mündlichen Anhörung am 1. März 2005 vorgelegten Memorandum wie folgt dar:

“Die Vorstandssitzung vom 4 [02]³¹¹2002 war eine ganz normale Sitzung, die wie gewöhnlich gegen 11 Uhr begann. Meiner Erinnerung nach waren um 13 Uhr außer mir selbst die folgenden Personen zugegen: [Einkaufsleiter] von Dimon, [Vorsitzender] von Transcatlab, [Vertreter] von Contab Sud, [Vorsitzender] von Trestina, alles Vorstandsmitglieder; [...], der interne Prüfer von APTI, von Agrindustria und [Generaldirektor von Dimon, nur als Zuhörer. [...]

Ich war darüber informiert worden, dass unsere Entscheidung zur Zusammenarbeit mit der Kommission den anderen Unternehmen nur mit der äußersten Vorsicht und zur geeigneten Gelegenheit mitgeteilt werden könne, und dass der bedingte Geldbußenerlass bei Fortsetzung des wettbewerbsschädigenden Verhaltens widerrufen werden könne. Dies war mit der Kommission bei einer Zusammenkunft Mitte März 2002 in Brüssel besprochen worden, bei der unter anderem auch darauf hingewiesen wurde, dass eine bevorstehende APTI-Sitzung die weitere Geheimhaltung

³⁰⁸ [Dok. 38281/2606 und Dok. 38281/2607, paraphiert FA1 und FA2]

³⁰⁹ Es scheinen jedoch weder die Aufzeichnungen noch das Protokoll der offiziellen APTI-Sitzung Hinweise auf die Ermittlungen der Kommission zu enthalten.

³¹⁰ Siehe Randnummer 28 der Kronzeugenregelung.

³¹¹ Sic im Dokument, gemeint ist aber wahrscheinlich der 4. April 2002.

wahrscheinlich unmöglich machen werde. Ich und der Vorstand haben folglich jeden Kontakt zu den anderen Unternehmen eingestellt. Sodann war es notwendig, die anderen Ebenen des Unternehmens von der Verpflichtung in Kenntnis zu setzen, jedes wettbewerbsschädigende Verhalten einzustellen; dies konnte aber nicht geschehen, ohne die entsprechenden Personen über den Sachverhalt zu informieren. Andererseits wurde es zunehmend schwierig, die Fragen und die Neugier der anderen beteiligten Unternehmen wegen unseres Schweigens seit dem 19.02.2002 zu ignorieren, ohne dass dieses Verhalten als stillschweigendes Eingeständnis der Zusammenarbeit mit der Kommission gedeutet worden wäre. Da ich mich also in der Sitzung des APTI-Vorstands vom 4. April 2002 just in der Situation befand, die im Gespräch mit der Kommission im März prognostiziert worden war, beschloss ich, die Information in einer möglichst transparenten Weise weiterzugeben. Aus diesem Grund habe ich allen oben genannten Personen mitgeteilt, dass Deltafina mit der Kommission eine Zusammenarbeit eingegangen sei und im Februar 2002 Dokumente übermittelt habe, in denen sich das Unternehmen selbst der Zuwiderhandlung bezichtigte. Den Inhalt der Informationen an die Kommission habe ich nicht weitergegeben [...]. Dieser Redebeitrag dauerte ca. 10 Minuten, dann widmete sich der APTI-Vorstand anderen Themen.”

- (427) Am gleichen Tag stellten Dimon und Transcatlab ebenfalls Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung (um 16:15 Uhr bzw. um 18:47 Uhr). Die Erklärung des Vorsitzenden von Deltafina auf der APTI-Sitzung wurde jedoch nicht erwähnt.
- (428) Am 18. und 19. April 2002 führte die Kommission Nachprüfungen bei Dimon und Transcatlab (gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17) sowie bei Trestina und Romana Tabacchi (gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17) durch.
- (429) Am 29. Mai 2002 fand eine weitere Zusammenkunft zwischen den Kommissionsdienststellen und Deltafina statt, in deren Rahmen keine der beiden Parteien das Thema Vertraulichkeit ansprach und Deltafina auch nicht erklärte, Dimon und Transcatlab während der APTI-Sitzung vom 4. April 2002 über den Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung informiert zu haben.

b) Nichterfüllung der Bedingungen gemäß Abschnitt a) Randnummer 11 der Kronzeugenregelung durch Deltafina

- (430) Unternehmen, denen die Kommission einen bedingten Geldbußenerlass nach Abschnitt A der Kronzeugenregelung gewährt, müssen die unter Randnummer 11 genannten Bedingungen der Kronzeugenregelung erfüllen. Ist dies nicht der Fall, kann am Ende des Verwaltungsverfahrens entschieden werden, dass der Geldbußenerlass nicht gewährt wird.

(i) Umfang der Verpflichtung zur Zusammenarbeit gemäß Randnummer 11 Buchstabe a) der Kronzeugenregelung

- (431) Im Zusammenhang mit der Gewährung eines bedingten Geldbußenerlasses ist die Verpflichtung zur Zusammenarbeit gemäß Randnummer 11 Buchstabe a) der Kronzeugenregelung ein wesentlicher Bestandteil des "Handels" zwischen der

Kommission und dem Antragsteller. Dieser Passus ist vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Überlegungen zu interpretieren, die die Kommission dazu bewegen, bestimmten Kartellmitgliedern einen Geldbußenerlass zu gewähren, die einen entscheidenden Beitrag zur Einleitung von Ermittlungen oder zum Nachweis eines Kartells liefern.³¹²

- (432) Die Verpflichtung gemäß Randnummer 11 Buchstabe a) ist weit gefasst. Das Unternehmen muss *“während des Verwaltungsverfahrens in vollem Umfang kontinuierlich und zügig mit der Kommission zusammenarbeiten”*; diese Zusammenarbeit schließt selbstverständlich die Vorlage von Beweisen für die mutmaßliche Zuwiderhandlung ein, ist aber nicht darauf beschränkt. Im Lichte der grundsätzlichen Überlegungen, die der Politik der Kommission im Zusammenhang mit der Kronzeugenregelung zugrunde liegen (wie unter Ziff. (431) dargelegt), beinhaltet die Zusammenarbeit auch das Unterlassen jeglicher Maßnahmen, die die Kommission an der Ermittlung bzw. Feststellung einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung hindern könnten.
- (433) In Fällen wie dem vorliegenden, in denen die Kommission die Inspektions- und Untersuchungstätigkeiten noch nicht durchgeführt hat und die betroffenen Unternehmen keine Kenntnis von dieser Absicht haben, ist das Bekanntwerden eines Antrags auf Anwendung der Kronzeugenregelung mit dem Risiko verbunden, dass die Ermittlung und Feststellung der Zuwiderhandlung durch die Kommission vollständig und unwiderruflich verhindert wird. Ein Antragsteller kann deshalb keine berechtigte Erwartung dahingehend geltend machen, dass die Vertraulichkeit nicht Bestandteil der Voraussetzung unter Ziff. 11 (a) der Mitteilung sein könne, weil sie darin nicht ausdrücklich angeführt ist. Die Auslegung der Mitteilung nach dem Grundsatz der Wirksamkeit verlangt mindestens, dass die Untersuchung, zu deren Erfolg die Antragsteller beitragen sollen, nicht durch deren Verhalten gefährdet wird. Die wissentliche und freiwillige Offenlegung solcher Informationen durch einen Antragsteller auf Geldbußenerlass gegenüber seinen Wettbewerbern ist somit als Verstoß gegen die Verpflichtung zur Zusammenarbeit gemäß Randnummer 11 Buchstabe a der Kronzeugenregelung zu werten.
- (434) Die Situation, in der ein Antragsteller auf Geldbußenerlass die anderen Kartellmitglieder aus freien Stücken über diesen Antrag an die Kommission informiert, ist natürlich nicht damit zu vergleichen, dass der Antragsteller zu Schritten gezwungen ist, die die anderen Kartellmitglieder zu der Vermutung einer solchen Antragstellung veranlassen. So kann beispielsweise die Bedingung gemäß Randnummer 11 Buchstabe b) der Regelung, dass der Antragsteller seine Teilnahme an der mutmaßlichen rechtswidrigen Handlung spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung einzustellen hat, die anderen Kartellmitglieder durchaus zu der Vermutung veranlassen, das betreffende Unternehmen habe einen solchen Antrag auf Geldbußenerlass gestellt. Dieser inhärente Widerspruch zwischen den Bedingungen der Randnummer 11 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Kronzeugenregelung berechtigt einen Antragsteller gleichwohl nicht dazu, die anderen Kartellmitglieder aus freien Stücken über die Antragstellung zu informieren.

³¹² Ziffern 4 und 6 der Kronzeugenregelung.

- (435) Analog wird auf Randnummer 32 der Kronzeugenregelung verwiesen, in der es heißt: "Nach Ansicht der Kommission steht die Offenlegung von Unterlagen, die die Kommission auf der Grundlage dieser Mitteilung erhalten hat, im Allgemeinen dem Schutz des Zwecks von Inspektions- und Untersuchungstätigkeiten im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 entgegen."
- (436) Aus den genannten Gründen ist die Kommission der Auffassung, dass die Verpflichtung zur Zusammenarbeit gemäß Randnummer 11 Buchstabe a) der Kronzeugenregelung bei Anträgen auf Geldbußenerlass und der vorläufigen Gewährung des Erlasses auch die Verpflichtung zur Vertraulichkeit beinhaltet.
- (437) Deshalb kann den Ausführungen von Deltafina und Universal, die Verpflichtung des Unternehmens Deltafina zur Zusammenarbeit könne nicht so weit ausgelegt werden, dass sie auch die Verpflichtung zur Geheimhaltung des Antrags auf Anwendung der Kronzeugenregelung einschlieÙe, nicht gefolgt werden.³¹³
- (438) Insbesondere hat Deltafina geltend gemacht, die Kommission habe in späteren Fällen begonnen, ihrer Empfangsbestätigung eines Antrags auf Anwendung der Kronzeugenregelung einen ausdrücklichen Verweis auf die Verpflichtung zur Vertraulichkeit beizufügen. Da die Deltafina zugesandte Empfangsbestätigung keinen solchen Hinweis enthalten habe, könne die Kommission nicht geltend machen, Deltafina sei zum relevanten Zeitpunkt zur Vertraulichkeit verpflichtet gewesen.
- (439) Hierzu stellt die Kommission fest, dass eine Empfangsbestätigung, die lediglich eine reine Verwaltungshandlung darstellt, keine neuen Verpflichtungen gemäß der Kronzeugenregelung begründen kann. Die Einführung einer neuen Verwaltungspraxis durch die Kommissionsdienststellen, nämlich die Empfangsbestätigung mit einem expliziten Hinweis auf die Verpflichtung zum Stillschweigen über die Antragstellung zu versehen, ist lediglich als Erinnerung an die Verpflichtungen gemäß der Kronzeugenregelung zu verstehen, insbesondere an die Verpflichtung zur Zusammenarbeit gemäß Randnummer 11 Absatz a) der Regelung (s. Ziffern (431) bis (434)).
- (440) Zudem lassen die spezifischen Umstände des vorliegenden Falles, d.h. der Beschluss des Vorstands vom 1. März 2002 (s. Ziff. (418)) zur "*striktesten Vertraulichkeit*" in dieser Sache, sowie die Bemerkung des Vorsitzenden, die Entscheidung von Deltafina zur Zusammenarbeit mit der Kommission könne "*den anderen Unternehmen nur mit der äußersten Vorsicht und zur geeigneten Gelegenheit mitgeteilt werden*" (s. Ziff. (426)), den Schluss zu, dass Deltafina sich durchaus bewusst war, dass die Verpflichtung zur Zusammenarbeit auch die Wahrung der Vertraulichkeit umfasste.

(ii) Nichterfüllung der Bedingung gemäß Randnummer 11 Buchstabe a) der Kronzeugenregelung durch Deltafina

- (441) Aus den genannten Sachverhalten (s. Ziffern (412) bis (429)) ergibt sich, dass der Vorsitzende von Deltafina in Kenntnis des Plans der Kommission, Vor-Ort-

³¹³ Siehe die Antwort von Deltafina zum Nachtrag (Ziffern 44-51). Siehe auch die Antwort von Universal zum Nachtrag (Seiten 12-18).

Inspektionen um den 18. –20. April 2002 durchzuführen, seine beiden wichtigsten Wettbewerber von der Antragstellung seines Unternehmens auf Geldbußenerlass in Kenntnis setzte, ehe die genannten Prüfungen durchgeführt wurden.

- (442) Das Verhalten von Deltafina war damit geeignet, die Ergebnisse der genannten Nachprüfungen zu unterlaufen, und Deltafina wusste davon oder hätte zumindest davon wissen müssen, da es von der Kommission ausdrücklich über die bevorstehenden Prüfungen informiert und um Wahrung der Vertraulichkeit der Antragstellung ersucht worden war, um das Ergebnis dieser Prüfungen nicht zu gefährden.
- (443) Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wäre die Bewertung der Frage, ob die Ermittlungen der Kommission Schaden genommen haben, praktisch unmöglich und sollte nicht der entscheidende Faktor bei der Feststellung der Schadenshaftung von Deltafina sein. Bezeichnend ist jedoch, dass die Nachprüfungen in den Räumlichkeiten von Trestina (dessen Vertreter an der APTI-Sitzung teilgenommen hatten) ergebnislos verliefen.
- (444) Wie aus Ziff. (413) hervorgeht, anerkannten die Kommissionsbediensteten bei der Zusammenkunft vom 14. März 2002 die konkreten Probleme, die Deltafina mit der Wahrung der Vertraulichkeit des Antrags auf Anwendung der Kronzeugenregelung möglicherweise entstehen würden.
- (445) Anders als von Deltafina und Universal behauptet,³¹⁴ hat die Kommission Deltafina nicht dazu befugt, den Antrag auf Geldbußenerlass bei der bevorstehenden APTI-Sitzung offen zu legen.
- (446) Zum Ersten erlauben die Gespräche zwischen Deltafina und den Kommissionsbediensteten bei der Zusammenkunft am 14. März 2002 und das Verhalten der Kommission im Anschluss daran keinen Zweifel, dass die Kommission einer unvermeidlichen Offenlegung des Antrags auf Anwendung der Kronzeugenregelung gegenüber den Wettbewerbern (bei der nächsten APTI-Sitzung oder bei einer anderen Gelegenheit) nie zugestimmt hat, weil dann Nachprüfungen nicht mehr hätten stattfinden konnten.
- (447) Die Kommission hat klargestellt, dass zur Vorbereitung der Nachprüfungen die Wahrung der Vertraulichkeit für einen weiteren Monat erforderlich sei, und die dazu erforderlichen Informationen angefordert. Die Vorbereitungen für die Nachprüfungen wurden am Tag unmittelbar nach der Zusammenkunft aufgenommen.
- (448) Ohne jeden Zweifel wären Nachprüfungen äußerst unwahrscheinlich, da voraussichtlich zwecklos geworden, wenn Deltafina zur Offenlegung des Antrags auf Anwendung der Kronzeugenregelung gegenüber den Wettbewerbern gezwungen worden wäre.³¹⁵

³¹⁴ Siehe die Antworten von Deltafina und Universal Corporation zum Nachtrag.

³¹⁵ Siehe in diesem Zusammenhang den letzten Teil des Zitats in Ziff. (413) sowie die den Antworten von Deltafina auf den Nachtrag beigefügten Aufzeichnungen der Anwälte des Unternehmens zu dieser Sitzung.

- (449) Die Tatsache, dass Deltafina die Kommission nicht von der Offenlegung durch den Vorsitzenden am 4. April 2002 unterrichtet hat, lässt darauf schließen, dass Deltafina nicht von einer Zustimmung der Kommission zu ihrem Verhalten ausging.
- (450) Zum Zweiten hat Deltafina den Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung auf der APTI-Sitzung aus freien Stücken offen gelegt, ohne dazu aufgefordert worden zu sein. Wie in den Ziffern (432) bis (434) dargelegt, wäre ein solches Verhalten im Zusammenhang mit einem Antrag auf Geldbußenerlass niemals zu rechtfertigen.
- (451) In den Antworten auf den Nachtrag und während der darauf folgenden mündlichen Anhörung machte Deltafina geltend, die Offenlegung sei durchaus nicht aus freien Stücken erfolgt, sondern Ergebnis des von den Wettbewerbern ausgeübten Drucks. Man habe mehrere Angebote zu Zusammenkünften ausschlagen müssen, so dass in der Branche bereits Verdacht geschöpft worden sei. Auch habe diese Situation langjährige persönliche und geschäftliche Beziehungen zwischen den Managern von Deltafina und ihren Kollegen in der Branche in Frage gestellt und die Führung des Unternehmens zunehmend erschwert.³¹⁶ In diesem Zusammenhang sei eine offene und transparente Erklärung im Rahmen einer offiziellen Sitzung als das geeignetste Mittel zur Lösung des Problems erschienen.
- (452) Wie in Ziff. (434) dargelegt, kann die Beendigung der Beteiligung an der Zuwiderhandlung nach Stellung eines Antrags auf Anwendung der Kronzeugenregelung den anderen Kartellmitgliedern durchaus Anlass zu der Vermutung geben, dass das betreffende Unternehmen einen Antrag auf Geldbußenerlass gestellt hat. Dies kann, vor allem wenn das Geschäft des Antragstellers sehr stark von Kontakten mit anderen Wettbewerbern abhängt, auch zu praktischen Problemen führen. Diese allgemeingültigen Überlegungen sollten jedoch angestellt werden, ehe sich ein potenzieller Antragsteller dazu entschließt, Vorteile aus der Kronzeugenregelung für sich zu nutzen. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass Deltafina nicht nachgewiesen hat, inwieweit die Einstellung der Beteiligung an unrechtmäßigen Verhaltensweisen und das Absagen von Sitzungen zu einer Beeinträchtigung des legitimen Geschäftsgebarens des Unternehmens geführt haben könnte.
- (453) Vom Branchenumfeld ausgeübter Druck, der nicht zu einer akuten und ernsthaften Bedrohung führt, kann den freiwilligen Charakter einer solchen Offenlegung nicht aufheben. Es ist offensichtlich, dass der Vorsitzende von Deltafina bei der APTI-Sitzung vom 4. April 2002 nicht aus einer unmittelbaren Situation der Bedrohung heraus agiert hat. Daraus lässt sich schließen, dass die Offenlegung des Antrags auf Geldbußenerlass durch Deltafina während dieser Sitzung aus freien Stücken und nicht unter Androhungen geschah und somit als Verstoß gegen Randnummer 11 der Kronzeugenregelung zu bewerten ist.

³¹⁶ Siehe die Antwort von Deltafina auf den Nachtrag, Rdnrn. 25 und 62 sowie die Erklärungen während der mündlichen Anhörung am 1. März 2005 (s. insbesondere die schriftliche Erklärung des Vorsitzenden von Deltafina, zitiert in Ziff. (426), und die vom Vertreter von Deltafina bei der Anhörung abgegebene mündliche Erklärung zum gleichen Punkt).

(454) Schließlich haben sowohl Universal als auch Deltafina in ihren Antworten auf den Nachtrag³¹⁷ angegeben, dass auf gewissen Druck externer Berater der Muttergesellschaften von Dimon und Transcatab am 2. April 2002 ein externer Berater von Universal einen Berater von SCC kontaktiert und bestätigt habe, dass Deltafina mit der Kommission Verbindung aufgenommen und einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung gestellt habe.

(455) Im Protokoll des externen Beraters von Universal heißt es³¹⁸:

“Im Verlauf des Prozesses³¹⁹ hatte ich regelmäßigen Kontakt zu den Beratern von Dimon Inc. und Standard Commercial Corporation (zusammengefasst die “anderen Händler”). Auch die anderen Händler waren in diesem Prozess Beklagte. Am 1. April, 2002 erhielt ich eine telefonische Nachricht von einem Anwalt eines der in den Deloach-Prozess involvierten anderen Händler. Er fragte nach einem Gerücht, demzufolge Universal mit der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission Kontakt aufgenommen und einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung [...] zu den Aktivitäten der italienischen Tochtergesellschaft Deltafina gestellt habe. Da ich von diesem Antrag wusste, konnte ich nicht sagen, dieses Gerücht entbehre jeglicher Grundlage. Andererseits war es angesichts der häufig notwendigen Kontakte im Rahmen des Deloach-Prozesses auch nicht möglich, dem Berater der anderen Händler aus dem Weg zu gehen. Ebenso war mir klar, dass eine Weigerung der Beantwortung dieser Frage einem Eingeständnis gleichkommen würde. Anders gesagt: Alles außer entschiedenem Leugnen wäre als Bestätigung des Gerüchts aufgefasst worden. Nach Rücksprache mit Vertretern von Universal wurde beschlossen, dass ich die Antragstellung bestätigen, aber keine näheren Angaben über den Inhalt des Antrags machen solle. Am 2. April 2002 habe ich dies dem Berater der anderen Händler mitgeteilt [...]”.

(456) Nach den Ausführungen von Deltafina und Universal ist davon auszugehen, dass auf der APTI-Sitzung vom 4. April 2002 sowohl Dimon als auch Transcatab vom Antrag von Deltafina Kenntnis hatten.

(457) Selbst wenn dieser Sachverhalt als gegeben hingenommen wird, kann dies nicht zur Rechtfertigung oder Wiedergutmachung des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Zusammenarbeit herangezogen werden, den der Vorsitzende von Deltafina durch Offenlegung des Antrags auf Anwendung der Kronzeugenregelung begangen hat. Ein Zusammenhang zwischen der Offenlegung in den Vereinigten Staaten und dem Verhalten des Vorsitzenden von Deltafina ist nicht erwiesen. Es wird nicht einmal vorgebracht, dass der Vorsitzende von Deltafina Kenntnis von der zwei Tage vor der APTI-Sitzung erfolgten Offenlegung des Antrags durch Universal hatte.

³¹⁷ Wie bei der mündlichen Anhörung und im Nachgang dazu durch Anmerkungen von Standard Corporation und Dimon Inc. vom 14. und 19. April 2005 geklärt, zu denen Deltafina und Universal Corporation mit Schreiben vom 11. Mai 2005 weitere Kommentare anfügten.

³¹⁸ Siehe die eidesstattliche Erklärung des Beraters von Universal, die der Antwort von Universal Corporation auf den Nachtrag beigelegt war.

³¹⁹ Von diesem Prozess [*Deloach Suit*] erfuhren die Kommissionsdienststellen beim Treffen vom 14. März 2002, s. Ziff. (413).

- (458) Ebenso wenig kann die Kommission gelten lassen, dass ein getrennter Verstoß von Deltafina/Universal gegen die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der Kommission zur Rechtfertigung einer anschließenden Verletzung ebendieser Verpflichtung herangezogen wird (*ex iniuria non oritur ius*).
- (459) Nach Angaben von Universal und Deltafina war die Offenlegung in den Vereinigten Staaten auf Druck der Berater von SCC und Dimon Inc. hin erfolgt.³²⁰ Der Beweis für den auf Universal ausgeübten Druck beschränkt sich aber allein auf eine Nachricht des externen Beraters von SCC auf dem Anrufbeantworter des Beraters von Universal. Im Übrigen ist Folgendes festzuhalten: Selbst wenn ein Schweigen verdächtig hätte wirken können, so ist es doch erstaunlich, dass Universal beschloss, die Antragstellung von Deltafina in Form eines Anrufs beim externen Berater von SCC zu bestätigen. Auch bei dieser Gelegenheit fällt auf, dass Universal daraufhin die Kommission nicht sofort ins Kenntnis setzte.
- (460) Aus den dargelegten Gründen ist zu schließen, dass Deltafina durch bewusste Offenlegung des Antrags auf Geldbußenerlass auf der APTI-Sitzung vom 4. April 2002 gegen die Verpflichtung zur Zusammenarbeit gemäß Randnummer 11 Buchstabe a) der Kronzeugenregelung verstoßen hat. Somit kann Deltafina in der vorliegenden Entscheidung der Geldbußenerlass nicht gewährt werden und ist eine Geldbuße wegen der Zuwiderhandlungen, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, festzusetzen.

2.6.3.7.2. Nichtgewährung einer Ermäßigung der gegen
Deltafina verhängten Geldbuße gemäß den
Bestimmungen von Abschnitt B der
Kronzeugenregelung

- (461) Der am 19. Februar 2002 von Deltafina gestellte Antrag beinhaltet auch einen ausschließlich für den Fall der "*Ablehnung des Antrags auf vollständigen Geldbußenerlass durch die GD COMP*" vorgesehenen Antrag auf Ermäßigung der Geldbuße, die anderenfalls in diesem Fall verhängt worden wäre.
- (462) Da Deltafina in der vorliegenden Entscheidung der endgültige Geldbußenerlass nicht gewährt wird, ist zu klären, ob für das Unternehmen eine Ermäßigung gemäß Abschnitt B der Kronzeugenregelung in Betracht kommt, und falls ja, in welcher Höhe.
- (463) In der Kronzeugenregelung wird nicht auf die Möglichkeit einer Ermäßigung der Geldbuße gemäß Abschnitt B für einen Antragsteller eingegangen, der die Verpflichtungen aus dem zuvor gewährten bedingten Geldbußenerlass nicht erfüllt hat.
- (464) Aus Randnummer 17 der Kronzeugenregelung geht jedoch eindeutig hervor, dass hilfsweise gestellten Anträgen auf Ermäßigung nur stattgegeben werden kann, wenn der Antrag auf Geldbußenerlass die Bedingungen gemäß Randnummern 8

³²⁰ S.o. Ziff. (455).

Buchstaben a) und b) nicht erfüllt, d.h. in Fällen, in denen die vom Antragsteller vorgelegten Beweise nicht ausreichen, um der Kommission eine Nachprüfung oder die Feststellung einer Zuwiderhandlung zu ermöglichen.

- (465) Bei Unternehmen, denen wegen Erfüllung der Bedingungen gemäß Randnummer 8 Buchstabe a) bzw. b) der Kronzeugenregelung ein bedingter Geldbußenerlass gewährt wurde, entfällt die Möglichkeit, dass ihr ursprünglicher Antrag zu einem späteren Zeitpunkt im Hinblick auf eine Ermäßigung der Geldbuße geprüft wird.
- (466) Sobald einem Unternehmen ein bedingter Geldbußenerlass gewährt wurde, verliert ein im ursprünglichen Antrag ebenfalls enthaltenes Ersuchen um Ermäßigung seinen Zweck und damit auch jegliche Rechtswirkung.
- (467) Dies wird auch durch den Wortlaut der Randnummer 19 der Kronzeugenregelung bestätigt, wonach zwar die endgültige Entscheidung zum Erlass der Geldbuße von der Erfüllung der unter Randnummer 11 genannten Bedingungen abhängig ist, aber nicht die Möglichkeit in Betracht gezogen wird, dass bei Nichterfüllung dieser Bedingungen ein Antrag auf Ermäßigung der Geldbuße geprüft werden kann.
- (468) Auch der Inhalt der Randnummer 20 der Kronzeugenregelung, wonach *“Unternehmen, die die Voraussetzungen in Abschnitt A nicht erfüllen, eine Ermäßigung der Geldbuße gewährt werden [kann], die andernfalls verhängt worden wäre”* kann zu keiner anderen Schlussfolgerung führen.
- (469) Aus den genannten Gründen (s. Ziffern (464) bis (467)) ist diese Bestimmung nur auf Fälle anwendbar, in denen die Kommission einen Antrag auf Erlass der Geldbuße erhält und feststellt, dass die Bedingungen gemäß Randnummer 8 Buchstabe a) oder b) nicht erfüllt sind.
- (470) Neben den eindeutigen Hinweisen im Text der Kronzeugenregelung ist anzumerken, dass die Gewährung einer Ermäßigung der zu verhängenden Geldbuße für ein Unternehmen, das gegen die Voraussetzungen gemäß Randnummer 11 verstoßen hat, nicht nur der Logik des Verfahrens sondern auch dem wesentlichen Zweck der Kronzeugenregelung zuwiderliefe.
- (471) Die Kommission hat zu prüfen, ob (je nach Sachlage) die Gewährung eines bedingten Erlasses oder einer Ermäßigung der Geldbuße durch objektive Kriterien begründet ist, und dann den Antragsteller entsprechend zu informieren, und zwar in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge auf Anwendung der Kronzeugenregelung (s. hierzu die Randnummern 15, 18, 23 Buchstabe b) und 26 der Kronzeugenregelung). Die Berücksichtigung eines (hilfsweise gestellten) Antrags auf Ermäßigung der Geldbuße, nachdem der Antragsteller auf Erlass der Geldbuße gegen die ihm auferlegten Verpflichtungen verstoßen hat, würde dieser Reihenfolge eindeutig zuwiderlaufen und eine Bewertung der Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Geldbuße im Nachhinein erfordern.
- (472) Eine Prüfung des Antrags von Deltafina auf Ermäßigung der Geldbuße zu diesem Zeitpunkt würde nicht nur der Logik der Kronzeugenregelung zuwiderlaufen, sondern auch zu widersprüchlichen Ergebnissen führen.

- (473) Deltafina war das erste Unternehmen, das einen Antrag auf Kronzeugenregelung gestellt und der Kommission umfangreiche Informationen über ein geheimes Kartell italienischer Rohtabakverarbeitungsunternehmen vorgelegt hat.
- (474) Dieses Beweismaterial, das die Gewährung eines bedingten Erlasses der Geldbuße begründete, wäre seiner Natur nach ein "erheblicher Mehrwert" im Sinne von Abschnitt B der Kronzeugenregelung, da der Kommission zum Zeitpunkt der Antragstellung von Deltafina keinerlei Beweise in dieser Sache vorlagen.
- (475) Somit käme Deltafina als "das erste Unternehmen" im Sinne von Randnummer 23 Buchstabe b) der Kronzeugenregelung in Betracht und hätte grundsätzlich Anspruch auf eine Ermäßigung von bis zu 50%.
- (476) Hier ergäbe sich bereits ein erster Widerspruch: Die Kommission müsste, nachdem sie Dimon bereits von ihrem Plan in Kenntnis gesetzt hatte, dem Unternehmen eine Ermäßigung im Rahmen der für das "erste Unternehmen" vorgesehenen Bandbreite (d.h. bis zu 50%) zu gewähren, nun zum Schutz der berechtigten Erwartungen von Dimon diesen Spielraum zwei verschiedenen Unternehmen gewähren, obwohl die Kronzeugenregelung (s. Randnummer 23) keinen Zweifel daran lässt, dass der Spielraum für das "erste Unternehmen" nur für ein Unternehmen bestimmt ist.
- (477) Wichtiger ist jedoch, dass die Gewährung einer Ermäßigung im Rahmen der ersten Bandbreite für Deltafina eine sinnvolle Auslegung der Verpflichtung zur Zusammenarbeit aufheben würde, die Unternehmen auferlegt ist, denen ein bedingter Geldbußenerlass gewährt wurde.
- (478) Ein solches Unternehmen könnte sich daraufhin in jeder Phase des Verfahrens auf der Grundlage einer Interessensabwägung für die Fortsetzung der Zusammenarbeit oder für eine andere Option entscheiden (wobei letztlich immer eine Ermäßigung von bis zu 50% zu erwarten wäre). Die Kommission hingegen hätte nicht mehr die Möglichkeit, einem anderen mit ihr intensiver zusammenarbeitenden Unternehmen den bedingten Geldbußenerlass zu gewähren und eine vollständige Zusammenarbeit zu erwarten.
- (479) Gerade in Märkten mit komplexen Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedern eines Kartells wie im vorliegenden Fall (Deltafina ist zugleich auch Kunde von Tochterunternehmen anderer Wettbewerber in Spanien und Griechenland) kann das Risiko geschäftlicher Vergeltungsmaßnahmen oder auch nur der Verschlechterung der bestehenden Handelsbeziehungen dazu führen, dass die Loyalität gegenüber anderen Kartellmitgliedern höher bewertet wird als die Verpflichtung zur Mitarbeit bei den Ermittlungen der Kommission. Ohne einen Abschreckungsmechanismus könnten einige oder alle Kartellmitglieder sogar gemeinsam Anträge auf Erlass oder Ermäßigung planen, und den daraus gezogenen Nutzen untereinander aufteilen.
- (480) Die vollständige Anwendung von Abschnitt B auf Deltafina würde zu einem unvertretbaren Ergebnis führen, wenn der letzte Satz von Randnummer 23 der Kronzeugenregelung auch für Deltafina gelten würde: "*Falls ein Unternehmen Beweismittel für einen Sachverhalt vorlegt, von denen die Kommission zuvor keine Kenntnis hatte (...) lässt die Kommission diese Faktoren bei der Festsetzung der Geldbuße gegen das Unternehmen, das diese Beweismittel geliefert hat, unberücksichtigt*". Da sich die Informationen, die Deltafina als erstes Unternehmen

der Kommission vorgelegt hat, auf den gesamten Komplex der Zuwiderhandlung beziehen, könnte Deltafina somit Anspruch auf vollständigen Erlass der Geldbuße im Hinblick auf die gesamte Zuwiderhandlung erheben, auch wenn der Anspruch auf Erlass gemäß Abschnitt A der Kronzeugenregelung nicht länger gegeben ist.

- (481) Solch eine paradoxe Situation kann nicht von der Kronzeugenregelung gedeckt werden.
- (482) Schließlich sei festgehalten, dass Deltafina im Rahmen des Antrags auf Anwendung der Kronzeugenregelung den Antrag auf Ermäßigung der Geldbuße nur hilfsweise *“für den Fall der Ablehnung des Antrags auf vollständigen Erlass der Geldbuße gemäß den Randnummern 8(b) und 13(a) der Mitteilung der Kommission durch die GD COMP”* gestellt hat.³²¹
- (483) Zudem hat die Kommission bei der Gewährung des bedingten Geldbußenerlasses gegenüber Deltafina klargestellt, dass bei Nichterfüllung der Anforderungen gemäß Randnummer 11 der Kronzeugenregelung *“die dort genannten Rechtsvorteile nicht gewährt werden [können]”*.³²²
- (484) Somit kann Deltafina nach der Nichtgewährung des Geldbußenerlasses keine berechtigten Erwartungen im Hinblick auf die Gewährung einer Ermäßigung haben.

2.6.3.7.3. Anwendung der Kronzeugenregelung auf Dimon und Transcatlab

a) Keine Gewährung eines Erlasses für Dimon – Keine Höherstufung der Ermäßigung für Transcatlab

- (485) Zunächst ist zu prüfen, ob die Kommission bei Nichtgewährung des Geldbußenerlasses für Deltafina nicht grundsätzlich in Erwägung ziehen sollte, Dimon einen Geldbußenerlass und/oder Transcatlab eine Höherstufung der Ermäßigung zu gewähren.
- (486) Der Antrag von Dimon vom 4. April 2002 umfasst auch einen Antrag auf Geldbußenerlass gemäß Abschnitt A der Kronzeugenregelung (s. Randnummer (7)). Mit Schreiben vom 9. April 2002 informierte die Kommission Dimon, dass im Zusammenhang mit der mutmaßlichen Zuwiderhandlung ein Erlass der Geldbuße nicht in Betracht komme (s. Randnummer (8)).
- (487) Nach Ansicht der Kommission hat eine Nichtgewährung des Geldbußenerlasses für Deltafina in ihrer endgültigen Entscheidung keine Auswirkungen auf die Position von Dimon im Hinblick auf die mögliche Gewährung eines Geldbußenerlasses.
- (488) Gemäß Randnummern 9 und 10 der Kronzeugenregelung setzt die Gewährung eines Geldbußenerlasses voraus, dass die Kommission zum Zeitpunkt der Beweisvorlage

³²¹ Siehe [Dok. 38281/404].

³²² Siehe [Dok. 38281/513].

nicht über ausreichende Beweismittel verfügte, um Nachprüfungen anzuordnen oder eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag festzustellen.

- (489) Im vorliegenden Fall verfügte die Kommission zum Zeitpunkt der Beweisvorlage durch Dimon bereits über hinreichende Beweismittel, um Nachprüfungen durchzuführen und eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag festzustellen. Ein eindeutiger Beweis dafür ist in der Tatsache zu sehen, dass die Kommission bereits Deltafina einen bedingten Geldbußenerlass gemäß Randnummer 8 Buchstabe b) der Kronzeugenregelung gewährt hatte, als die Antragstellung durch Dimon erfolgte.
- (490) Da die endgültige Nichtgewährung des Geldbußenerlasses im Fall von Deltafina an diesem Sachverhalt nichts ändern würde, ist der Schluss zu ziehen, dass ein Erlass für Dimon nicht in Betracht kommt.
- (491) Aus den gleichen Gründen entbehrt die Überlegung, bei einer Nichtgewährung des Geldbußenerlasses im Fall von Deltafina die Ermäßigung für Transcatab heraufzustufen (vom "zweiten" zum "ersten" Unternehmen im Sinne von Randnummer 23 Buchstabe b) der Kronzeugenregelung), jeglicher rechtlichen Grundlage.

b) Ermäßigung der Geldbuße für Dimon und Transcatab

- (492) Zu Beginn des Verfahrens hat die Kommission Dimon und Transcatab von ihren Plänen in Kenntnis gesetzt, am Ende des Verwaltungsverfahrens gemäß Randnummer 23 Buchstabe b) der Kronzeugenregelung eine Ermäßigung in Höhe von 30-50% bzw. 20-30% der Geldbuße zu gewähren, die bei Feststellung einer Zuwiderhandlung im Zuge der Nachprüfungen durch die Kommission ansonsten zu verhängen gewesen wäre, unter der Voraussetzung, dass die beiden Unternehmen die Bedingungen gemäß Randnummer 21 der Kronzeugenregelung erfüllen, nämlich ihre Beteiligung an der mutmaßlich rechtswidrigen Handlung spätestens am 4. bzw. 10. April 2002 eingestellt haben (s. Ziffern (12) und (13)).
- (493) Sowohl Dimon als auch Transcatab scheinen ihre Beteiligung an der Zuwiderhandlung spätestens zum Zeitpunkt der Vorlage der Beweismittel eingestellt zu haben.
- (494) Bei der Festlegung der Höhe der Ermäßigung berücksichtigt die Kommission den Zeitpunkt der Beweisvorlage und den Umfang des mit den Beweismitteln verbundenen Mehrwerts. Außerdem kann sie berücksichtigen, ob und in welchem Umfang die Unternehmen seit der Vorlage der Beweismittel kontinuierlich mit ihr zusammengearbeitet haben.
- (495) Die Kommission stellt fest, dass die Antragstellung durch Dimon und Transcatab erfolgt war, ehe die Kommission aktive Ermittlungsmaßnahmen gegen die beiden Unternehmen ergriff. Die Anträge bezogen sich auf den gesamten Zeitraum der Zuwiderhandlung, und die vorgelegten Beweise bestätigten in vielerlei Hinsicht das der Kommission bereits vorliegende Beweismaterial.
- (496) Die von Dimon vorgelegten Beweismittel lieferten einen wichtigen Beitrag zur Feststellung zahlreicher Aspekte des Verhaltens der Parteien im Zeitraum 1995-1997,

insbesondere im Hinblick auf ihren Informationsaustausch (s. Ziffern (109), (111), (112), (113), (118) und (122)). Was die Ernte 1997/98 angeht, lieferte Dimon wichtige Beweise im Zusammenhang mit der in Ziff. (126) beschriebenen Vereinbarung. Die von Dimon für das Erntejahr 1998/99 vorgelegten Dokumente waren besonders wertvoll für die in Ziff. (150) beschriebene Manipulierung der Gebotsverfahren. Von dieser Tatsache hatte die Kommission vor der Beweisvorlage durch Dimon keine Kenntnis. Ihre Auswirkung auf Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung ist jedoch von geringer Bedeutung, da sie nur ein Element in einer sehr schwerwiegenden Zuwiderhandlung von längerer Dauer darstellte, in der in jedem Jahr verschiedene neue Praktiken angewendet wurden.

- (497) Zu den von Transcatab vorgelegten Dokumenten stellt die Kommission fest, dass die sich daraus ergebende Sachverhaltsdarstellung äußerst präzise und besonders wertvoll für das Verständnis der Zuwiderhandlung ist, vor allem im Hinblick auf einige Elemente (wie Abschluss einer Branchenvereinbarung 1999 über die Überschussproduktion von Rohtabak des Jahres 1998). Allerdings kann für keinen Sachverhalt, für den Transcatab Beweismaterial vorlegte, festgestellt werden, dass er der Kommission nicht schon vorher bekannt gewesen wäre.
- (498) Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Dimon und Transcatab während des gesamten Verfahrens mit der Kommission zusammengearbeitet haben, auch bei den in ihren Räumlichkeiten durchgeführten Nachprüfungen.³²³ Auch haben die beiden Unternehmen den von der Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte dargestellten Sachverhalt im Wesentlichen nicht bestritten.
- (499) Vor diesem Hintergrund wird die Ermäßigung für Dimon und Transcatab auf der höchsten Stufe der jeweiligen Bandbreite, d.h. auf 50 % beziehungsweise 30 % festgesetzt.
- (500) Die Beträge für die Geldbußen, die gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 auferlegt werden, sind wie folgt festzusetzen:

- Deltafina und Universal gesamtschuldnerisch haftbar	30 000 000 EUR
- Dimon (Mindó) und Alliance One International	10 000 000 EUR
- Alliance One International insgesamt verantwortlich, Mindó nur gesamtschuldnerisch 3,99 Mio. EUR	
- Transcatab und Alliance One International gesamtschuldnerisch haftbar	14 000 000 EUR
- Romana Tabacchi	2 050 000 EUR
- APTI	1 000 EUR
- UNITAB	1 000 EUR

3. SCHLUSSFOLGERUNG --

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

³²³ Sowohl Dimon als auch Transcatab waren mit der Nachprüfung einverstanden und stellten freiwillig wichtige Informationen zur Verfügung, obwohl die Nachprüfung nur mit einfacher Genehmigung erfolgte.

Artikel 1

Deltafina SpA (Deltafina), Universal Corporation, Mindo S.r.l. (vormals bekannt unter dem Namen Dimon Italia srl), Transcatlab S.p.A in Liquidazione (Transcatlab), Standard Commercial Corporation und Dimon Inc. (beide in Alliance One International, Inc. (Alliance One International)) zusammengeschlossen, Romana Tabacchi S.p.A, (Romana Tabacchi) haben in den angegebenen Zeiträumen durch Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im italienischen Rohtabaksektor gegen Artikel 81 Absatz 1 EGV verstoßen.

Die Dauer der Zuwiderhandlungen betrug:

- (a) Deltafina, Universal Corporation, Mindo, Transcatlab und Alliance One International vom 29. September 1995 bis 19. Februar 2002;
- (b) Romana Tabacchi vom Oktober 1997 bis 5. November 1999 und vom 29. Mai 2001 bis Februar 2002.

Vom 3. Februar 1999 bis 28. November 2001 haben die Associazione Professionale Trasformatori Tabacchi Italiani (APTI) und die Unione Italiana Tabacco (UNITAB) durch Beschlüsse zur Festlegung der Preise, die sie im Namen ihrer Mitglieder für den Abschluss von Branchenvereinbarungen aushandelten, gegen Artikel 81 Absatz 1 verstoßen.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 genannten Zuwiderhandlungen werden folgende Geldbußen festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------------|
| (a) | Deltafina und Universal gesamtschuldnerisch haftbar | 30 000 000 EUR |
| (b) | Dimon (Mindo) und Alliance One International
Alliance One International insgesamt verantwortlich,
Mindo gesamtschuldnerisch nur für 3,99 Mio. EUR | 10 000 000 EUR |
| (c) | Transcatlab und Alliance One International gesamtschuldnerisch
haftbar | 14 000 000 EUR |
| (d) | Romana Tabacchi | 2 050 000 EUR |
| (e) | APTI | 1 000 EUR |
| (f) | UNITAB | 1 000 EUR |

Die Geldbußen sind binnen drei Monaten vom Datum der Zustellung dieser Entscheidung auf folgendes Konto zu überweisen:

**Konto-Nr. 001-3953713-69 der Europäischen Kommission bei der FORTIS Bank, Rue Montagne du Parc 3, B-1000 Brüssel
(SWIFT-Code GEBABEBB - IBAN Code: BE71 0013 9537 1369)**

Nach Ablauf dieser Frist werden automatisch Zinsen zu dem Satz fällig, der von der Europäischen Zentralbank auf ihre wichtigsten Refinanzierungsgeschäfte am ersten Tag des Monats angewandt werden, in dem diese Entscheidung erlassen wird, zuzüglich 3,5 Prozentpunkte, d.h. 5,56 %.

Artikel 3

Die in Artikel 1 genannten Unternehmen, Unternehmensvereinigungen und Zusammenschlüsse von Unternehmensverbänden sind aufgefordert, die Zuwiderhandlung - sofern nicht bereits geschehen - umgehend einzustellen. Sie haben sich fortan jeglicher in Artikel 1 beschriebener Handlung oder Verhaltensweise und jeglicher Handlung oder Verhaltensweise zu enthalten, die das gleiche Ziel verfolgt oder sich in gleicher Weise auswirkt.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

1. Deltafina S.p.A. (Deltafina), Via Donizetti Gaetano 10, I-00198, Roma
2. Mindo Srl (Mindo), Via Anagnina 512, Località Morena, I-00040 Roma
3. Transcatab S.p.A. in Liquidazione (Transcatab), Via Provinciale Appia I-81020 San Nicola La Strada (CE)
4. Romana Tabacchi SpA (Romana Tabacchi), Via Passolombardo 33 I-00133 Roma
5. Universal Corporation (Universal), 1501 N. Hamilton Street Richmond Virginia 23230 USA
6. Alliance One International, Inc. (Alliance One International), 2201 Miller Road Wilson NC 27893 USA
7. Associazione Professionale Trasformatori Tabacchi Italiani (APTI), Via Collina 48 I-00187 Roma
8. Unione Italiana Tabacco (UNITAB), Via dei Redentoristi 9/11 I-00186 Roma

Diese Entscheidung ist ein vollstreckbarer Titel gemäß Artikel 256 EG-Vertrag.

Brüssel, den 20.10.2005

Für die Kommission

Neelie KROES

Mitglied der Kommission